Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achter Jahrgang.

1847.

Rudolstadt.

Gedruckt mit Froebelschen Schriften.

Inhalts-Verzeichniss.

Nr.		Seite
1.	Verordnung wegen Ausführung des zwischen den zum Gesammt-Zoll-Vereine gehörigen Staaten und dem Königreiche Belgien unter'm 26. Juni 1846 abgeschlossenen Zoll-Cartels	1
2.	Verordnung, die Geltung der erneuerten Successions-Ordnung vom Jahre 1769 in dem Bezirke der von Heyssgartenschen Patrimonial-Gerichte zu Schletheim betreffend, d. d. 8. Januar 1847.	12
3.	Gesetz, die Spertel-Taxe betreffend, d. d. 8. Januar 1847.	13
4.	Gesetz, die Advocaten-Gebühren-Taxe betreffend, d. d. 8. Januar 1847.	24
5.	Bekanntmachung der Fürstlichen Regierung vom 1. Februar 1847 im Betreff der Statuten einer für die Fabrikarbeiter zu Scheiba errichteten Krankencasse.	49
6.	Verordnung der Fürstl. Regierung, die Ausdehnung mehrerer für die Chausséen bereits bestehenden straßenpolizeilichen Bestimmungen auf die Communicationswege und die nicht bereits im Chausséezuge liegenden Wege und Gassen in den Ortschaften der Fürstl. Oberherrschaft betreffend vom 4. Februar 1847.	50
7.	Verordnung des Fürstl. Steuer-Collegiums, die gegen mißbräuchliche Verwendung des zur Viehfütterung und zu gewerblichen Zwecken zu ermäßigten Preisen verabfolgt werdenden Salzes getroffenen Maaßregeln betreffend, d. d. 11. Februar 1847.	51
8.	Verordnung der Fürstl. Regierung, das Absträngen und Abbinden des Zugviehes bei Entfernung der Wagenleiter von ihren Geschirren und die Bestrafung diesfallsiger Contraventionsfälle betreffend, vom 18. Februar 1847.	53
9.	Verordnung der Fürstl. Regierung wegen der, der Kinderbewahranstalt zu Frankenhausen beigelegten Rechte einer milden Stiftung, d. d. 22. Februar 1847.	53
10.	Gesetz, eine Abänderung des §. 44. des Branntweinsteuergesetzes vom 21. December 1833 betreffend.	54
11.	Bekanntmachung, die Ernennung des Herrn Samson Cahlmann in London zum diesseitigen Consul der K. Großbrittanischen Haupt- und Residenzstadt London betreffend, vom 5. März 1847.	55
12.	Bekanntmachung des Bundestags-Beschlusses wegen Verbots und Bestrafung communistischer Vereine, vom 4. April 1847.	57
13.	Bekanntmachung des Fürstl. Geh.-Raths-Collegium vom 12. April 1847 bezüglich des Uebereinkommens zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche Belgien wegen der Gewerbesteuer der Handelsreisenden	58
14.	Verordnung vom 30. April 1847, den Erlaß des Eingangszolles von Reis in der Fürstlichen Oberherrschaft betreffend.	61
15.	Verordnung, das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr betreffend, d. d. 7. Mai 1847.	61
16.	Verordnung, betreffend das Verbot des Branntweinbrennens aus Kartoffeln, Getreide und anderen mehligen Stoffen im Umfange des Fürstenthums, vom 7. Mai 1847.	62
17.	Verordnung, die Erhebung der Uebergangsabgabe von Tabacksstengeln betreffend.	63
18.	Bekanntmachung des Fürstl. Geh.-Raths-Collegium vom 14. Mai 1847, das dem Major Serre auf Maxen gnädigst ertheilte Privilegium auf die Anwendung der von ihm erfundenen Feuerungs-Construction betreffend.	64

Nr.		Seite
19.	Bekanntmachung des Fürstl. Geh.-Raths-Collegium vom 1. Juni 1847 im Betreff der Herabsetzung des Vergütungs-Satzes für exportirten Branntwein	67
20.	Bekanntmachung der Fürstl. Regierung vom 2. Juni 1847, die zwischen der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen und der Fürstl. Reuß-Plauischen Regierung älterer Linie zu Greiz unterm 10. April 1847 getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege betreffend.	68
21.	Verordnung der Fürstl. Regierung, das Verbot des Verkaufes von Früchten auf dem Halme betreffend, d. d. 4. Juni 1847	83
22.	Verordnung über den Eingangszoll von Oel in Fässern, d. d. 11. Juni 1847	84
23.	Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und dem Königreiche beider Sicilien andererseits d. d. 27. Januar 1847.	84
24.	Verordnung vom 24. Juni 1847, den Erlaß des Eingangszolles für Getraide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betreffend	97
25.	Verordnung der Fürstl. Regierung, die oberherrschaftliche Arznei-Taxe betreffend.	99
26.	Bekanntmachung des Fürstl. Consistoriums d. d. 14. Juli 1847, die nähere Bestimmung der Verordnung vom 10. Dec. 1818, wegen Zulassung von Schulkindern als Taufzeugen betreffend.	123
27.	Bekanntmachung des Fürstl. Geh.-Raths-Collegium d. d. 15. Juli 1847, den zwischen den Kronen Preußen und Großbritannien abgeschlossenen Vertrag über gegenseitigen Schutz der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und Nachbildung ꝛc. ꝛc. betreffend.	124
28.	Verordnung zum Schutze des Eigenthums an Englischen Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, d. d. 16. Juli 1847.	131
29.	Bekanntmachung der Fürstl. Regierung d. d. 17. Juli 1847, die zeitige Anmeldung der in Bezug auf Immobilien vorgekommenen Besitzveränderungen betreffend.	133
30.	Bekanntmachung der Fürstl. Landeshauptmannschaft vom 29. Juli 1847, die Einführung der Königl. Preuß. Pharmakopöe in der vor Kurzem erschienenen neuesten ((sechsten) Ausgabe ꝛc. in der Fürstl. Unterherrschaft betreffend.	135
31.	Bekanntmachung des Fürstl. Geh.-Raths-Collegium, die einstweilige Fortdauer der bisherigen Zoll- und Steuersätze vom Zucker und Syrop betreffend, d. d. 6. August 1847.	135
32.	Verordnung der Fürstl. Regierung vom 18. August 1847, die Feld-, Garten- und Bergdieben und Frevel betreffend.	136
33.	Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.	139
34.	Bekanntmachung der Fürstl. Regierung wegen der an die in Katzhütte errichtete Knappschaft erfolgten Verleihung der Rechte einer milden Stiftung, vom 6. September 1847.	143
35.	Bekanntmachung der Fürstl. Regierung wegen Dispensation der Handwerksgesellen von der Wanderpflicht, d. d. 21. September 1847.	143
36.	Bekanntmachungen der Fürstl. Regierung vom 6. October 1847, eine Erläuterung der Verordnung vom 4. Juni d. J. wegen des verbotenen Verkaufs der Früchte auf dem Halme betreffend.	144
37.	Bekanntmachung des Fürstl. Steuer-Collegium, die authentische Interpretation des §. 6. der Ordnung zum Branntweinsteuergesetz betreffend, vom 7. October 1847.	145
38.	Gesetz, den Erlaß des Mahl- und Kopfaccises in der Fürstl. Oberherrschaft und des vierten Theils der terminlichen Contributionen oder Löhnungen in der Fürstl. Unterherrschaft auf das Jahr 1848 betreffend, vom 17. December 1847.	147

Berichtigung eines Sehfehlers: In Nr. XXXVII. Zeile 11 muß es heißen: „weil bei Einreichung".

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahr 1847.

№ I. Verordnung

wegen Ausführung des zwischen den zum Gesammt-Zoll-Vereine gehörigen Staaten und dem Königreiche Belgien unter'm 26. Juni 1846 abgeschlossenen Zoll-Cartels, vom 15. Januar 1847.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

verordnen hiermit, daß die Bestimmungen des nachstehenden Zollcartels, welches zwischen den zum Gesammt-Zollvereine gehörigen Staaten und dem Königreiche Belgien unter'm 26. Juni v. J. abgeschlossen, auch allseitig ratificirt worden, mit dem 1. Februar d. J. in Unserem Fürstenthume gehörig zur Ausführung gebracht werden und befehlen demnach Unseren Behörden und Unterthanen, in etwa vorkommenden Fällen sich hiernach allenthalben zu achten.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Insiegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift.

So geschehen

Rudolstadt, den 15. Januar 1847.

(L. S.) **Friedrich Günther,**
F. z. S.

Uebereinkunft

zwiſchen dem deutſchen Zoll- und Handels-Vereine einerſeits und Belgien andererſeits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Syſteme näher angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich-Mecklenburgiſchen Enklaven Roſſow, Netzeband und Schöneberg, des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Deſſau und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich-Heſſiſchen Ober-Amts Meiſenheim, — als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutſchen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen und der Krone Württemberg, — zugleich die Fürſtenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, — des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, — zugleich das Landgräflich-Heſſiſche Amt Homburg vertretend, — der den Thüringiſchen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunſchweig, des Herzothums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, einerſeits, und

Seine Majeſtät der König der Belgier, andererſeits, —

haben zu dem Zwecke, um in Gemäßheit des Artikels 28 des Handels- und Schiffahrts-Vertrages vom 1ten September 1844 Sich durch gemeinſchaftliche Maaßregeln in der Vollziehung Ihrer Zoll- und Handels-Geſetze und in der Unterdrückung des Schleichhandels an den Nachbar-Grenzen zu unterſtützen, Unterhandlungen eröffnen laſſen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen: den Herrn Georg Helmentag, Provinzial-Steuer-Director und Geheimen Ober-Finanz-Rath zu Cöln, Ritter des Königlich-Preußiſchen Rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub, Ritter des Königlich-Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Kommandeur des Königlich-Belgiſchen Leopold-Ordens und des Königlich-Großherzoglich-Luxemburgiſchen Ordens der Eichen-Krone, —

Seine Majestät der König der Belgier den Herrn Eugen Morel, Director der Verwaltung für die directen Steuern, das Kadaster, die Zölle und Accisen im Finanz-Ministerium zu Brüssel, Ritter Allerhöchst Ihres Ordens und Ritter des Königlich-Preußischen Rothen Adler-Ordens 2ter Klasse, —

und den Herrn Johann Hilarius Quoilin, Inspecteur en chef der Verwaltung für die directen Steuern, das Kadaster, die Zölle und Accisen, Ritter Allerhöchst Ihres Ordens und Ritter des Königlich-Preußischen Rothen Adler-Ordens 4ter Klasse, —

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden und demnächst sich mitgetheilt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Verfassung und Gesetzgebung entsprechenden Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht allein auf die fremden unverzollten Waaren, welche direct oder, nach erfolgter Lagerung, durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile transitiren, sondern auch auf die in freiem Verkehr befindlichen Waaren, für welche, bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in das Gebiet des anderen, eine Einfuhr-Abgabe zu entrichten, oder deren Einfuhr in den andern Staat verboten ist.

Artikel 3.

Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren einzuschwärzen, die in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils verboten oder beim Eingange in denselben mit einer Abgabe belegt sind, sollen in den Grenzbezirken der kontrahirenden Theile nicht geduldet werden.

Innerhalb des Grenz-Bezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zoll-Amt befindet, gestattet und, in diesem Falle, unter Verschluß und Kontrole der Zoll-Behörde gestellt werden. Sollte, in einzelnen Fällen, der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maaßregeln angeordnet werden.

Vorräthe von fremden verzollten und von inländiſchen Waaren innerhalb des Grenz-Bezirks ſollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem Verbrauche im eigenen Lande bemeſſenen Verkehrs nicht überſchreiten.

Entſteht Verdacht, daß ſich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, ſo ſollen dergleichen Niederlagen, in ſo weit, als es geſetzlich zuläſſig iſt, unter ſpecielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zoll-Behörde geſtellt werden.

Artikel 4.

Beide kontrahirende Theile verpflichten ſich wechſelſeitig, die dem anderen kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider ſich erregt haben, innerhalb ihrer reſpectiven Gebiete überwachen zu laſſen.

Demzufolge ſollen Unterthanen des anderen kontrahirenden Theils, wenn ſie Waaren ohne geſetzlichen Ausweis transportiren, beim Betreffen, durch die Zoll- und Steuerbeamten angehalten und die Geſetze des Landes, wo ſie betroffen worden ſind, gegen ſie in Anwendung gebracht werden. Wird der geſetzliche Ausweis in gültiger Form geführt, ſo ſollen ſie durch die Beamten ſo lange begleitet werden, bis die angemeldete Ausfuhr der Waaren, unter Beobachtung der Beſtimmungen dieſer Uebereinkunft, geſchehen iſt.

Wenn des Schleichhandels verdächtige Unterthanen des anderen contrahirenden Theils zwar keine Waaren bei ſich führen, aber mit regelmäßigen Päſſen nicht verſehen ſind, ſo ſollen ſie vor die zuſtändige Orts-Obrigkeit gebracht und von derſelben, den Landes-Geſetzen gemäß, an die Grenze zurückgeſchafft werden.

Artikel 5.

Sämmtliche Waaren-Transporte, auch diejenigen des freien Verkehrs, welche aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in dasjenige des anderen übergehen, müſſen mit der für die Cirkulation im Grenz-Bezirk geſetzlich erforderlichen Bezettelung verſehen ſein, worin die Richtung des Transports auf das gegenüberliegende Zoll-Amt des andern Staats und die Dauer des Transports bis zur Landes-Grenze, welche die nach der beſtehenden Geſetzgebung erlaubte Transport-Zeit nicht überſchreiten darf, anzugeben iſt.

Artikel 6.

Der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze des Zoll-Vereins wird, Seitens der Belgischen Verwaltung, nur über die in der Anlage A aufgeführten Zoll-Aemter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Auf gleiche Weise wird der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze Belgiens, Seitens des Zollvereins, nur über die in der Anlage B aufgeführten Zoll-Aemter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Der Weitertransport dieser Waaren von den Ausgangs-Aemtern ab, bis zur Grenze, in der Richtung nach den gegenüberliegenden Eingangs-Aemtern soll gegenseitig nur auf den dazu erlaubten Straßen, welche in die Zollstraßen der Eingangs-Aemter ausmünden, Statt finden.

Die Transporte der in den beiden ersten Absätzen dieses Artikels gedachten Waaren sollen durch einen oder mehrere Beamte des letzten Ausgangs-Amtes des Staates, aus welchem sie ausgehen, bis zum ersten Zoll-Amte im andern Staate begleitet werden. Die zu diesen Waaren gehörenden Bezettelungen werden dem begleitenden Beamten mitgegeben, welcher sie, mit dem Visa des jenseitigen Eingangs-Amtes versehen, sogleich dem Ausgangs-Zoll-Amte zurückzubringen hat.

Diese Transporte dürfen, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, zwischen dem letzten Ausgangs-Amte und dem fremden Gebiete nicht anhalten; vielmehr muß der Ausgang ohne Verzug geschehen, und es ist die Rückführung der Waaren nur dann zulässig, wenn, wegen unzureichender Abfertigungs-Befugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Zoll-Amtes, der Eintritt in den andern Staat nicht stattfinden kann. In diesem Falle soll der gedachte Umstand vom Eingangs-Zoll-Amte auf den bei dem Transporte befindlichen Bezettelungen selbst angemerkt und der Transport unmittelbar, unter Begleitung der mitkommenden Beamten des einen Staates, und eines oder mehrerer Beamten des andern Staates, — von Seite der letztern blos bis zur Landesgrenze — unverweilt zurückgeführt werden.

Artikel 7.

Die Zollverwaltungen der beiderseits angrenzenden Staaten werden sich eine Uebersicht der Hebe- und Abfertigungsbefugnisse, welche den einander gegenüber-

liegenden Ein- und Ausgangs-Aemtern eingeräumt sind, mittheilen. Sollte eine Deklaration zum Ausgange für eine Waaren-Menge oder Gattung abgegeben werden, welche die Befugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Amtes übersteigt, so wird das Ausgangs-Amt hierauf den Deklaranten aufmerksam machen, und, wenn derselbe dennoch auf der begehrten Abfertigung bestehen möchte, davon dem Eingangs-Amte unverzüglich Nachricht geben.

Artikel 8.

Die Errichtung oder Beibehaltung der im Artikel 8 gedachten Waaren-Niederlagen und Vorräthe, gegen das Verbot der Zoll-Behörde, so wie die Verletzung der angeordneten Kontrole-Maaßregeln, ferner der Transport der zum Ausgange aus dem einen Gebiete in das andere bestimmten Waaren, ohne die in den Artikeln 5 und 6 erwähnten Bezettelungen, oder ohne Einhaltung der darin zum Transport bestimmten Straßen und Zeitfristen, sollen nach der in dem Staate, wo die Kontravention geschieht, bestehenden Gesetzgebung geahndet werden.

Wenn die Ausfuhr der im Artikel 6 Absatz 4 gedachten Waaren, abgesehen vom Eintritte einer höhern Gewalt, unerachtet der von Seiten der begleitenden Beamten ergehenden Aufforderung, verzögert wird, so muß deren vorläufige Beschlagnahme erklärt werden, und es kann ihre spätere Ausfuhr nur mit Genehmigung der dem Ausgangs-Amte vorgesetzten Behörde erfolgen.

Artikel 9.

Die Zoll- und Steuer-, sowie die sonst zuständigen Behörden und Beamten in den beiderseitigen Staaten werden sich wechselseitig und unter allen Umständen den verlangten Beistand zur Vollziehung derjenigen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung von Zoll-Kontraventionen dienlich sind, die gegen einen dieser Staaten versucht oder begangen werden.

Unter Zoll-Kontraventionen werden nicht nur die Umgehungen der in den kontrahirenden Staaten bestehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben verstanden, sondern auch die Uebertretungen der erlassenen Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote, und die verbotene Einbringung solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit die Regierungen sich vorbehalten haben, wie z. B. von Salz und Spielkarten in Preußen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Verbote der letztgedachten Gegenstände ohne Wirkung bleiben, wenn und soweit

die Regierung des betheiligten Staates die Einbringung der gedachten Gegenstände unter gewissen Bedingungen gestattet.

Artikel 10.

Die im vorstehenden Artikel genannten Behörden und Beamten haben, auch ohne besondere Aufforderung, die Verbindlichkeit, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen einen der kontrahirenden Staaten versuchten oder ausgeführten Zoll-Kontraventionen dienen können, und sich gegenseitig von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in der gedachten Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 11.

Die vorgedachten Behörden und Beamten sollen insbesondere berechtigt sein, bei Verfolgung von Schleichhändlern oder von Spuren begangener Zoll-Umgehungen, sich auf das angrenzende Gebiet des andern kontrahirenden Theils zu begeben, um die dortigen Behörden und Beamten davon in Kenntniß zu setzen, wonach die letzteren sofort alle erforderlichen gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung und Bestrafung der versuchten oder begangenen Zoll-Umgehungen führen können.

Auch haben sie sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist Mittheilung über die zu ihrer Kenntniß kommenden schleichhändlerischen Versuche und Unterschleife, welche gegen den andern kontrahirenden Theil gerichtet sind, zu machen; es soll, zu diesem Zwecke, bei jeder einander gegenüberliegenden Aufsichts-Station ein Register geführt werden, in welches diese Mittheilungen einzutragen sind.

Betreffen die Anzeigen das Bestehen von Waaren-Niederlagen zum Zwecke des Schleichhandels, so sollen schleunige Nachforschungen angestellt und die Resultate derselben, so wie die angeordneten Maaßregeln sofort den Behörden oder Beamten des betheiligten Staates mitgetheilt werden.

Artikel 12.

Der im Artikel 9 erwähnte Beistand der Behörden beider Theile zur Entdeckung oder Unterdrückung der Zoll-Kontraventionen begreift namentlich das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zoll-Umgehung zu dem Zwecke in sich, um deren Verfolgung durch die Gerichts-Behörde des Landes, in welchem sie begangen worden ist, zu erleichtern. In Folge dieses

Grundsatzes können die Zoll- und Steuer-Beamten des einen Theils durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst, oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

Artikel 13.

Die Grenz-Zoll-Aemter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zoll-Registern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten fremden unverzollten und solcher Waaren enthalten, für welche, bei der Ausfuhr, eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder sonstige Rückvergütung gewährt ist.

In Beziehung auf die aus dem Gebiete des einen in dasjenige des andern der beiden kontrahirenden Theile übergehenden Gegenstände des freien Verkehrs, soll den Zoll-Behörden und Beamten gegenseitig die Befugniß zustehen, bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle von den daselbst geführten Registern über die ertheilte Transport- und Ausgangs-Bezettelung Einsicht zu nehmen.

Artikel 14.

Da die bestehenden Verordnungen über die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf den Eisenbahnen alle erforderliche Sicherheit gegen Zoll-Umgehungen darbieten, so ist man übereingekommen, daß die Bestimmungen der obigen Artikel 5, 6 (Absatz 4.) und 13 (Absatz 1.) auf die mittelst der rheinisch-belgischen Eisenbahn erfolgenden Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhren keine Anwendung finden sollen.

Indem hierdurch zwar den ferner etwa zu erlassenden Anordnungen der beiderseitigen Regierungen über den Transport auf den Eisenbahnen kein Eintrag geschehen soll, versteht es sich, daß auch bei diesen weiteren Anordnungen die Grundsätze, auf welchen die gegenwärtige Convention beruht, leitend bleiben werden.

Artikel 15.

Um die Wirksamkeit der vorstehend verabredeten Maaßregeln noch mehr zu sichern, sollen die obern Zoll-Beamten in den gegenseitig angrenzenden Verwaltungs-Bezirken angewiesen werden, ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und von Zeit zu Zeit persönlich zusammenzutreten, um sich ihre Wahr-

nehmungen und Nachrichten über ſchleichhändleriſche Bewegungen mitzutheilen, und ſich über die dagegen zu ergreifenden Maaßregeln zu beſprechen.

Artikel 16.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratifizirt, und die Ratifikationen derſelben ſollen zu Cöln binnen acht Wochen oder, wo möglich, früher ausgewechſelt werden.

Die Dauer dieſer Uebereinkunft richtet ſich nach der im Artikel 30 des Handels- und Schiffahrts-Vertrages vom 1. September 1844 feſtgeſetzten Friſt; ſie wird daher bis zum 1. Januar Eintauſend Achthundert Ein und Fünfzig, und ſo auch fortgeſetzt, von einem Jahre zum andern, in Kraft und Wirkſamkeit bleiben, im Fall daß ſechs Monate vor Ablauf der oben erwähnten Friſt weder von Seite des einen noch des andern der hohen kontrahirenden Theile eine Kündigung des vorgedachten Vertrags erfolgt ſein ſollte.

Zur Urkunde deſſen, haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derſelben ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen und doppelt ausgefertigt zu Brüſſel am 26. Juni Eintauſend Achthundert Sechs und Vierzig.

(unterz.) Helmentag.
(L. S.)

Morel.
(L. S.)

Quetlin.
(L. S.)

A.

ETAT

des bureaux situés sur les frontières du Zoll-Verein, qui sont ouverts au transit ou à l'exportation avec décharge des droits, et indication des routes autorisées.

Désignation des bureaux.	*Attributions.*	*Routes autorisées.*	*Bureaux correspondants dans le Zoll-Verein.*
Henri-Chapelle	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route de Liége à Aix-la-Chapelle par Henri-Chapelle .	Tulje } Aix-la-Chapelle.
Verviers . .	id. id. id.	Le chemin de fer pour le bureau de Welkenraedt	Herbesthal }
Overoet . .	id. et exportation avec décharge du sel raffiné	La route de Verviers à Eupen	Eupen.
Francorchamps	id. et exportation avec décharge du sel raffiné et du vinaigre indigène	La route de Spa à Malmédy par les baraques	Eau rouge. Malmédy.
Bras . . .	Transit du vin seulement, et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route de Bastogne à Ettelbruck	Donkols.
Wolberg . .	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route d'Arlon à Luxembourg par Steinfort	Steinfort.
Aubange . .	Transit	La route de Long Wy à Luxembourg par Athus	Pettange.
Buret . . .	Transit des cuirs	Le chemin de Clervaux à Buret	Troïnes.
Martelange .	Transit des ardoises	Le chemin de Gremelange et de Perlé à Martelange . . .	Martelange.

Pour extrait conforme
Le Commissaire Belge,
(signé) **Morel.**

B.

Verzeichniß

derjenigen Ausgangs-Zoll-Aemter und Zoll-Straßen des deutschen Zoll- und Handels-Vereins an der Landes-Greuze zwiſchen Belgien, über welche resp. auf welchen fremde unverzollte oder ſolche Waaren, bei deren Ausfuhr eine Zoll- oder Steuer-Vergütung gewährt wird, nur abgefertigt werden können.

Bezeichnung der Zoll-Aemter.	Zoll-Straßen.	Gegenüberliegende Belgiſche Zoll-Stellen.
a. Im Königreich Preußen:	die beiden Zoll-Straßen über die Neben-Zoll- und Anſage-Aemter zu	
1) **Aachen**, Haupt-Zoll-Amt.	1. **Tülje**	Henry-Chapelle.
	2. **Herbesthal**	Welkenrath.
2) **Malmedy**, desgleichen.	die beiden Zoll-Straßen über die Neben-Zoll- und Anſage-Aemter zu	
	1. **Rothewaſſer**	Francorchamps.
	2. **Warchebrücke**	Cheneux.
b. Im Großherzogthume Luxemburg.	die Zoll-Straße über das Neben-Zoll- und Anſage-Amt zu	
Luxemburg, Haupt-Zoll-Amt.	**Steinfort**	Wolberg.

Für die Richtigkeit
(unterz.) **Helmentag.**

№ II. Verordnung,

die Geltung der erneuerten Succeſſions-Ordnung vom Jahre 1769 in dem Bezirke der von Hopffgartenſchen Patrimonialgerichte zu Schlotheim betreffend, d. d. 8. Januar 1847.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg, Graf zu Hohnſtein, Herr zu Arnſtadt, Sondershauſen, Leutenberg und Blankenburg u. ſ. w. verordnen hiermit:

Es iſt an Uns einberichtet worden, daß die, unter Nr. XXVIII. S. 47 ff. der Nachträge zur Proceß-Ordnung abgedruckte, erneuerte Landes-Succeſſions-Ordnung vom 1. November 1769 bei deren Erlaſſe in dem Bezirke der von Hopffgartenſchen Patrimonialgerichte zu Schlotheim nicht publicirt, in neuerer Zeit aber in bezüglichen Fällen zur Anwendung gebracht und auf deren Geltung in dem gedachten Gerichtsbezirke rechtskräftig erkannt worden ſei.

Zur Beſeitigung der über die Geltung des obenerwähnten Geſetzes in dem genannten Gerichtsbezirke neuerlich entſtandenen Zweifel genehmigen Wir hiermit nicht nur ausdrücklich jenen Gerichtsgebrauch, ſondern beſtimmen zugleich noch, daß auch fernerhin und bis zum Erlaß eines allgemeinen Landesgeſetzes über die Inteſtat-Erbfolge in dem gedachten Gerichtsbezirke Schlotheim in allen vorkommenden einſchlagenden Fällen der erneuerten Succeſſions-Ordnung vom Jahre 1769 nachgegangen und nach derſelben verfahren werden ſoll.

Urkundlich unter Unſerm Fürſtl. Inſiegel und Unſerer eigenhändigen Unterſchrift.

So geſchehen Rudolſtadt, den 8. Januar 1847.

(L.S.) **Friedrich Günther**,
F. z. S.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahr 1847.

№ III. Gesetz,

die Sportel-Taxe betreffend, d. d. 8. Januar 1847.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

Nachdem die im Jahre 1830 entworfene und zeither zur Anwendung gebrachte Sporteltaxe revidirt und in einigen Punkten abgeändert und vervollständigt worden; so haben Wir Uns mit den getreuen Ständen darüber berathen und mit deren Beirath und Zustimmung beschlossen, bis auf Weiteres der nachstehenden veränderten Fassung einer Sporteltaxe Unsere landesherrliche Sanktion zu ertheilen.

§. 1.

Alle Gerichts- und Verwaltungssporteln bei der Fürstl. Regierung, dem Fürstl. Consistorium hier, der Fürstl. Landeshauptmannschaft zu Frankenhausen, als oberer Verwaltungsbehörde, Lehnshof und Kirchen-Inspection in der Fürstl. Unterherrschaft und den diesen Behörden untergebenen Fürstl. Aemtern, Stadträthen und Patrimonialgerichten sollen vom 1. März dieses Jahres an nach dem Inhalte gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden; jedoch ist den Stadträthen und Patrimonialgerichten unbenommen, zeitherige Ansätze, insoweit sie niedriger sind, als die nachstehenden, auch künftig beizubehalten.

§. 2.

Die Sportelfreiheit ist bei allen Verwaltungsangelegenheiten Regel; die Ausnahmen von dieser Regel sind in §. 7. aufgeführt; jedoch werden auch in diesen Ausnahmefällen, namentlich denen sub B. dann keine Sporteln, sondern höchstens die Copialen angesetzt, wenn der Extrahent arm ist, so daß z. B. arme Dienstboten für einen Heimathsschein u. s. f. Sporteln nicht zu bezahlen haben.

In allen gerichtlichen Geſchäften iſt dagegen die Sportelpflichtigkeit Regel, von welcher jedoch folgende Ausnahmen ſtattfinden:

1) Hinſichtlich der Angelegenheiten des Fürſtlichen Hauſes, der Fürſtl. Cammer, der Landes-, Straßenbau- und unterherrſchaftlichen Steuercaſſe, des Rent- und Forſt-Departements und des landesherrlichen Fiscus überhaupt verbleibt es bei der zeitherigen Obſervanz.

Sportelfrei ſind ferner

2) die Koſten-Erlaß- und Stundungs-Angelegenheiten;

3) alle Erinnerungen an eine rückſtändige Berichtserſtattung oder Beſchlußfaſſung und alle Verfügungen zu Herbeiführung derſelben, ſofern nicht einer ſäumigen Privatperſon oder Behörde die Koſten aufzuerlegen ſind.

4) Unterſuchungsſachen, deren Koſten dem Staate oder einer inländiſchen Patrimonialbehörde zur Laſt fallen (vorbehältlich etwa beſtehender Privatverträge zwiſchen Gerichtsherren und Gerichtsverwaltern) oder die nach Staatsverträgen koſtenfrei ſind.

5) Kirchen, Schulen und milde Stiftungen, ſo wie alle andern Inſtitute, denen die Rechte milder Stiftungen ſchon ertheilt ſind oder noch ertheilt werden, in ihren Prozeßangelegenheiten.

6) Die Verhandlungen über das Armenrecht, wenn es in deren Verfolge wirklich ertheilt wird und ſolchen Falls die arme Parthei ſelbſt in der vorliegenden Rechtsangelegenheit.

Kommt letztere durch den Prozeß oder in der Folge zu beſſern Vermögensverhältniſſen, ſo hat ſie die Koſten, welche ihr der Armuth wegen nicht abgefordert waren, noch nachzubringen, doch ſoll ihr jedenfalls die Hälfte der durch den Proceß erſtrittenen Summe unverkürzt bleiben.

7) Alle Angelegenheiten der Mitglieder und Subalternen einer Behörde (einſchließlich der in Ruheſtand verſetzten und des Dienerperſonals) bei derſelben Behörde, ſoweit ſie weder prozeſſualiſch verhandelt worden, noch Verträge über Grundſtückserwerbungen betreffen.

Hinſichtlich der bereits Angeſtellten behält es zwar bei der ausgedehnteren Sportelfreiheit, ſoweit ſie obſervanzmäßig begründet iſt, ſein Verbleiben, in Unterſuchungsſachen findet ſie jedoch nicht ſtatt.

Die sub. 1. 5. 7. angegebene Sportelfreiheit bezieht ſich jedoch nicht auf den baaren Verlag, wozu Diäten, Transportkoſten, Gebühren der Zeugen, Schöppen, Sachverſtändigen, Ortsgerichtsperſonen und anderer, nicht durch ihre An-

ſtellung zu unentgeldlicher Verrichtung verpflichteter, Perſonen gehören, ingleichen Requiſitionskoſten, ſo weit ſie von der requirirten Behörde gefordert werden können.

Die sub. 1. 5. 6. erwähnte Sportelfreiheit betreffend, ſo muß, wird der Gegner der ſportelfreien Parthei in die Koſten verurtheilt, er auch die Koſten tragen, von welchen die Gegenparthei an ſich frei war.

§. 3.

I. Allgemeine Sportelanſätze in ſtreitigen und nicht ſtreitigen bürgerlichen Rechtsſachen und in Unterſuchungsſachen.

	Oberherrſchaft				Unterherrſchaft				
	Oberbehörde		Unterbehörde		Oberbehörde		Unterbehörde		
	Kr.	Xr.	Kr.	Xr.	Kr.	Xr.	Kr.	Xr.	₰
1) Abſchriften, für den Bogen	—	9	—	9	—	2½	—	2	6
2) Acten zu inſtruiren und Liquidiren der Gerichtskoſten,									
a. wenn der Betrag der Liquidation 10 Fl. nicht überſteigt, ...	—	20	—	10	—	—	—	—	—
wenn er zwar 10 Fl., aber 20 Fl. nicht überſteigt, mehr	—	10	—	5	—	—	—	—	—
von jeden folgenden 20 Fl. mehr . .	—	10	—	5	—	—	—	—	—
b. wenn der Betrag der Liquidation 5 Thlr. nicht überſteigt, ...	—	—	—	—	—	5	—	2	6
wenn er zwar 5 Thlr., aber 10 Thlr. nicht überſteigt, mehr	—	—	—	—	—	2½	—	1	3
von jeden folgenden 10 Thlr. mehr . .	—	—	—	—	—	2½	—	1	3
3) Actenſpecification	—	18	—	9	—	5	—	2	6
4) Ausfertigung, ...									
wenn dieſelbe beſteht in einer Notification, Auflage, Verbot, Commiſſorialo, Umlauf, Rundladung, Inſert in ein öffentliches Blatt u. ſ. w. für jede dergleichen Ausfertigung . .	—	36	—	18	—	10	—	5	—

NB. Bei einem Umlauf und einer Rundladung kann ſich der Anſatz um ½ erhöhen, wenn er mehr als 10 Perſonen zu inſinuiren iſt.

	Oberherrschaft.				Unterherrschaft				
	Oberbehörde.		Unterbehörde.		Oberbehörde.		Unterbehörde.		
	Kr	Pf	Kr	Pf	Rs	Sgr	Rs	Sgr	H.
5) Beilage ad acta zu nehmen, ingleichen für jede Beilage einer ausgehenden Ausfertigung . .	—	9	—	4½	—	2½	—	1	3
6) Beglaubigung einer Abschrift excl. der allenfallsigen Copialien und bei der Oberbehörde, insoweit es als besonderes Emolument herkömmlich, pro. Collat. 18 Xr. für den ersten und 9 Xr. für jeden folgenden Bogen . . .	—	30	—	15	—	10	—	5	—
7) Bericht an die Oberbehörde	—	—	—	36	—	—	—	10	—
bis höchstens	—	—	1	45	—	—	1	—	—
der Oberbehörde ad Serenissimum .	—	50	—	—	—	15	—	—	—
bis höchstens	3	30	—	—	2	–	—	—	—
8) Bestellungsscheine für Concurscuratoren und Concurs-Sequester, Alters-Zustands- und Abwesenheits-Vormünder, Erbschaftsvertreter	1	—	—	30	—	18	—	9	—
9) Boten- und Dienergebühren,									
a. insofern der Betrag der Liquidation 10 Fl. nicht übersteigt	—	20	—	10	—	—	—	—	—
insofern er 20 Fl. nicht übersteigt, mehr . .	—	10	—	5	—	—	—	—	—
von jeden angefangenen, folgenden 20 Fl. mehr	—	10	—	5	—	—	—	—	—
b. insofern der Betrag der Liquidation 5 Thlr. nicht übersteigt	—	—	—	—	—	5	—	2	6
insofern er 10 Thlr. nicht übersteigt, mehr .	—	—	—	—	—	2½	—	1	3
von jeden angefangenen folgenden 10 Thlr. mehr	—	—	—	—	—	2½	—	1	3
10) Citation, schriftliche, wenn sie nicht zugleich eine förmliche Ausfertigung ist	—	18	—	9	—	5	—	2	6
11) Commissionsgebühren									
a. bei einer aus einem Commissarius und Secretär bestehenden Commission	3	30	—	—	2	—	—	—	—

	Oberherrschaft.				Unterherrschaft.				
	Oberbehörde.		Unterbehörde.		Oberbehörde.		Unterbehörde.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	h.
b. bei einer aus einer Person allein bestehenden Commission	1	10	—	—	—	20	—	—	—
c. bei den Unterbehörden im Ganzen . . .	—	—	1	10	—	—	—	20	—
Bei Geschäften außerhalb des Gerichtsortes werden statt der Commissionsgebühren Diäten ꝛc. liquidirt.									
12) Edictalcitation,									
a. für deren Expedition excl. Copialien . . .	1	30	—	45	—	25	—	12	6
b. an Dienergebühren									
aa. dieselben zu affigiren	—	9	—	6	—	—	—	1	6
bb. dieselben zu refigiren	—	9	—	6	—	—	—	1	6
13) Eidesformeln, die vor Abnahme des Eides schriftlich mitgetheilt werden	1	—	—	30	—	18	—	9	—
bei weitläuftigen bis zu	2	—	1	—	1	6	—	18	—
14) Hülfsgebühren									
1. bei Auspfändungen	—	—	—	21	—	—	—	7	—
bis	—	—	—	42	—	—	—	14	—
2. bei Vollstreckung der Execution in Immobilien									
a. der Casse	—	—	1	24	—	—	—	24	—
b. den beiden Schöppen	—	—	—	42	—	—	—	14	—
c. dem Amts- oder Gerichtsdiener excl. Wegegebühren	—	—	—	21	—	—	—	7	—
15) Insinuationsgebühren									
a. dem Canzleiboten von schriftlichen Ausfertigungen, ingleichen von mündlichen Ladungen . .	—	9	—	—	—	2½	—	—	—
b. dem Amts- oder Gerichtsdiener von jeder Zufertigung	—	—	—	5	—	—	—	1	3
16) Präsentation der eingereichten Schriften . .	—	9	—	4½	—	2½	—	1	3
17) Randbeschlüsse, Signaturen, Resolutionen .	—	18	—	9	—	5	—	2	6

NB. Wenn die Resolution in einer außerdem liquidirt werdenden Ausfertigung, z. B. Citation besteht, so wird für diese Resolution oder Signatur nichts angesetzt.

	Oberherrschaft.				Unterherrschaft.				
	Oberbehörde.		Unterbehörde.		Oberbehörde.		Unterbehörde.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	h.
18) Randzeugniß, Marginalatteſt	—	36	—	18	—	10	—	5	—
19) Realcitation, für deren Vollſtreckung erhält der Amts- oder Gerichtsdiener excl. des Weges	—	—	—	10	—	—	—	2	6
20) Recognitionsſchein über ein ad acta gegebenes Schreiben, wenn ſolcher verlangt wird . .	—	42	—	21	—	12	—	6	—
21) Regiſtratur, eine über ein Anbringen oder ſonſt zu den Acten gebrachte ſchriftliche Bemerkung, wenn nicht wie bei der relatio nuntii ein niedrigerer Satz vorgeſchrieben iſt . . .	—	24	—	12	—	7	—	3	6
bis	1	12	—	30	—	21	—	10	6
22) Relatio nuntii, für eine jede in Rechtsſachen .	—	12	—	6	—	4	—	2	—
23) Reſcript an die Unterbehörde	—	50	—	—	—	15	—	—	—
bis höchſtens	3	30	—	—	2	—	—	—	—
24) Schreiben an eine andere Behörde	—	50	—	24	—	15	—	7	—
bis höchſtens	3	30	1	45	2	—	1	—	—
25) Sitzgebühren eines Wechſelſchuldners oder Arreſtaten auf 24 Stunden dem Amts- oder Gerichtsdiener	—	—	—	5	—	—	—	1	3
26) Termine									
a. im Ganzen und mit Inbegriff des Protocolls in der Regel	—	50	—	18	—	15	—	5	—
b. bei mühſamen und wichtigen Verhandlungen (z. B. Berechnungen, Liquidationen, Auszahlungen, Vergleichen, Teſtamentsaufnahmen, Publication von Teſtamenten, weitläuftigen Vernehmungen in Unterſuchungsſachen) mehr									
bis höchſtens	7	—	3	30	4	—	2	—	—
27) Wegegebühr des Amts- oder Gerichtsdieners, wenn der Weg über eine Stunde weit, in der Regel pro Stunde	—	—	—	4½	—	—	—	1	3

	Oberherrschaft.				Unterherrschaft.				
	Oberbehörde.		Unterbehörde.		Oberbehörde.		Unterbehörde.		
	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	S.
Bei expreſſen Wegen pro Stunde	—	—	—	9	—	—	—	2	6
28) Zeugenvernehmung									
a. nicht eidlich	—	36	—	18	—	10	—	5	—
b. mit Angelöbniß an Eidesſtatt	—	48	—	24	—	14	—	7	—
c. mit Ableiſtung des Zeugeneides	1	36	—	48	—	28	—	14	—
29) Zeugniſſe und Atteſtate, für deren Ausfertigung bis	1	—	—	30	—	18	—	9	—
	2	—	1	—	1	6	—	18	—

§. 4.

II. Sportelanſätze in Unterſuchungsſachen.

Es kommen die Anſätze sub 1. zur Anwendung und außerdem noch folgende:

1) Für eine ſchriftliche Anzeige des Amts- oder Gerichtsdieners	—	—	—	24	—	—	—	7	—
2) Arreſtat, für den erſten Angriff eines ſolchen erhält der Amts- oder Gerichtsdiener	—	—	—	24	—	—	—	7	—
denſelben zu ſchließen	—	—	—	24	—	—	—	7	—
denſelben ins Verhör zu bringen	—	—	—	48	—	—	—	14	—
NB. Dieſe Gebühren paſſiren nur bei ſchweren Verbrechen.									
3) Arreſtat, für die Entlaſſung eines aus der Haft erhält der Amts- reſp. Gerichtsdiener . . .	—	—	—	24	—	—	—	7	—
für die Auslieferung eines ſolchen an fremde Gerichte oder für Annahme eines von einem fremden Gerichte Ausgelieferten bekommt derſelbe	—	—	—	48	—	—	—	14	—
4) Aufhebung eines Leichnams	—	—	1	24	—	—	—	24	—
davon dem Amts- oder Gerichtsdiener (excl. des Weges)	—	—	—	24	—	—	—	7	—
5) Begleitung eines Delinquenten auf den Richtplatz, dem Amts- oder Gerichtsdiener . .	—	—	—	48	—	—	—	14	—

	Oberherrschaft.				Unterherrschaft.				
	Oberbehörde.		Unterbehörde.		Oberbehörde.		Unterbehörde.		
	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Pf.
6) Erkenntnisse									
a. bei den Untergerichten	—	—	—	30	—	—	—	9	—
bis	—	—	1	—	—	—	—	18	—
b. bei den Obergerichten									
aa. durch Rescript mit inserirten Entscheidungsgründen	—	50	—	—	—	15	—	—	—
bis höchstens	3	30	—	—	2	—	—	—	—
bb. mit abgesonderten Entscheidungsgründen, je nach Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache	3	30	—	—	2	—	—	—	—
bis höchstens	10	—	—	—	6	—	—	—	—
7) Forstfrevel, wenn dessen Untersuchung auf dem Forststraftage beendigt wird (außerdem werden auch die weitern Verhandlungen liquidirt) jedoch excl. der Insinuationsgebühren . . .	—	—	—	36	—	—	—	10	—
Außerdem dem Amts- oder Gerichtsdiener von einem jeden Forstfrevel beim Straftage .	—	—	—	6	—	—	—	1	6
8) Haussuchung, an Dienergebühren	—	—	—	48	—	—	—	14	—
9) Injurien, nach Maßgabe des Injurienmandats									
a. in leichten Injuriensachen in erster Instanz bis	7	—	3	30	4	—	2	—	—
b. in schweren Injuriensachen in erster Instanz bis	17	30	8	45	10	—	5	—	—
In zweiter Instanz wird nach den übrigen, einschlagenden Ansätzen sub. I. und II. liquidirt.									
10) Section eines Leichnams	2	—	—	48	1	—	—	15	—
11) Steckbrief, denselben zu fertigen	1	24	—	12	—	24	—	12	—
12) Strafe, körperliche, zu vollstrecken desfallsige Dienergebühren	—	—	—	24	—	—	—	7	—

	Oberherrschaft.				Unterherrschaft.			
	Oberbehörde.		Unterbehörde.		Oberbehörde.		Unterbehörde.	
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
13) Stuprationsfall, bei einem von beiden Theilen	5	15 und	2	36	8	— und	1	15
Außerdem erhält der Amts- oder Gerichtsdiener	—	—	—	36	—	—	—	10
das Waisenhaus	—	—	—	27	—	—	—	7 6

NB. In Untersuchungssachen wegen geringer Polizeivergehen werden, wenn von demjenigen, welcher zur Anzeige gekommen, Weiterungen nicht gemacht worden, keine Kosten liquidirt.

§. 5.

III. Sportelansätze in streitigen bürgerlichen Rechtssachen.

A. in wichtigen und minderwichtigen Rechtssachen.

In diesen kommen die Ansätze sub. I. für Abschriften, Ausfertigungen, Berichte, Eidesformeln, Randbeschlüsse u. s. f. zur Anwendung. Außerdem:

1) Ausfertigung auf eine Klage, Appellation, Leuterung, Bescheinigung, Beweis und Gegenbeweis, desgleichen Verfügung nach eingereichter Appellations- resp. Leuterungs-Deductionsschrift mit Anberaumung eines Inrotulationstermines, incl. der Notification an den Extrahenten, jedoch excl. allenfalls nöthiger Citation der Zeugen, Requisitionsschreiben ꝛc.	1	12	—	24	—	20	—	5
2) Bescheid								
a. wenn derselbe als Weisung zu Protocoll gegeben wird	—	18	—	24	—	14	—	7
b. schriftlich ohne Entscheidungsgründe, oder auch, wenn letztere demselben nur kürzlich inserirt sind	2	—	1	—	1	6	—	18
c. mit abgesonderten Entscheidungsgründen . . bis höchstens	3	30	1	45	2	—	1	—
	14	—	7	—	8	—	4	—

	Oberherrschaft.				Unterherrschaft.			
	Oberbehörde.		Unterbehörde.		Oberbehörde.		Unterbehörde.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3) Distributionsplan im Concurse	2	—	1	—	1	6	—	18
bis	10	—	5	—	6	—	3	—
4) Feststellung einer Liquidation eines Advocaten	—	9	—	9	—	2½	—	2 6
5) Syndicat, für dessen Errichtung im Ganzen, jedoch ohne allenfallsige Reisekosten und Diäten	—	—	1	45	—	—	1	—
bis	—	—	3	30	—	—	2	—
Außerdem an Dienergebühren excl. der Wegegebühr	—	—	—	24	—	—	—	7
6) Urtheilsfrage	1	45	—	82½	1	—	—	15
7) Zeugenrotul, für dessen Fertigung excl. der Copialien	2	—	1	—	1	6	—	18
bis	6	—	3	—	3	18	1	24

B. in geringfügigen bürgerlichen Rechtssachen wird nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. August 1840 (Gesetzsamml. 1840 Nr. XXXIII.) §. 16. sportulirt.

§. 6.

IV. Sportelansätze in nicht streitigen bürgerlichen Rechtssachen.

1) Gerichtliche Confirmation und Consense.

A. Classen-Taxe.

1) Gerichtliche Bestätigung von Verträgen oder Urkunden, die der Werthstaxe nicht unterliegen, z. B. Alimentationsverträge, Bürgschaften, Eheberedungen, Emancipationen, Einkindschaften, Erbantrittsscheine, Mobiliar-Schenkungen, Pachtcontracte	1	45	—	82½	1	—	—	15
bis	7	—	3	30	4	—	2	—
ins Waisenhaus	—	18	—	9	—	5	—	2 6
bis	1	12	1	12	—	20	—	20

	Oberherrschaft.				Unterherrschaft.				
	Oberbehörde.		Unterbehörde.		Oberbehörde.		Unterbehörde.		
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Außerdem dem Amts- oder Gerichtsdiener Werden diese Contracte ꝛc. bei Gericht aufgesetzt, so ist für das diesfallsige Protocoll besonders zu liquidiren.	—	—	—	5	—	—	—	1	8
B. Werths-Taxe.									
2) a. Eigenthumsveränderungen: für die gerichtliche Bestätigung aller Kauf-, Tausch-, Schenkungs-, Abfindungs-, Erb- und Erbtheilungs-, Erbpacht- und dergleichen Verträge, eines Adjudicationsscheines oder anderer Rechtstitel excl. der Copialien									
α. wenn die Kauffumme bis zu 200 Fl. einschließlich beträgt excl. Copialien . .	4	—	2	—	—	—	—	—	—
von jedem Hundert Gulden darüber . .	—	30	—	15	—	—	—	—	—
(wobei ein angefangenes Hundert wenn es 50 Fl. nicht erreicht, gar nicht, wenn es aber mehr als 50 Fl. beträgt, ganz berechnet wird)									
ins Waisenhaus von jedem 100 Fl. . .	—	6	—	3	—	—	—	—	—
außerdem an Dienergebühren	—	—	—	5	—	—	—	—	—
β. wenn die Kauffumme bis zu 100 Thlr. einschließlich beträgt, excl. Copialien .	—	—	—	—	2	—	1	—	—
von jedem 100 Thlr. darüber	—	—	—	—	—	15	—	7	—
(wobei ein angefangenes Hundert, wenn es 50 Thlr. nicht erreicht, gar nicht, wenn es aber mehr als 50 Thlr. beträgt, ganz berechnet wird)									
ins Waisenhaus von jedem 100 Thlr. .	—	—	—	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	1	3
außerdem an Dienergebühren	—	—	—	—	—	—	—	1	3

Anmerkung. Wenn die Kaufsumme mehr als 200 Fl. resp. 100 Thlr. beträgt, werden alle dabei vorkommenden Verhandlungen besonders

	Oberherrschaft.				Unterherrschaft.				
	Oberbehörde.		Unterbehörde.		Oberbehörde.		Unterbehörde.		
	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	h.
liquidirt und müssen vom Käufer bezahlt werden, welchen jedoch nur die Kosten für folgende Verhandlungen, als:									
a. die Registratur, womit der Kauf übergeben wird,									
b. die Communication mit der treffenden Cameral- und Steuer-Behörde,									
c. die Citation zum Angelöbnisse,									
d. den Angelöbnistermin,									
e. die Citation zur Ablösung des Kaufes und zum Nachweis der Lehngelderbezahlung									
treffen, und welcher sich daher wegen der Kosten für die übrigen Verhandlungen, als namentlich wegen der durch die Berichtigung des Besitztitels verursachten Kosten an den Verkäufer zu halten hat.									
In jedem Falle aber ist, wenn ein Kauf vor Gericht abgeschlossen wird, für das desfallsige Protocoll besonders zu liquidiren.									
3) b. Consense: für die Ertheilung des Consenses in eine Verpfändung von Immobilien									
α. bis zu 100 Fl. einschließlich	1	—	—	30	—	—	—	—	—
„ „ 200 Fl. „ „	2	—	1	—	—	—	—	—	—
„ „ 300 Fl. „ „	3	—	1	30	—	—	—	—	—
von jedem folgenden Hundert Gulden .	—	20	—	10	—	—	—	—	—
β. bis zu 50 Thlr. einschließlich . . .	—	—	—	—	—	15	—	7	6
„ „ 100 Thlr. „ „	—	—	—	—	1	—	—	15	—
„ „ 150 Thlr. „ „	—	—	—	—	1	15	—	22	6
von jedem folgenden Hundert Thaler .	—	—	—	—	—	10	—	5	—
Anmerkung. Das angefangene Hundert wird als ganz berechnet und werden die Verhandlungen besonders liquidirt, wenn das Capital mehr als 300 fl. resp. 150 Thlr. beträgt.									
2) Uebrige Ansätze in nicht streitigen bürgerlichen Rechtssachen.									
4) Auctionen, wenn sie mehrere ganze Tage dauern täglich	3	30	1	45	2	—	1	—	—
dem Canzlei-, Amts- oder Gerichtsdiener für das Ausrufen dabei	—	18	—	24	—	14	—	7	—
desgleichen für die Aufwartung, wenn sie von einem zweiten Diener besorgt wird . . . :	—	18	—	24	—	14	—	7	—

	Oberherrschaft.				Unterherrschaft.			
	Oberbehörde.		Unterbehörde.		Oberbehörde.		Unterbehörde.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5) Caſſation eines Conſenſes	—	9	—	6	—	2½	— 1	6
6) Conſensſchein, für deſſen Ausfertigung . . .	2	—	—	—	—	—	—	—
Anm. Kommt blos noch in den Aemtern Oberweißbach und Königsee vor.								
7) Cautionsſchein . . . . . bis	1	—	—	30	—	18	— 9	—
8) Ceſſion einer Schuldforderung, die Hälfte der Conſensgebühren.	2	—	1	—	1	6	— 18	—
9) Depoſitengebühren								
vom Gulden	—	1	—	1	—	—	—	—
vom Thlr.	—	—	—	—	—	½	—	6
von jedem Documente (mit Ausnahme eines Teſtaments, ſiehe unten sub. 16. Teſtament.)	1	—	1	—	—	18	— 18	—
10) Depoſitenſchein, für deſſen Ausfertigung, wenn die Summe unter 25 Fl. resp. 14 Thlr. . .	—	24	—	12	—	7	— 3	6
wenn ſie mehr als 25 Fl. resp. 14 Thlr. bis zu 100 Fl. resp. 60 Thlr. beträgt	1	—	—	30	—	18	— 9	—
wenn ſie mehr als 100 Fl. resp. 60 Thlr. beträgt	2	—	1	—	1	6	— 18	—
11) Hypothek, deren Eintragung ins Hypothekenbuch, wenn ein Conſens nicht ertheilt wird, einſchließlich des desfalls auszufertigenden Scheines	1	—	—	30	—	18	— 9	—
Wird eine Hypothek zu Folge vollſtreckter Hülfe eingetragen, ſo kommen dieſe Koſten nur zur Hälfte in Anſatz.								
12) Inventarium, für deſſen Anfertigung . . .	3	30	1	45	2	—	1	—
Wenn die Anfertigung eines Inventarii aber mehrere Tage dauert, ſo wird täglich ſo viel in Anſatz gebracht.								
13) Mortificationsſchein	2	—	1	—	1	6	— 18	—
14) Pfand, für deſſen Annahme an Dienergebühren	—	—	—	6	—	—	— 1	6
Eben ſo viel bei der Aushändigung.								

	Oberherrschaft.				Unterherrschaft.					
	Oberbehörde.		Unterbehörde.		Oberbehörde.		Unterbehörde.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	Rth.	Sgr.	Rth.	Sgr.	Pf.
15) Subhastationspatent, incl. der Af- und Refigirung, und Registratur darüber, excl. Copialien	1	—	—	30	—	18	—	9	—
Außerdem an Dienergebühren	—	21	—	14	—	6	—	4	—
16) Testament, einen Recognitionsschein hierüber auszustellen, incl. der Ueberwachung des Testaments	4	—	2	—	2	12	1	6	—
der Amts- resp. Gerichtsdiener erhält:									
a. bei der Errichtung eines Testaments	—	—	—	24	—	—	—	7	—
b. bei der gerichtlichen Uebergabe	—	—	—	6	—	—	—	1	6
c. bei der Publication	—	—	—	6	—	—	—	1	6
Das Waisenhaus erhält	—	27	—	27	—	7½	—	7	6
bis	1	12	1	12	—	16	—	16	—

Anmerkung. Für Auf-, An- und Zurücknahme, auch Publication eines Testaments werden die diesfallsigen Verhandlungen besonders liquidirt, ebenso auch in den bezüglichen Fällen die Commissionsgebühren und Diäten.

17) Ver- oder Entsiegelung eines Nachlasses	—	50	—	18	—	15	—	5	—
bis höchstens	7	—	3	30	4	—	2	—	—
Außerdem dem Canzlei-, Amts- und Gerichtsdiener excl. des Wegs	—	36	—	24	—	10	—	7	—
18) Vollmacht, gerichtliche	1	—	—	30	—	18	—	9	—

§. 7.

V. In Verwaltungssachen

werden, ohne daß jedoch die Verhandlungen besonders liquidirt werden, folgende Sporteln und Gebühren liquidirt.

A. bei Bestellungen und Verpflichtungen:

1) eines Amts-Actuarius, davon 1 Fl. 45 Xr. = 1 Thlr. in die Bibliothekscasse und 1 Fl. 12 Xr. resp. 20 Sgl. ins Waisenhaus.	14	—	—	—	8	—	—	—	—

	Oberherrschaft.				Unterherrschaft.			
	Oberbehörde.		Unterbehörde.		Oberbehörde.		Unterbehörde.	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
2) eines Bürgermeisters und Stadtsyndicus . . bis .	5	—	—	—	3	—	—	—
	14	—	—	—	8	—	—	—
3) eines Gerichtshalters . . . . . davon 1 Fl. 45 Xr. = 1 Thlr. in die Bibliothekscasse und 1 Fl. 12 Xr. resp. 20 Sgl. ins Waisenhaus.	10	30	—	—	6	—	—	—
4) eines Regierungsadvocaten . . . . . wovon 1 Fl. 45 Xr. = 1 Thlr. in die Bibliothekscasse und 1 Fl. 12 Xr. resp. 20 Sgl. ins Waisenhaus kommen.	10	30	—	—	6	—	—	—
5) eines Amtsadvocaten . . . . . wovon 1 Fl. 45. Xr. = 1 Thlr. in die Bibliothekscasse und 1 Fl. 12 Xr. resp. 20 Sgl. ins Waisenhaus kommen.	14	—	—	—	8	—	—	—
6) eines Pfarrers oder Diaconus								
1) Ordinationsgebühren . . . . . davon	17	30	—	—	10	—	—	—
a. in die Casse 5 Fl. 15 Xr.								
b. der Geistlichkeit 12 Fl. 15 Xr.								
Anmerkung. Für die Unterherrschaft behält es bei den leitherigen Ansätzen der Ordinations- und Investitur-Gebühren, so lange sein Verbleiben, als die dermaligen Pereipienten dieser Gebühren auf den Fortbezug einen Anspruch haben.								
2) Vocation	4	30	—	—	2	15	—	—
3) Investiturgebühren . . . . . davon	17	30	—	—	10	—	—	—
a. in die Casse 10 Fl. 30 Xr.								
b. dem Generalsuperintendent 7 Fl.								
7) eines Arztes, ohne Unterschied, ob ihm auch zugleich die Ausübung der Geburtshülfe und Chirurgie gestattet wird, excl. der Examinationsgebühren	14	—	—	—	8	—	—	—

	Oberherrschaft.				Unterherrschaft.				
	Oberbehörde.		Unterbehörde.		Oberbehörde.		Unterbehörde.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	h.
wovon:									
48 kr. ins Waisenhaus und 1 fl. 45 kr. in die Bibliothekscasse in der Oberherrschaft, in der Unterherrschaft aber blos 15 Sgl. in das Waisenhaus kommen.									
8) eines Chirurgen oder Thierarztes excl. der Examinationsgebühren	5	—	—	—	3	—	—	—	
wovon:									
36 kr. resp. 10 Sgl. in die Bibliothekscasse u. 24 kr. resp. 7 Sgl. ins Waisenhaus kommen.									
9) eines Apothekers	6	—	—	—	3	—	—	—	
bis .	10	—	—	—	6	—	—	—	
10) eines Provisors	3	—	—	—	2	—	—	—	
bis .	5	—	—	—	3	—	—	—	
11) eines Geometers	5	—	—	—	3	—	—	—	
12) eines Schultheißen, Gemeindeältesten, Vorstehers, Gerichtsschöppen	—	—	—	52½	—	—	—	15	—
bis .	—	—	1	45	—	—	1	—	—
13) eines Märkers oder Schätzers, Obermeisters, Handwerksbeisitzers, Handwerksschreibers, Flurschützen, Holzförsters	—	—	—	24	—	—	—	7	—
14) eines Vormundes	—	24	—	12	—	7	—	3	6
(excl. des Termins, welcher besonders liquidirt wird).									
15) eines Inländers zum Unterthan	—	—	1	—	—	—	—	18	—
Außerdem ins Waisenhaus	—	—	—	9	—	—	—	2	6
dem Amts- oder Gerichtsdiener	—	—	—	5	—	—	—	1	3
16) eines Ausländers zum Unterthan	—	—	2	—	—	—	1	6	—
für die Genehmigung hierzu von Seiten der Oberbehörde	3	30	—	—	2	—	—	—	
Außerdem ins Waisenhaus	—	—	—	9	—	—	—	2	6
bis .	—	—	—	54	—	—	—	15	—

B. für Ausfertigung.

	Oberherrschaft.				Unterherrschaft.			
	Oberbehörde.		Unterbehörde.		Oberbehörde.		Unterbehörde.	
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
17) eines Attestats	1	—	—	30	—	15	—	9
bis	2	—	1	—	1	6	—	18
18) eines Reisepasses	—	30	—	24	—	10	—	7
19) eines Wanderbuchs	—	—	—	24	—	—	—	7
excl. der 20 Xr. für das Wanderbuch selbst								
20) einer Aufenthaltskarte bis zu	—	12	—	12	—	3½	—	3½
21) eines Heimathscheines	1	—	—	30	—	15	—	9
22) eines Trauscheines	1	—	—	36	—	18	—	10
davon zum Waisenhaus	—	—	—	6	—	—	—	1 6
23) eines Ein- oder Auswanderungsscheines	2	—	1	—	1	6	—	18
24) eines Gewerbscheines	2	—	1	—	1	6	—	18
25) eines Dispensationsscheines in Handwerkssachen	5	15	—	—	3	—	—	—
Anmerkung. Das Dispensationsquantum wird in den einzelnen Fällen vom Collegio bestimmt.								
Hierbei ins Waisenhaus	—	18	—	—	—	5	—	—
bis	—	36	—	—	—	10	—	—
26) eines Privilegiums (wird nach der zeitherigen Observanz liquidirt).								
27) einer Concession zum Schnitt- oder Materialwaarenhandel in Rudolstadt u. Frankenhausen	10	30	—	—	6	—	—	—
in Königsee	7	—	—	—	—	—	—	—
in den übrigen Städten und Dorfschaften	5	15	—	—	3	—	—	—
Außerdem ins Waisenhaus	1	—	—	—	—	18	—	—
28) einer Concession zu Fertigung weiblicher Kleidungsstücke, zum Brauen, Schlachten, Schwarzbrodbacken, oder Betreibung eines dergleichen Handels	3	30	—	—	2	—	—	—
Außerdem ins Waisenhaus	—	30	—	—	—	9	—	—
29) einer Innung	35	—	—	—	20	—	—	—
davon ins Waisenhaus	1	10	—	—	—	20	—	—

	Oberherrschaft.				Unterherrschaft				
	Oberbehörde.		Unterbehörde.		Oberbehörde.		Unterbehörde.		
	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	H.
30) von Additionalartikeln zu einer solchen . . .	10	—	—	—	6	—	—	—	—
davon ins Waisenhaus	—	27	—	—	—	7	—	—	—
C. für Revision, Abhör und Justification.									
31) einer Vormundschaftsrechnung, je nach Weitläuftigkeit der Sache, excl. der allenfallsigen Diäten ꝛc. von	1	—	—	30	—	18	—	9	—
bis .	2	—	1	—	1	6	—	18	—
Dienergebühren	—	9	—	5	—	2½	—	1	6
Anmerkung. Jedoch mit Berücksichtigung des §. 32. der Vormundschaftsordnung.									
32) einer Handwerksrechnung, Gemeinderechnung, excl. der Diäten und Auslagen	—	—	—	18	—	—	—	5	—
bis .	—	—	1	45	—	—	1	—	—
33) einer Rathsrechnung	1	45	—	—	1	—	—	—	—
jedoch bleibt es rücksichtlich der Rudolstädter und Königseer Rathsrechnung bei den observanzmäßigen Ansätzen.									
34) einer Kirchrechnung nach dem zeitherigen Gebrauche.									
35) Decretum de litigando	1	45	—	22½	1	—	—	15	—

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und wissentlich beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 8. Januar 1847.

(L. S.) **Friedrich Günther.**

F. z. S.

Alphabetisches Register.

(Die erste Ziffer bezeichnet den §., die zweite die Position.)

Abfindungsvertrag 6, 2.
Abschriften 3, 1.
Abwesenheits-Vormund 3, 8.
Actenspecification 3, 3.
Acten zu instruiren 3, 2.
Actuarius, dessen Bestellung 7, 1.
Additionalartikel 7, 30.
Adjudicationsschein 6, 2.
Advocat, dessen Bestellung 7, 4. u. 5.
Alimentationsvertrag 6, 1.
Altersvormund, Bestellungsschein 3, 8.
Amtsadvocat, dessen Bestellung 7, 5.
Angestellte, deren Sportelfreiheit 2, 7.
Anzeige 4, 1.
Apotheker, dessen Bestellung 8, 9.
Appellation, Ausfertigung auf eine 5, 1.
Armenrecht 2, 6.
Arzt, dessen Bestellung 7, 7.
Arrestant 4, 2. u. 3.
Attestat 3, 29. und 7, 17.
Auction 6, 4.
Aufenthaltskarte 7, 20.
Aufhebung eines Leichnams 4, 4.
Auflage 3, 4
Ausfertigung 3, 4 u. 5, 1.
Auspfändung 3, 14.
Auswanderungsschein 7, 23.
Auszahlung 3, 26.
Beglaubigung einer Abschrift 3, 6.
Beilage ad acta 3, 5.
Berechnung 3, 26.
Bericht 3, 7.
Bescheid 5, 2.
Bescheinigung, Ausfertigung auf eine 5, 1.
Bestätigung, gerichtliche, 6, 1.
Bestellungsschein 3, 8.
Boten- und Dienergebühren 3, 9.
Bürgermeister, dessen Bestellung 7, 2.
Bürgschaft 6, 1.
Cammer, deren Sportelfreiheit 1.
Cassation eines Consenses 6, 5.
Cautionsschein 6, 7.
Chirurgus, dessen Bestellung 7, 8.
Cession 6, 8.
Citation 3, 10.
Commissionsgebühren 3, 11.
Commissoriale 3, 4.
Concession 7, 27.
Concurscurator 3, 8.
Concurssequester 3, 8.
Consense 6, 3.
Consensschein 6, 6.
Decretum de litigando 7, 35.
Delinquent, dessen Begleitung 4, 5.
Depositengebühren 6, 9.
Depositenschein 6, 10.

Diakonus, dessen Bestellung 7, 6.
Dispensationsschein 7, 25.
Distributionsplan 5, 3.
Edictalcitation 3, 12.
Eheberedung 6, 1.
Eidesformel 3, 13.
Eigenthumsveränderungen 6, 2.
Einkindschaft 6, 1.
Einwanderungsschein 7, 23.
Emancipation 6, 1.
Ent- und Versiegelung 6, 17.
Erbantrittsschein 6, 1.
Erbpachtvertrag 6, 2.
Erbschaftsvertreter 3, 8.
Erbvertheilungsvertrag 6, 2.
Erbvertrag 6, 2.
Erinnerung 2, 3.
Erkenntnisse 4, 6.
Execution 3, 14.
Fiscus, dessen Sportelfreiheit 2, 1.
Flurschütz, dessen Bestallung 7, 13.
Forstfrevel 4, 7.
Gemeinde-Älteste, Vorsteher 7, 12.
Gemeindberechnung, deren Justification 7, 32.
Geometer, dessen Bestellung 7, 11.
Geringfügige Rechtssachen 5, a. E.
Gerichtshalter 7, 3.
Gerichtsschöppe, dessen Bestellung 7, 12.
Geschäfte, gerichtliche 2.
Gewerbschein 7, 24.
Hausangelegenheit, Fürstl. 2, 1.
Haussuchung 4, 8.
Handwerksbeisitzer, dessen Bestellung 7, 13.
Handwerksschreiber 7, 13.
Handwerksrechnung, deren Justification 7, 32.
Heimathsschein 7, 21.
Hülfsgebühren 3, 14.
Holzförster, dessen Bestellung 7, 13.
Hypothek, deren Eintragung 6, 11.
Hypothekenschein 6, 11.
Injurie 4, 9.
Innung 7, 29.
Insert in ein öffentliches Blatt 3, 4.
Insinuationsgebühren 3, 15.
Inventarium 6, 12.
Investiturgebühren 7, 6.
Kaufcontract 6, 2.
Kirchen, deren Sportelfreiheit 2, 5.
Kirchrechnung, deren Justification 7, 34.
Klage, Ausfertigung auf die — 5, 1.
Kostenerlaßsachen 2, 2.
Landescasse, deren Sportelfreiheit 2, 1.
Leichnam, Aufhebung eines 4, 4.
Leichnam, Section eines 4, 10.
Leuterung, Ausfertigung auf die 5, 1.
Liquidation 3, 26.
Liquidation, deren Feststellung 5, 4.
Liquidiren der Gerichtskosten 3, 2.
Marginalatteſt 3, 18.
Märker, dessen Bestellung 7, 13.
Mobiliarschenkung 6, 1.
Mortificationsschein 6, 13.
Notification 3, 4 u. 5, 1.
Obermeister, dessen Bestellung 7, 13.
Ordinationsgebühren 7, 6.
Pachtcontract 6, 1.
Pfand 6, 14.
Pfarrer, dessen Bestellung 7, 6.

Präſentation der Schriften 3, 16.
Polizeyvergehen, geringe 4, a. E.
Privilegium 7, 26.
Protocoll 3, 26.
Proviſor, deſſen Beſtellung 7, 10.
Publication der Teſtamente 3, 26 u. 6, 16.
Randbeſchlüſſe 3, 17.
Randzeugniß 3, 18.
Rathsrechnung 7, 33.
Realcitation 3, 19.
Rechtsſache, geringfügige 5, a. E.
Recognitionsſchein 3, 20 u. 6, 16.
Regierungsadvocat, deſſen Beſtellung 7, 4.
Regiſtratur 3, 21.
Reiſepaß 7, 18.
Relatio nuntii 3, 22.
Rent- und Forſtdepartement, deſſen Sportelfreiheit 2, 1.
Reſcript 3, 23.
Reſolution 3, 17.
Rundladung 3, 4.
Schenkungen 6, 1 u. 2.
Schätzer, deſſen Beſtellung 7, 13.
Schöppengebühren 3, 14.
Schreiben, 3, 24.
Schulen, deren Sportelfreiheit 2, 5.
Schultheiß, deſſen Beſtellung 7, 12.
Signaturen 3, 17.
Sitzgebühren 3, 25.
Sportelfreiheit und Sportelpflichtigkeit 2.
Stadtſyndicus, deſſen Beſtellung 7, 2.
Steckbrief 4, 11.
Steuercaſſe, deren Sportelfreiheit 2, 1.
Stiftungen, milde, deren Sportelfreiheit 2, 1.
Strafe, körperliche zu vollſtrecken 4, 12.
Straßenbaucaſſe, deren Sportelfreiheit 2, 11.
Stundungsſachen 2, 2.
Stuprationsfall 4, 13.
Subhaſtationspatent 6, 15.
Syndicat 5, 5.
Tauſchcontract 6, 2.
Termin 3, 26.
Teſtament 3, 26 u. 6, 16.
Thierarzt, deſſen Beſtellung 7, 8.
Trauſchein 7, 22.
Umlauf 3, 4.
Unterſuchungsſachen, deren Sportelfreiheit 2, 4.
Unterthansverpflichtung 7, 15. u. 16.
Urthelsfrage 5, 6.
Verbot 3, 4.
Vergleich 3, 26.
Vernehmung 3, 26.
Verträge, deren Beſtätigung 6, 1 u. 2.
Verſiegelung des Nachlaſſes 6, 17.
Verwaltungsſachen, Sportelfreiheit 2.
Vocation 7, 6.
Vollmacht, gerichtliche 6, 18.
Vormund, deſſen Beſtellung 7, 14.
Vormundſchaftsrechnung, deren Juſtification 7, 31.
Wanderbuch 7, 19.
Wegegebühr 3, 27.
Zeugenvernehmung 3, 28.
Zeugenrotul 5, 7.
Zeugniſſe 3, 29.
Zuſtandsvormund 3, 8.

№ IV. Geſetz,

die Advocaten-Gebühren-Taxe betreffend, d. d. 8. Januar 1847.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg, Graf zu Hohnſtein, Herr zu Arnſtadt, Sondershauſen, Leutenberg und Blankenburg u. ſ. w.,

haben Uns in Erwägung, daß die über die Gebühren der Advocaten bisher beſtandenen geſetzlichen Beſtimmungen den gegenwärtigen Verhältniſſen und Anforderungen nicht mehr entſprechen, mit Rath und Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände zu Erlaſſung gegenwärtigen Geſetzes bewogen gefunden und verordnen daher, wie folgt:

Artikel 1.

Die öffentlich angeſtellten Advocaten haben für Procuratur- und Advocatur-Geſchäfte von ihren Mandanten und Clienten eine Belohnung nach der dieſem Geſetze beigefügten Taxe zu fordern.

Artikel 2.

Für ſolche Handlungen bei Beſorgung gerichtlicher Angelegenheiten, für welche in der beigefügten Taxe kein Anſatz enthalten iſt; z. B. Führung der Privatacten, Notiren der Terminsverhandlungen, Eintragung der Termine in die Geſchäftskalender, Durchleſung der gegentheiligen Schriften u. ſ. w. können die Sachwalter ihren Beibaltgebern nichts in Anſatz bringen.

Artikel 3.

Der Advocat kann ſeine Deſerviten fordern, wenn der Proceß oder ein Verfahren beendigt, oder das Patrocinium aufgehoben worden iſt, und eben ſo, wenn der Proceß durch die Schuld ſeines Clienten liegen bleibt.

Artikel 4.

Früher hat er kein Recht zur Einziehung, namentlich nicht ſo lange, als durch ſeine Schuld der Proceß oder das Verfahren nicht zu Ende gebracht iſt.

Artikel 5.

Niemand braucht Advocaten-Gebühren zu bezahlen, welche vom zuſtändigen Richter nicht feſtgeſetzt worden ſind.

Artikel 6.

Wer gleichwohl Zahlung geleistet und dabei in der Meinung gestanden hat, daß er taxordnungsmäßig so viel, als er bezahlt hat, zu erlegen schuldig gewesen sei, kann die durch die nachfolgende richterliche Ermäßigung abgestrichene Summe zurückfordern.

Artikel 7.

Die Erhebung oder auch nur Einforderung von Gebühren nach Ansätzen über oder außer der Taxe, oder über den vom Richter festgesetzten Betrag zieht, außer der im treffenden Falls eintretenden Verbindlichkeit zur Zurückzahlung des vorschriftswidrig Erhobenen, Strafe nach sich.

Artikel 8.

Diese richtet sich nach der Größe des vorschriftswidrig Erhobenen oder Eingeforderten, und besteht in einem Verweise oder in einer Geldbuße von 5 bis 10 Fl. resp. 3 Thlr. bis 6 Thlr.

Bei wiederholten Rückfällen tritt Suspension, wohl gar Remotion ein.

Artikel 9.

Verträge der Advocaten mit ihren Gewaltgebern über höhere Gebühren, Diäten und Reisekosten erfordern zur Klagbarkeit die richterliche Genehmigung, doch kann das freiwillig Mehrbezahlte nicht zurückgefordert werden.

Artikel 10.

Jeder Vertrag, wodurch sich ein Advocat von seinem Gewaltgeber eine Belohnung seiner Bemühungen vor oder während des Rechtsstreites, außer den taxmäßigen Deserviten, bedingt — namentlich für den Fall des Siegs (palmarium) oder hinsichtlich eines Theils der im Processe befangenen Sache (quota litis) — ist nichtig und berechtigt, das bereits Gegebene zurückzufordern.

Artikel 11.

Eben so wenig darf er von seinem Clienten den Gegenstand der Rechtssache, in welcher er ihm dient, ganz oder zum Theil kaufen oder sonst an sich bringen.

Artikel 12.

Ueber dieß muß der Advocat das Doppelte des nach Art. 10. vorschriftswidrig Versprochenen oder Geleisteten zur Strafe an die Armen erlegen.

Artikel 13.

Dagegen iſt es dem Clienten nachgelaſſen, nach geendigten Proceſſen freiwillig eine Vergütung über die taxordnungsmäßige dem Advocaten zufließen zu laſſen.

Artikel 14.

Auch kann der Advocat, welcher in eigener Sache einen Proceß führt, die taxmäßigen Gebühren für ſeine eigenen Bemühungen in Anſatz bringen, wenn der Gegner zur Koſtenerſtattung verurtheilt iſt.

Artikel 15.

Iſt einer Perſon, welche das Armenrecht erlangt hat, ein Officialanwalt zu beſtellen, ſo hat das Proceßgericht ſolchen unter denjenigen Anwälten, welche am Orte des Gerichtes wohnen, oder in Ermangelung ſolcher, welche vor demſelben zu practiciren pflegen, unter Beibehaltung einer Reihenfolge zu beſtimmen.

Artikel 16.

Ein ſolcher, in einer Civil- oder Criminalſache beſtellter Officialanwalt kann ſeine Gebühren nur dann fordern, wenn ſein Client zu beſſern Umſtänden gelangt, oder der Gegner zu deren Erſtattung verurtheilt wird. Dabei iſt er jedoch mit allen Auslagen zu verſchonen.

Artikel 17.

Wird von einem Anwalte eine Proceßſchrift zu den Acten gegeben, nachdem ſchon von Seiten der Partheien das eingelegte Rechtsmittel wieder zurückgenommen oder auch die durch Vergleich oder ſonſt geſchehene Beendigung des Rechtsſtreits bei dem Proceßgericht zur Anzeige gebracht worden iſt, ſo können Gebühren dafür nur dann in Anſatz gebracht werden, wenn er zur Zeit der geſchehenen Fertigung dieſer Schrift, von jener Zurücknahme oder Beendigung noch keine Kenntniß gehabt zu haben, bei eintretendem Zweifel handgebend an Eidesſtatt verſichert hat.

Artikel 18.

Jede Seite einer zu moderirenden Schrift, die ſich außerhalb des erſten Blatts befindet, muß vollgeſchrieben ſein, wenn ſie bei der Moderation beachtet werden ſoll. Iſt dies, ſo gilt ſie für einen halben Bogen; ſonſt wird ſie nicht berückſichtigt.

Artikel 19.

Die Feſtſtellung der Gebührenrechnungen erfolgt

1) in allen Sachen, welche vor einer Behörde verhandelt werden, von der Behörde, vor welcher die mündliche oder ſchriftliche Verhandlung ſtattgefunden,
2) in allen andern Sachen, vor demjenigen Gericht, welches für die rechtliche Verfolgung der Forderung competent iſt.

Artikel 20.

Bei der Prüfung iſt ſtets, auch wo die Bogenzahl den Anſatz beſtimmt, der innere Gehalt der Arbeit zu berückſichtigen; daher kann, wo die Taxe einen Spielraum gewährt, gründliche Kürze den höhern Anſatz begründen; aus demſelben Grunde iſt aber auch jeder Anſatz für eine offenbar unnöthige Arbeit zu ſtreichen und, bei unnützen Wiederholungen oder zur Sache nicht gehörigen Weitläuftigkeiten, unter den Betrag nach der Bogenzahl herabzuſetzen.

Artikel 21.

Gebühren für Proceßhandlungen, welche wegen verſchuldeter Verſäumniß des Anwalts nicht zu berückſichtigen ſind; ingl. für frivole Anträge oder Rechtsmittel ſind ganz zu ſtreichen; doch ſetzt dies ſtets voraus, daß der Abſtrich von den betr. Gerichte ausdrücklich ausgeſprochen worden ſei.

Artikel 22.

Dagegen darf der Richter auch von Amtswegen ſowohl ganz übergangene Anſätze nachtragen, als auch zu niedrige Anſätze erhöhen.

Artikel 23.

Die Feſtſtellung der Gebühren von Seiten der Gerichte iſt ſtets von richterlichen Perſonen zu bewirken, jedoch in dem Falle, wo die Liquidationen nicht auf die Blattzahlen der Gerichts- oder Privatacten verweiſen, ſo lange, bis dieſem Mangel abgeholfen worden, zu verweigern.

Artikel 24.

Auf den Grund einer feſtgeſtellten Gebühren-Rechnung kann das gewöhnliche Hülfsverfahren eingeleitet werden.

Artikel 25.

Gegenwärtiges Geſetz nebſt der beigefügten Taxe tritt mit dem 1. März 1847 und namentlich die Taxe für die nach dieſem Tage vorkommenden Bemühungen und Auslagen der Advocaten in Kraft, und ſind von da an alle demſelben entgegenſtehenden Geſetze und Obſervanzen aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz durch eigenhändige Unterſchrift vollzogen und demſelben Unſer Fürſtliches Inſiegel beidrucken laſſen.

So geſchehen Rudolſtadt, den 8. Januar 1847.

(L.S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

Gebührentaxe für die Advocaten.

A. In Civilproceß-Sachen.

	Oberherrschaft.		Unterherrschaft.	
	Rt.	Nr.	Rt.	Ngr.
1) Information zum Proceß durch mündliche Rücksprache, je nachdem eine mühsame Durchsicht von Urkunden, Erkundigung nach factischen Umständen, nach Zeugen und andern Beweismitteln erforderlich ist, mit Einschluß der deshalb innerhalb des Wohnorts zu machenden Wege	—	30	—	9
bis	4	—	2	9
2) Durchsicht und Lesen öffentlicher Acten, für jeden Band unter 50 Fol.	—	24	—	7
von einem Band über 50 Fol. bis	—	48	—	14
Für Durchsicht solcher Acten, in welchen der Advocat von Anfang an selbst gedient hat, hat derselbe nichts in Ansatz zu bringen.				
3) Für jeden nothwendigen Brief, wenn solcher nicht bloß auf die Information in der Sache Bezug hat, in welchem Falle er unter dieser Rubrik schon mitbegriffen ist	—	18	—	5
Wenn derselbe umständlich ist und Belehrungen oder Auseinandersetzungen enthält	—	36	—	10
Wenn er aus mehreren Bogen besteht, für jeden Bogen . .	—	36	—	10
Anmerkung. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Briefe aus den vorzulegenden Privatacten, deren Einsicht überhaupt vom Gerichte zu jeder Zeit verlangt werden kann, ihrem ganzen Inhalte nach zu ersehen sind, weil außerdem Gebühren dafür gar nicht in Ansatz gebracht werden dürfen.				
4) Für Fertigung einer Klage, einer Widerklage, Intervention, Nullitäts-Provocations-Restitutions-Klage,				
a. wenn sie mündlich angebracht	—	36	—	10
bis	—	48	—	14

	Oberherrschaft.		Unterherrschaft.	
	fl.	kr.	Rth.	Sgr.
b. wenn sie schriftlich angestellt				
α. in einer wichtigen Sache				
bis	1	—	—	18
	5	—	2	26
β. in einer minderwichtigen	—	48	—	14
bis	3	—	1	22

Anmerkung. Hat jedoch ein Advocat bei demselben Gericht gleichzeitig wider denselben Beklagten oder auch wider verschiedene Beklagte mehrere Klagen angestellt, welche wegen Gleichartigkeit des Streitgegenstandes oder Klaggrundes ihrem wesentlichen Inhalte nach mit einander gleichlautend sind, so ist das Gericht zu einer Ermäßigung der Gebühren dafür und zwar je nach der Anzahl dieser Klagen bis auf $\frac{2}{3}$ oder auch auf die Hälfte des obigen Ansatzes berechtigt.

5) Für Abwartung eines Vergleichs- Einlassungs- Recognitions- Productions- Liquidations- Licitations- oder eines andern Termins, mit Ausschluß der Publicationstermine.

a. bei den Oberbehörden

α. in wichtigern Sachen	1	12	—	20
β. in minderwichtigern	—	54	—	15

b. bei den Unterbehörden

α. in wichtigern Sachen	—	54	—	15
β. in minderwichtigen	—	36	—	10

Anmerkung. Wenn in einem Termine die Güte versucht und unter Beihülfe der Advocaten ein Vergleich, durch welchen der Proceß selbst seine Beendigung findet, zu Stande gebracht wird, so ist dem Richter erlaubt, nach Befinden, namentlich aber nach der Wichtigkeit, Schwierigkeit und dem Stande des Rechtsstreits, den drei-, auch vierfachen Betrag des Ansatzes für einen Termin zuzubilligen.

6) Für eine Ungehorsamsbeschuldigung	—	36	—	10
bis höchstens	—	54	—	15

7) Für Präsentationsschreiben zu Klagen, Ungehorsamsbeschuldigungen, Sätzen und Schriften, mit Ausnahme deren zu Beweisartikeln. — — — —

8) Für eine vollzogene und extendirte Vollmacht mit Einschluß des Formulars	—	30	—	9
Für ein Substitutorium	—	18	—	5

Anmerkung. Bei allen Gerichten des hiesigen Landes sind künftig in Civilprocessen jeder Art nur gedruckte Vollmachten zulässig; geschriebene dürfen nur bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorkommen.

	Oberherrschaft.		Unterherrschaft.	
	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.
9) Für Sätze und Schriften des rechtlichen Verfahrens, für jeden vollgeschriebenen Bogen				
a. bei wichtigeren Sachen	1	—	—	18
bis	1	12	—	20
b. bei minderwichtigen	—	36	—	10
bis	—	48	—	14
Anmerkung. Auch hier ist derselbe Grundsatz zur Anwendung zu bringen, der oben in der Anmerkung zu Nr. 4. wegen der Gleichartigkeit mehrerer Rechtsstreite aufgestellt worden ist.				
10) Für Abwartung eines Publicationstermines	—	36	—	10
11) Beweis- und Bescheinigungs-, Gegenbeweis- und Gegenbescheinigungs-Artikel mit Benennung der Beweismittel und Directorium der Bogen				
a. bei wichtigeren Sachen	1	12	—	20
bis .	1	30	—	25
b. bei minderwichtigen	—	36	—	10
bis .	1	—	—	18
Anmerkung. Dabei sind aber alle unnützen und zwecklosen Artikel, welche blos die Formalien des angetretenen Be- und Gegenbeweises, die Processgeschichte oder andere, zu den Beweissätzen nicht gehörige, unerhebliche Umstände betreffen und bloße Folgerungen oder Rechtssätze enthalten, nicht zu rechnen.				
12) Präsentationsschreiben zu den Beweis- und Bescheinigungs-, Gegenbeweis- und Gegenbescheinigungs-Artikeln	—	36	—	10
13) Fragstücke, insoweit sie gesetzlich für statthaft zu achten sind, für den Bogen	—	48	—	14
14) Für Deductionsschriften im Hauptverfahren, für jeden Bogen				
a. in wichtigeren Sachen	1	—	—	18
bis .	1	12	—	20
b. in minderwichtigen	—	36	—	10
bis .	—	48	—	14
15) Erinnerungsschreiben, Bitte um Ansetzung eines Termins oder um Execution, Fristgesuche, Terminsaufnahme, Anheim-				

	Oberherrschaft.		Unterherrschaft.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
gebungen, bloße Anzeigeschreiben und ähnliche schriftliche Eingaben, welche zwar rechtlich zuläßig zu achten, aber weder einer rechtlichen, noch factischen Begründung bedürfen,				
a. bei der Oberbehörde	—	36	—	10
b. bei der Unterbehörde	—	24	—	7
16) Für Vorstellungen u. Eingaben, welche rechtliche oder factische Begründung erforderten	—	24	—	7
bis .	—	48	—	14
Wenn sie aus mehreren Bogen bestehen, für den Bogen .	—	36	—	10
17) Einwendung und Begründung (Ausführung) einer Appellation oder eines andern Rechtsmittels, Declarationsgesuch ꝛc., für jeden Bogen				
a. in wichtigeren Sachen	1	—	—	18
bis .	1	12	—	20
b. in minderwichtigen	—	36	—	10
bis .	—	48	—	14
18) Beantwortung eines Rechtsmittels ꝛc., für jeden Bogen				
a. in wichtigeren Sachen	1	—	—	18
bis .	1	12	—	20
b. in minderwichtigen	—	36	—	10
bis .	—	48	—	14
19) Schriftliches Gutachten, für jeden Bogen	—	48	—	14
bis .	1	—	—	18
20) Mündliches Gutachten	—	30	—	9

Anmerkung. Für bloße mündliche Beantwortungen einfacher Anfragen nach dem Stande des Processes u. s. w. ist nichts in Ansatz zu bringen. Schriftliche Beantwortung solcher Anfragen fällt unter die Taxe von Briefen.

21) Für Beiwohnung von Auctionen und andern Verkäufen, gerichtlichen Inventarisationen, Besichtigungen und ähnlichen lange dauernden Geschäften,				
auf einen ganzen Tag	4	—	2	9
auf einen halben Tag	2	—	1	5

	Oberherrschaft.		Unterherrschaft.	
	Rg.	Kr.	Rg.	Kr.
22) Rein- und Abschriften für jeden Bogen	—	4	—	1½
bis .	—	6	—	2
23) In Ansehung der Reise- und Zehrungskosten behält es bei den in der Verordnung vom 30. Januar 1836 §. 4. enthaltenen Bestimmungen, wonach dieselben				
a. in der Oberherrschaft				
aa. bei Terminen, welche admittirte Advocaten vom Lande hier bei Fürstl. Regierung und Fürstl. Consistorio, oder hiesige Advocaten bei den Aemtern in den Provinzial-Städten				
von und nach Oberweißbach	7	—	—	—
von und nach Leutenberg	7	—	—	—
von und nach Königsee	6	—	—	—
von und nach Stadtilm	6	—	—	—
von und nach Paulinzella	6	—	—	—
von und nach Könitz	5	15	—	—
von und nach Blankenburg	3	30	—	—
β. bei Terminen, welche hiesige Advocaten bei den auswärtigen Patrimonialgerichten, oder die Advocaten vom Lande bei den Justizämtern in den Provinzialstädten und den Patrimonialgerichten abwarten, im Allgemeinen				
aa. bei einer Entfernung des Gerichts vom Wohnorte des Advocaten innerhalb und bis zwei Wegstunden, für jede Stunde	1	45	—	—
bb. bei einer Entfernung über zwei Wegstunden, für jede Stunde	1	18	—	—
b. in der Unterherrschaft nach Straußberg	—	—	4	—
nach Schlotheim	—	—	5	—

Oberherrschaft.		Unterherrschaft.	
Rt.	Kr.	Rt.	Kr.
—	—	1	—
—	—	—	22½

nach Rottleben . . . . . .

überhaupt aber, wo nichts bestimmt ist, für jede Wegstunde betragen, sein Bewenden.

Ebenso hat es bei demjenigen, was §. 6. und 7. der gedachten Verordnung bestimmt ist, daß nämlich

a. dann, wenn ein Advocat an einem und demselben Tage mehrere Termine in einem von seinem Wohnorte entfernten Gerichte abzuwarten hat, demselben der Betrag der Reise- und Zehrungskosten für einen und einen halben Termin zugestanden und diese Summe auf sämmtliche Termine repartirt werden;

b. dann, wenn der Advocat

α. mehr als einen Tag in loco judicii seines Geschäfts halber bleiben muß, er auf zwei Tage die vollen Reisekosten erhalten; wenn er hingegen

β. mehr als zwei Tage bleibt, derselbe, wenn er seine Transportmittel bei sich behält, für jeden Zwischentag zwischen der Hin- und Herreise nur die Hälfte der Reisekosten; wenn er aber seine Transportmittel nicht bei sich behält, bloß die Hin- und Herreise, also den Betrag der vollen Reisekosten auf zwei Tage in Ansatz bringen soll,

lediglich sein Verbleiben.

Dagegen wird hiermit in Betreff der §. 5. der angezogenen Verordnung enthaltenen Bestimmung theils bestätigend, theils aber auch abändernd verordnet:

a. daß in allen geringfügigen Proceßsachen, deren Object also den Werth von 30 Thlr. preuß. Cour. = 52 Fl. 30 Xr. nicht erreicht, dem Clienten zwar zu gestatten, sich eines Advocaten aus einem andern Amte zu be-

Oberherrschaft.		Unterherrschaft.	
N.	R.	Rh.	Sgr.

dienen, derselbe jedoch die diesfallsigen Reisekosten selbst zu tragen und deren Erstattung ausnahmsweise von seinem Gegner nur dann verlangen kann, wenn sich im Orte des Gerichts gar kein Advocat befindet, oder ihm doch die Annahme eines solchen aus einem besondern Grunde, z. B. wegen Verwandtschaft mit dem Gegentheile, nicht zugemuthet werden kann;

b. daß in wichtigen und minderwichtigen Proceßsachen der Partei die Wahl ihres Rechtsbeistandes aus andern Aemtern, als dem ihres Wohnorts, zwar ebenfalls nachzulassen, jedoch dieselben von dem Gegner, wenn der Wohnort des Advocaten a loco judicii über sechs Stunden entfernt ist, nur die auf 6 Stunden betragenden Reisekosten erstattet zu verlangen berechtigt, den Mehrbetrag aber jedenfalls selbst zu tragen verbunden ist.

In Ansehung der in der Unterherrschaft wohnenden und bei Fürstl. Regierung oder Fürstl. Consistorium practicirenden Advocaten behält es bei der in der landesherrlichen Verordnung vom 27. September 1819 §. 3. enthaltenen Bestimmung sein Bewenden, wonach dieselben zu Abwartung der Termine einen Anwalt am Orte des Gerichts zu bevollmächtigen und Reisekosten von ihren Constituenten nur in dem Falle, wenn ihnen die Reise durch ein Special-Mandat aufgetragen worden, von dem Gegentheile aber deren Erstattung in keinem Falle zu verlangen haben.

Dabei wird jedoch Folgendes noch besonders festgesetzt:

a. In keiner Art von Rechtssachen und von keinem Theile können Reise- und Zehrungskosten gefordert werden, insofern es sich bloß um Abwartung eines Publicationstermins handelt.

Oberherrschaft.		Unterherrschaft.	
Rt	Sgr	Rt.	Sgr.

b. Bedient sich Jemand mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde eines ausländischen Advocaten, so brauchen die Reise- und Zehrungskosten von dem Gegner nicht erstattet zu werden, selbst dann nicht, wenn an dem Orte des Gerichts keine oder nicht genug Advocaten wohnen.

c. Im Fall ein Advocat bei einem auswärtigen Gerichte einen Termin nicht selbst, sondern durch einen in seinem Wohnorte oder doch nicht im Orte des Gerichts wohnenden Advocaten abwartet, so dürfen, wenn dieser letztere die diesfallsige Reise bloß wegen Abwartung dieses Termins unternimmt, allerdings die gewöhnlichen Reisekosten in Ansatz gebracht werden, wogegen, wenn derselbe dabei auch noch eigene Geschäfte zu besorgen hat, wegen des im Auftrage eines Andern abzuwartenden Termins nur die Termins-, keineswegs aber auch Reisekosten passiren.

d. Wenn ein Advocat bei einem auswärtigen Gerichte mit Genehmigung der zuständigen Behörde, ohne solche jedoch vor seinem Erscheinen besonders ausgewirkt zu haben, einen Termin nicht zu dem hierzu bestimmten Tage, sondern vorher oder auch nachher abwartet, so sind ihm bloß die Gebühren für den Termin, nicht aber auch Reisekosten zu verwilligen.

24) Bei allen und jeden Processchriften, besonders aber bei denen, wo die Feststellung der dafür verdienten Gebühren, unter Berücksichtigung des innern Gehaltes, nach der Bogenzahl geschieht, ist ein gehöriges Schreibmaas zu beobachten, dergestalt, daß jede Seite wenigstens zwanzig Zeilen, und jede Zeile zwölf Sylben enthalten muß; außerdem unterliegen nicht nur die Rein- und Abschriften, sondern auch die Deserviten selbst einer Ermäßigung und zwar nach Befinden sogar unter den niedrigsten der dieserhalb bestimmten Ansätze.

	Oberherrschaft.		Unterherrschaft.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
25) Bei solchen Civilproceßsachen, wo das Object die Summe von 1000 Thlr. pr. Cour. = 1750 Fl. übersteigt, kann der Ansatz um ½tel der sub. A. erwähnten Taxen erhöht werden.				
26) Dagegen behält es im Betreff der Gebühren der Advocaten in geringfügigen Rechtssachen bei dem Gesetze vom 26. August 1840 überall sein Bewenden.				
B. In Criminal-Sachen.				
27) Für einen Vorstand zur Uebertragung der Vertheidigung .	—	36	—	10
28) Für Actendurchlesung wie sub. 2.				
29) Für erste Besprechung mit dem Inquisiten, wenn derselbe verhaftet ist, incl. des Gangs in das Gefängniß.	1	30	—	25
30) Für Defensionsschrift, für jeden Bogen				
a. in wichtigen und verwickelten Sachen	1	12	—	20
bis .	1	30	—	25
b. in minderwichtigen.	—	36	—	10
bis .	1	—	—	18
31) Für andere Vorstellungen, Anträge und Gesuche, Termine ꝛc. gelten analog die Bestimmungen der Taxe für Civilproceß- oder Administrativ-Sachen.				
C. Bei Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei Verwaltungssachen und sonstigen Angelegenheiten.				
32) Für Abfassung der Urkunden jeder Art, als Kauf-, Tausch-, Pacht-, Mieth-, Alimentations- oder Leibrenten-Contracte, Ehestiftungen, Entschichtigungen, Cessionen, Fideicommissen, Loosbriefe, Obligationen, Erbrecesse, Rechnungen, Reverse, Schenkungen unter den Lebendigen oder auf den Todesfall,				

	Oberherrschaft.		Unterherrschaft.	
	Rt.	Xr.	Rt.	Xr.
Verlassenschafts- oder andere Specificationen, Testamente, Codicille, Vergleiche, Verzichte und Verträge jeder Art . . bis .	—	36	—	10
	1	10	—	20
auch bis .	3	30	2	—

Insofern jedoch die Aufnahme der Urkunde mühsam gewesen und letztere ungewöhnlich stark sein sollte, so ist dem Richter erlaubt, auch einen höhern Ansatz, das Doppelte, ja wohl gar das Dreifache passiren zu lassen.

In ganz besondern Fällen, wo die Ausarbeitung einer Urkunde außerordentlich weitläufig, mühsam und mit großem Zeitverluste verbunden ist, z. B. bei Kauf- oder Pachtcontracten über bedeutende Rittergüter, Testamenten, Fideicommissen u. dgl., kann, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und der gehabten Mühe, auch allenfalls der Bogenzahl, noch ein Mehreres und mit Einschluß der dabei gehabten umständlichen Information **17 Fl. 30 Xr.** bis **26 Fl. 15 Xr. = 10** bis **15 Thlr.** in Ansatz gebracht werden.

33) Für eine Quittung oder Recepisse . . . . . — 12 — 3½

Die Bescheinigung des Empfangs eigener Forderung bleibt außer Ansatz.

34) Liquidationen der Advocaten, für den Bogen. . . . . — 32 — 9

35) Rechnungen zu prüfen und Erinnerungen zu stellen, für jeden Bogen Erinnerungen . . . . . — 48 — 14

bis . 1 — — 18

Anmerkung. Dabei sind jedoch alle unnützen oder zum Verschleife der Sache abzweckenden Monita zu vermeiden.

36) Zählgebühren, für Empfangnahme des Geldes zusammen, wenn das Geld im Ganzen oder doch in größern Summen bezahlt worden, ein halb Procent einschließlich der nöthigen Verpackung; ist das Geld im Einzelnen erhoben oder ausbezahlt worden, ein Procent.

	Oberherrschaft.		Unterherrschaft.	
	fl.	kr.	kr.	hr.
37) Gebühren für, in dazu besonders erhaltenem Auftrage, unternommene und gelungene Verhandlungen bei Rechtsgeschäften für alle dabei vorkommenden Bemühungen zusammen 1 Procent vom Geldwerthe des Gegenstandes, wenn solcher die Summe von 500 Thlr. pr. Cour. = 875 Fl. nicht übersteigt; dagegen wenn dieselbe sich höher beläuft, nur ein halb Procent für jedes weitere Hundert. Wo der Geldwerth sich nicht erkennen läßt, tritt obrigkeitliches Erkenntniß ein.				
38) Vorstellungen und Gesuche in Administrativ- und nicht streitigen Rechtssachen, wie Beleihungs-, Concessions-, Condonations-, Dispensations-, Majorennitäts-Ertheilungs-, Moratorien-, Legitimations-, Einzunftungs-Gesuche ꝛc. .	—	24	—	7
bis .	—	48	—	14
wenn sie aus mehreren Bogen bestehen, für jeden Bogen . .	—	36	—	10
39) Beleihungstermine vor dem Lehnhof	3	30	2	—
40) An Botenlöhnen von Sendungen, die durch die Post besorgt werden können, und an Orte, wohin Botengelegenheit ist, darf bloß der Postgelderverlag, resp. der gewöhnliche Botenlohn angesetzt werden; in allen andern Fällen hingegen, besonders wo die Dringlichkeit der Sache besondere Lohnboten erfordert, passirt der diesfallsige nothwendige Verlag, welcher, insofern er nicht schon nach den üblichen Preisen sich beurtheilen läßt, zu bescheinigen ist.				
Anmerkung. Wird der Advocat überführt, daß er an Botenlohne mehr liquidirt, als er wirklich ausgegeben hat, so verfällt er in eine Strafe von 2 Thlr = 3 Fl. 30 Kr.				
41) Für Wege innerhalb des Wohnorts zur Vornahme von Handlungen, welche schon mit einem Ansatze versehen sind, z. B. zu Abhalten der Termine, zur Actendurchsicht, zur Information ꝛc. ist nichts besonders zu berechnen, für andere auf besonderes Verlangen des Gerichts oder des Clienten im Wohnorte gemachten Wege	—	30	—	9
42) Neben den Gebühren für ein Geschäft ist nicht auch noch wegen Versäumniß an andern Geschäften etwas anzusetzen.				

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahr 1847.

№ V. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 1. Februar 1847 in Betreff der Statuten einer für die Fabrikarbeiter zu Scheiba errichteten Krankencasse.

Nachdem bei der, unterm 1. dieses Monats von Fürstl. Regierung erfolgten Confirmation der Statuten einer Krankencasse für die Fabrikarbeiter zu Scheiba dieser Anstalt die Rechte einer milden Stiftung von **Serenissimo** gnädigst verliehen worden sind, und zugleich die im §. III. sub Nr. 4. enthaltene Anordnung, wornach das darin erwähnte Kranken- und resp. Begräbnißgeld, als lediglich zu Unterstützung der kranken Arbeiter, sowie zu Bestreitung der Begräbnißkosten bestimmt, wegen anderer Forderungen nicht in Anspruch genommen noch auch mit Arrest belegt werden darf, die höchste Genehmigung erhalten hat; so wird solches zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 1. Februar 1847.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

v. Röder.

Berninger.

№ VI. Verordnung

der Fürstl. Regierung, die Ausdehnung mehrerer für die Chausseen bereits bestehenden straßenpolizeilichen Bestimmungen auf die Communicationswege und die nicht bereits im Chausseezuge liegenden Wege und Gassen in den Ortschaften der Fürstl. Oberherrschaft betreffend, vom 4. Februar 1847.

Nachdem mit höchster Genehmigung *Serenissimi* reselvirt worden, daß die straßenpolizeilichen Bestimmungen, welche in der das Chausseewesen betreffenden höchsten Verordnung vom 22. April 1840 im Abschnitt III. unter den Nummern 6. 7 und 12 enthalten sind und wornach angeordnet wird, daß

1) Wagen, welche sich begegnen, nach der rechten Seite hin halb ausweichen müssen, und von zwei Wagen, die sich einholen, der vordere nach einem durch Klatschen, Zuruf oder sonst erfolgten Zeichen sogleich nach der linken Seite soweit auszubiegen hat, daß der nachfolgende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann,

2) Jedermann den Posten, auf den Stoß ins Posthorn, ausweichen muß, und

3) der Weg nicht durch Anhalten oder auf irgend eine andere Weise gesperrt, Gepäck oder ein anderer Gegenstand nicht darauf niedergelegt, abgeworfen werden und liegen bleiben, auch kein Fuhrmann sich weiter als 5 Schritte von seinem Geschirr entfernen darf, ohne die Pferde abzusträngen und festzubinden, welches Alles auch von den Brücken gilt, auf welchen überdies nicht schnell gefahren werden darf,

künftighin unter Festhaltung der in der schon angezogenen Verordnung dafür angedrohten Strafen, welche in den vorstehend sub Nr. 1 und 3 genannten Fällen in 1 Fl. 45 Xr., in dem Falle sub Nr. 2 aber in 7 Fl. bestehen, auch auf alle Vicinal- und Communications-Wege, sowie auf die, nicht schon im Chausseezuge liegenden Wege und Gassen in den Ortschaften der Fürstl. Oberherrschaft ausgedehnt werden und darauf, insoweit es die Breite der Wege gestattet, Anwendung leiden sollen; so wird solches mit dem Beifügen, daß die hiernach erkannt werdenden

und eingehenden Geldbußen, nach Abzug des Denuncianten-Antheils, den betreffenden Ortsarmencaſſen zu gute kommen ſollen, nachachtlich andurch bekannt gemacht.

Rudolſtadt, den 4. Febr. 1847.

Fürſtl. Schwarzb. Regierung.

v. Röder.

Berninger.

№ VII. Verordnung

des Fürſtl. Steuercollegium, die gegen mißbräuchliche Verwendung des zur Viehfütterung und zu gewerblichen Zwecken zu ermäßigten Preiſen verabfolgt werdenden Salzes getroffenen Maaßregeln betreffend, d. d. 11. Februar 1847.

In Gemäßheit der Vereinbarungen, welche bei der im vorigen Jahre zu Erfurt ſtattgehabten Conferenz unter den Regierungen der zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten getroffen worden ſind, wird zu Folge des dazu erhaltenen höchſten Auftrags für die Oberherrſchaft des Fürſtenthums hiermit verordnet wie folgt:

§. 1.

Wer das zu ermäßigten Preiſen ihm zugeſtandene Salz ganz oder theilweiſe an Andere überläßt, oder zu andern, als den beſtimmten Zwecken verwendet, hat nicht nur die an den geſetzlichen Preiſen ihm erlaſſene Summe zur Fürſtl. Landescaſſe nachzuzahlen, ſondern auch, als Strafe der mißbräuchlichen Verwendung, den zehnfachen Betrag des nachzuzahlenden Preiſes, und Falls derſelbe unter 17 Fl. 30 Xr. beträgt oder eine beſtimmte Summe überhaupt nicht zu ermitteln iſt, mindeſtens 17 Fl. 30 Xr. bis 87 Fl. 30 Xr. zu entrichten.

Sowohl der Betrag der Preis-Differenz, als die Strafe ſind von Demjenigen einzuziehen, der das Salz zum ermäßigten Preiſe begehrt und empfangen hat, ohne Rückſicht, ob der Mißbrauch durch ihn ſelbſt oder durch Andere und ob er mit ſeiner Zuſtimmung oder ohne ſein Vorwiſſen verübt iſt.

§. 2.

Außerdem gehen die Contravenienten der Begünſtigung, Salz zu ermäßigten Preiſen zu erhalten, für immer verluſtig, welches auch dann Statt findet, wenn zwar dem Empfänger des Salzes ein von ihm ſelbſt verübter Mißbrauch nicht zu erweiſen iſt, der Fall eines Unterſchleifs mit dem ihm bewilligten Salze durch andere Perſonen aber zum zweiten Male eintritt.

§. 3.

Wer in den zur Erlangung von Viehſalz vorgeſchriebenen Anmeldungen ſeinen Viehſtand unrichtig angiebt, hat eine Geldbuße von 17 Fl. 30 Xr. bis 87 Fl. 30 Xr. verwirkt, und wenn es abſichtlich oder im Rückfalle geſchieht, auf die Begünſtigung fernerhin keinen Anſpruch.

§. 4.

Wer die bei Ueberlaſſung von wohlfeilerem Salze zu gewerblichen Zwecken feſtgeſetzten Bedingungen vollſtändig und pünktlich zu erfüllen unterläßt, hat, abgeſehen von der ihn etwa treffenden Strafe, zu gewärtigen, daß ihm die Begünſtigung des wohlfeileren Salzbezugs zeitweiſe, und nach vorhergegangener zweimaliger Beſtrafung und Verwarnung für immer entzogen werde.

§. 5.

Wegen des Strafverfahrens wider die Uebertreter dieſer Verordnung kommen die in §. 14. des Geſetzes, die Verſorgung des Fürſtenthums mit Salz und die Controle des Salzverbrauchs betreffend, vom 10. Februar 1834, ſo wie auch die in der bezüglichen nachträglichen höchſten Verordnung vom 11. Mai 1838 enthaltenen Beſtimmungen zur Anwendung.

Rudolſtadt, den 11. Februar 1847.

Fürſtl. Schwarzb. Steuer-Collegium.

v. Röder.

A. Koch.

№ VIII. Verordnung

der Fürstl. Regierung, das Absträngen und Anbinden des Zugviehes bei Entfernung der Wagenlenker von ihren Geschirren und die Bestrafung diesfallsiger Contraventionsfälle betreffend, vom 18. Febr. 1847.

Im erhaltenen höchsten Auftrage wird andurch nachachtlich bekannt gemacht, daß die straßenpolizeiliche Bestimmung, wornach sich kein Fuhrmann weiter als fünf Schritte von seinem Fuhrwerke entfernen darf, ohne das Zugvieh abzusträngen und anzubinden, auch künftighin nicht blos auf die mit Pferden, sondern auch auf die mit Ochsen und Kühen bespannten Fuhrwerke Anwendung leiden soll, vorkommende Contraventiosfälle jedoch, dieselben mögen nun auf Chausseen, Communicationswegen, oder in den Wegen und Gassen der Ortschaften sich ereignen, bei einer Bespannung mit Ochsen oder Kühen in Zukunft blos mit einer Geldbuße von 52½ Xr. zu belegen, während bei einer Bespannung von Pferden die bereits festgesetzte Geldstrafe von 1 Fl. 45 Xr. nach wie vor eintritt.

Rudolstadt, den 18. Februar 1847.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

v. Röder.

Berninger.

№ IX. Verordnung

der Fürstlichen Regierung wegen der, der Kinderbewahranstalt zu Frankenhausen beigelegten, Rechte einer milden Stiftung, d. d. 22. Februar 1847.

Nachdem *Serenissimus* geruht haben, der zu Frankenhausen errichteten Kinderbewahranstalt die Rechte einer milden Stiftung beizulegen, so wird solches andurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 22. Februar 1847.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

v. Röder.

Berninger.

№ X. Geſetz,

eine Abänderung des §. 44 des Branntweinſteuergeſetzes vom 21. December 1833. betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg, Graf zu Hohnſtein, Herr zu Arnſtadt, Sondershauſen, Leutenberg und Blankenburg u. ſ. w.

verordnen hiermit in Gemäßheit einer unter den Regierungen des Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereins getroffenen Vereinbarung, daß bei dem Verfahren wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Uebertretungen des Geſetzes über die Beſteuerung der Branntweinfabrikation vom 21. December 1833 anſtatt der Vorſchriften des älteren Zollgeſetzes von demſelben Tage §. 91 bis 108 und 113 bis 120, künftig die Beſtimmungen in den §. 32 bis 50 und 55 bis 60 des unter'm 1. Mai 1838 erlaſſenen Zollſtrafgeſetzes in Anwendung kommen ſollen.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz, welches vom 1. October d. J. ab an die Stelle des §. 44 des Branntweinſteuergeſetzes vom 21. December 1833 und bezüglich des Patentes vom 1. Mai 1838, die fernere Gültigkeit des Zollgeſetzes vom 21. December 1833 betreffend, treten ſoll, eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerem Fürſtl. Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen

Rudolſtadt, den 1. October 1846.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

№ XI. Bekanntmachung.

Serenissimus haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Consul Herrn SAMSON CAHLMANN in London auch zum diesseitigen Consul der Königl. Großbrittannischen Haupt- und Residenzstadt London zu ernennen.

Rudolstadt, den 5. März 1847.

Fürstl. Schwarzb. Geheime-Raths-Collegium.

Wihleben.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahr 1847.

№ XII. Bekanntmachung

des Bundestags-Beschlusses wegen Verbots und Bestrafung communistischer Vereine, vom 4. April 1847.

Nachdem von der hohen deutschen Bundesversammlung in ihrer am 6. August v. J. gehaltenen Sitzung beschlossen worden:

daß communistische Vereine als unter die Bestimmungen des §. 2. der Beschlüsse vom 5. July 1832 ausdrücklich zu subsumiren angesehen werden, wobei sich von selbst verstehe, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine, soweit dieselben hochverrätherische Zwecke verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe des Hochverraths nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze, zu gewärtigen haben sollen,

so wird dieser Beschluß auf höchsten Befehl Serenissimi andurch zur Nachachtung in den hiesigen Fürstlichen Landen bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 4. April 1847.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.

v. Röder.

Berninger.

№ XIII. Bekanntmachung

des Fürſtl. Geheimen-Raths-Collegium vom 12. April 1847 bezüglich des Uebereinkommens zwiſchen dem Zollvereine und dem Königreiche Belgien wegen der Gewerbeſteuer der Handelsreiſenden.

Nachdem die Regierungen des deutſchen Zoll- und Handels-Vereins mit der Königl. Belgiſchen Regierung, zur Ausführung des zweiten Abſatzes des Art. 16. des Vertrags vom 1. September 1844 (Geſetz-Sammlung vom Jahre 1845 S. 32.), über nachſtehende Maßregeln übereingekommen ſind:

Art. 1.

Fabrikanten und Kaufleute, ſowie deren Handelsreiſende aus einem der kontrahirenden Staaten, welche in ihrem Heimathlande in einer dieſer Eigenſchaften die Gewerbeſteuer bezahlt oder bei der competenten Behörde zu dieſem Zwecke ihre Anmeldung abgegeben haben, können, ohne im andern Staate irgend einer Gewerbeſteuer unterworfen zu werden, daſelbſt

1) für die Bedürfniſſe ihres Gewerbszweiges Ankäufe machen und
2) mit oder ohne Waarenmuſter Beſtellungen aufſuchen, ohne jedoch Waaren mit ſich führen zu dürfen.

Art. 2.

Zum Beweiſe, daß das Recht, den einen oder den andern der vorgedachten Gewerbszweige zu betreiben, erworben ſey, ſoll

1) bezüglich der Unterthanen des Zollvereins die Vorzeigung eines für das laufende Jahr gültigen Legitimations-Scheins, ſowie
2) bezüglich der Belgiſchen Unterthanen die Vorzeigung eines für das laufende Jahr gültigen Patent-Certificats nach dem beigefügten Muſter **A.** angeſehen werden.

Art. 3.

Die im Artikel 2 gedachten Urkunden werden die Person-Beschreibung und Namensunterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stempel oder Siegel derjenigen kompetenten Behörde, welche sie ausgefertigt hat, versehen werden.

Art. 4.

Gegen Vorzeigung einer in vorgedachter Form ausgestellten Urkunde für das laufende Jahr soll den Unterthanen des einen Staates, welche daselbst eins oder mehre der im Artikel 1 Absatz 1 erwähnten Gewerbe ausüben und welche im andern Staate die in den Nr. 1. und 2. des gedachten Artikels bezeichneten Handelsgeschäfte betreiben wollen, hier, nachdem ihre Identität anerkannt seyn wird, von der kompetenten Behörde und zwar im Fürstenthume ein Gewerbeschein und in Belgien ein Patent, ohne irgend eine Abgabe oder Gebühr ausgefertigt werden.

Art. 5.

Die Inhaber eines gemäß vorstehendem Artikel ausgefertigten Gewerbescheines (Patentes) sind gehalten, denselben vorzuzeigen, so oft sie dazu von den kompetenten Behörden oder Beamten werden aufgefordert werden;

so wird dieses zur Nachricht und Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht,

1) daß von der Begünstigung im Artikel 1. diejenigen Handelsreisenden des Königreichs Belgien ausgeschlossen sind, welche Commissionen oder Bestellungen für Rechnung von Handelshäusern eines dritten Landes aufsuchen.
2) daß es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 25. September 1844, das Aufkaufen von Waaren oder das Suchen von Bestellungen im Umherziehen betreffend, auch hinsichtlich Belgischer Handelsreisender unverändert bewendet und
3) daß die Patent-Certificate (Art. 2. Ziff. 2.) in Belgien von den Einnehmern der directen Steuern, die Legitimationen zum freien Gewerbebetriebe (Art. 4.) dagegen von den Ortsbürgermeistern daselbst ausgestellt werden.

Rudolstadt, den 12. April 1847.

Fürstl. Schwarzburg. Geh. Raths-Collegium.

gez. Witzleben.

1847.

A.

Royaume de Belgique.

Province d

Commune d

Certificat de patente.

Valable pour l'année mil huit cent quarante . . . . . .

Le Receveur des Contributions directes, etc. au bureau de certifie que le sieur N . . . . . demeurant à est imposé sous le No. au role des patentes de la commune de . . . . . ou a fait sa declaration de patente[1] aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

En son propre nom[1] ou sous la raison sociale de . . . . . Le présent certificat a été délivré au dit sieur N . . . . . pour obtenir gratis la patente nécessaire dans les États du Zoll-Verein, ensuite des mesures arrêtées de Commun accord pour l'exécution du 2° alinéa de l'article 16 du traité de Commerce et de Navigation conclu entre la Belgique et ces Etats le 1r 7bre 1844.

Fait à . . . . . le 184

(Sceau) Le Receveur

Signalement et Signature du patenté

(1) Biffer, selon le cas, l'une des deux formules.

№ XIV. Verordnung

vom 30. April 1847, den Erlaß des Eingangszolles von Reis in der Fürstl. Oberherrschaft betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.,

verordnen hiermit aus Anlaß der jetzt bestehenden hohen Getreidepreise, auf dem Grunde einer unter den Regierungen des Zoll-Vereines bestehenden Vereinbarung:

daß von Reis, welcher von jetzt an bis und mit dem 30. September d. J. aus dem Vereinsauslande nach der Oberherrschaft Unseres Fürstenthums eingeführt wird, der Eingangszoll gänzlich erlassen werden soll.

Diejenigen, welche Reis aus dem Vereinsauslande nach der Oberherrschaft des Fürstenthums etwa beziehen oder einzuführen beabsichtigen, haben vorgängige Anzeige davon, bei der dem Bestimmungs-Orte nächstgelegenen Steuerhebestelle zu machen und von dieser über die Bedingungen für den Genuß der Zollfreiheit weitere Eröffnung zu gewärtigen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 30. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Günther**,
F. z. S.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahr 1847.

№ XV. Verordnung,

das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr betreffend, d. d. 7. Mai 1847.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

verordnen hiermit, daß bis zum 1sten November d. J. die Ausfuhr von Kartoffeln nach anderen, als den zum Zollvereine gehörenden Ländern bei Vermeidung der, im §. 1. des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 1sten Mai 1838 angedrohten, Strafen nicht Statt finden darf.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstl. Insiegel bedruckt worden.

So geschehen,

Rudolstadt, den 7. Mai 1847.

(L.S.) **Fr. Günther,**
F. z. S.

№ XVI. Verordnung,

betreffend das Verbot des Branntweinbrennens aus Kartoffeln, Getraide und anderen mehligen Stoffen im Umfange des Fürstenthums, vom 7. Mai 1847.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.,

thun hiermit kund und zu wissen:

Um bei dem sich kundgebenden Nothstande einem Mangel der ersten Lebensbedürfnisse und einer noch weiter steigenden Theuerung derselben vorzubeugen, verordnen wir im Einverständniß mit den betreffenden zum Gesammt-Zoll-Verein verbundenen Regierungen wie folgt:

Von der Publikation dieser Verordnung an wird die Verwendung von Kartoffeln, Getraide aller Art und anderen mehligen Stoffen zur Bereitung von Branntwein in Unserm Fürstenthume bis zum 15. August c. dergestalt untersagt, daß von obenbemerktem Zeitpunkte an nur noch die alsdann schon bereitete Maische destillirt werden darf.

Die betreffenden Behörden und Unterthanen haben sich hiernach in aller Maaße gebührend zu achten.

So geschehen

Rudolstadt, den 7. Mai 1847.

(L. S.) **Friedrich Günther,**
F. z. S.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahr 1847.

№ XVII. Verordnung,

die Erhebung der Uebergangsabgabe von Tabaksstengeln betreffend, d. d. 4. Mai 1847.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

verordnen, um entstandene Zweifel zu entscheiden, in Uebereinstimmung mit den an der Uebergangssteuer von Tabak Theil nehmenden Vereinsstaaten, nachträglich zu dem Gesetze vom 1. Decbr. 1841, die Erhebung von Uebergangsabgaben betreffend, (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1841 S. 155), und nachträglich zu dem Gesetze vom 31. October 1845 Gesetz-Sammlung vom Jahre 1845 S. 94) wie folgt:

Die Uebergangsabgabe, welche mit 1 Fl. 10 Xr. = 20 sgl. vom Preuß. Centner von Tabaksblättern und Fabrikaten bei dem Uebergange aus anderen Vereinsstaaten, mit Ausnahme von Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten und Braunschweig in das Fürstenthum erhoben wird, ist auch von Tabaks-Stengeln zu entrichten.

Urkundlich unter Unserem Fürstl. Insiegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift.

So geschehen

Rudolstadt, den 4. Mai 1847.

(L.S.) **Fr. Günther,**
F. z. S.

№ XVIII. Bekanntmachung

des Fürſtlichen Geheimen-Raths-Collegium vom 14. Mai 1847, das dem Major Serre auf Maxen gnädigſt ertheilte Privilegium auf die Anwendung der von ihm erfundenen Feuerungs-Conſtruction betreffend.

Das von Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht, Unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn, dem Major Serre auf Maxen gnädigſt ertheilte Privilegium auf die Anwendung der von ihm erfundenen Feuerungs-Conſtruction wird andurch nachſtehend für den Umfang des hieſigen Fürſtenthums zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolſtadt, den 14. Mai 1847.

Fürſtl. Schwarzburg. Geh. Raths-Collegium.
Witzleben.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg, Graf zu Hohnſtein, Herr zu Arnſtadt, Sondershauſen, Leutenberg und Blankenburg u. ſ. w.

urkunden hiermit: daß Wir dem Major Serre auf Maxen, deſſen Bitte gemäß, auf die Anwendung der von ihm erfundenen und durch Zeichnungen und Beſchreibung näher auseinandergeſetzten Feuerungs-Conſtruction und zwar auf Ausführung und Anwendung derſelben

1) zur Herſtellung einer Vorrichtung zum Schutze der Metalle vor den ſchädlichen Einwirkungen des Steinkohlenfeuers,
2) auf Backöfen, von außen mit Torf, Braun- und Steinkohlen zu erheizen und auf ununterbrochenes Backen eingerichtet,
3) auf einen Heiz-Apparat zu Erwärmung von Wohnungen,
4) auf einen Apparat zur Erzeugung von Leucht-Gas,
5) auf eine Heizung von Dampfkeſſeln zur ſchnelleren Erzeugung von Dämpfen hohen Drucks,

ein ausschließliches Privilegium für den Umfang des Fürstenthums auf fünf hintereinander folgende Jahre vom heutigen Tage mit der Wirkung ertheilt haben, daß Niemand ohne Erlaubniß des Privilegieninhabers dergl. Feuerungs-Anlagen zu fertigen berechtigt sein soll, daß jedoch das Privilegium gegen alle diejenigen außer Kraft bleibt, welche nur einzelne bekannte Einrichtungen davon bei Ausführung von Feuerungs-Anlagen in Anwendung bringen.

Auch ist die Verleihung des Privilegiums ausdrücklich nur in der Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der besage der Bekanntmachung Unseres Fürstlichen Geheimen-Raths-Collegiums vom 12. April 1843 (Gesetz-Sammlung pro 1843 Nr. V. S. 19) bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten in den Zollvereins-Staaten zu beobachtenden Grundsätze erfolgt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und wissendlich beigedrucktem Fürstl. Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 14. Mai 1847.

(L.S.) **Friedrich Günther,**
F. z. S.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahr 1847.

№ XIX. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 1. Juny 1847 im Betreff der Herabsetzung des Vergiltungs-Satzes für exportirten Branntwein.

Da in Folge der bei Controlirung der Branntweinsteuer Statt gefundenen und anderweit bestätigten Wahrnehmungen, die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuer-Vergütung, nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerey, nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse steht zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer; so wird auf Grund höchster Genehmigung hiedurch bestimmt, daß zunächst und vorbehältlich einer weiteren, dann ebenfalls eine hinlängliche Zeit voraus bekannt zu machenden Herunterſetzung,

vom 1sten October d. J. an

die Steuer-Vergütung, welche bisher nach der Bekanntmachung vom 24. October 1838 zum Betrage von 10 Silberpfennigen für das Quart zu 50 Procent Alkohol nach Tralles für den über die Grenzen des Zollvereinsgebiets hinaus nach dem [Zollvereins-] Auslande ausgeführten Branntwein bewilligt ist, demjenigen Betrage „von 9 Silberpfennigen für das Quart" gleich gestellt werden soll, welcher schon dermalen, nach der Bekanntmachung vom 21. Decbr. 1841, bei der Ausfuhr von Branntwein nach den Königlich Bayerisch und Württembergischen, Großherzoglich Badenschen, Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen und Großherzoglich Nassauischen Landen und nach der freien Stadt Frankfurt, gewährt wird.

Rudolstadt, den 1. Juny 1847.

Fürstl. Schwarzburg. Geh. Raths-Collegium.

Witzleben.

F. C. Hönniger.

№ XX. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 2. Juni 1847, die zwischen der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen und der Fürstl. Reuß-Plauischen Regierung älterer Linie zu Greiz unter'm 10. April 1847 getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege betreffend.

Zwischen der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung zu Rudolstadt und der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung älterer Linie zu Greiz ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Gerichte der beiden contrahirenden Staaten leisten einander unter den nachstehenden Bestimmungen und Einschränkungen sowohl in Civil-, als Strafrechtssachen diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 2.

Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Contumacialbescheide und Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als competent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden. Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Processen vor dem competenten Gericht geschlossenen und nach den Gesetzen des letztern vollstreckbaren Vergleiche stattfinden.

Wie weit Wechselerkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist im Art. 29. bestimmt.

Art. 3.

Ein von einem zuständigen Gericht gefälltes rechtskräftiges Civilerkenntniß begründet vor den Gerichten des andern der contrahirenden Staaten die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache mit denselben Wirkungen, als wenn das

Erkenntniß von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem die Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Art. 4.

Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation einer nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags nicht competenten Gerichtsbarkeit des andern Staates zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses stattzugeben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gericht gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Art. 5. Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil dieser Gerichtsstelle nicht nur, insofern dasselbe Etwas gegen den Beklagten, sondern auch, insofern es Etwas gegen den Kläger z. B. rücksichtlich der Erstattung von Unkosten verfügt, in dem andern Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

Art. 6. Widerklage.

Zu der Insinuation der von dem Gericht des einen Staates an einen Unterthan des andern auf eine angestellte Widerklage erlassenen Vorladung, sowie zu der Vollstreckung des in einer solchen Widerklagsache abgefaßten Erkenntnisses ist das requirirte Gericht nur unter der in seinem Lande in Ansehung der Widerklage geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, wonach auch die Bestimmung Art. 3. sich modificirt.

Art 7. Provocationsklage.

Die Provocationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor demjenigen Gericht, vor welches die rechtliche Ausführung des Hauptanspruchs gehören würde; es wird daher die vor diesem Gericht, besonders im Fall des Ungehorsams ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als rechtsgültig und vollstreckbar anerkannt.

Persönlicher Gerichtsstand.

Art. 8.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, welche einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Aeltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagsachen dergestalt anerkannt, daß die Unterthanen des einen Staates von den Unterthanen des andern Staates in der Regel und insofern nicht in nachstehend erwähnten Fällen specielle Gerichtsstände concurriren, nur vor ihrem resp. persönlichen Richter belangt werden dürfen.

Art. 9.

Ob Jemand einen Wohnsitz in einem der contrahirenden Staaten habe, wird nach den Gesetzen desselben beurtheilt.

Art. 10.

Wenn Jemand in beiden Staaten seinen Wohnsitz in landesgesetzlichem Sinne genommen hat, hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Art. 11.

Der persönliche Gerichtsstand wird auch durch den Besitz eines Lehngutes für den Vasallen, sowie in allen Sachen, welche das Lehnsverhältniß betreffen, durch die gesammte Hand an einem solchem Gute für die Mitbelehnten begründet.

Art. 12.

Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand der Kinder, welche sich noch in seiner Gewalt befinden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Kinder geboren worden sind oder sich nur eine Zeit lang aufhalten.

Art. 13.

Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand der Kinder, so lange dieselben keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz begründet haben.

Art. 14.

Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen

Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsſtande der Mutter.

Art. 15.

Die Beſtellung der Perſonalvormundſchaft für unmündige oder ihnen gleichzuachtende Perſonen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegbefohlne ſich weſentlich aufhält. In Abſicht der zu dem Vermögen des Pflegebefohlnen gehörigen Immobilien, welche unter der andern Landeshoheit liegen, ſteht der jenſeitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieſer beſondere Vormünder zu beſtellen, oder den auswärtigen Perſonalvormund ebenfalls zu beſtätigen, welcher letztere jedoch bei den auf das Grundſtück ſich beziehenden Geſchäften die am Orte des gelegenen Grundſtücks geltenden geſetzlichen Vorſchriften zu befolgen hat. Im erſtern Falle ſind die Gerichte der Hauptvormundſchaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundſtücke beſondere Vormünder beſtellt hat, aus den Acten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderſeitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, ſoweit ſolche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem ſonſtigen Fortkommen der Pflegbefohlnen erforderlich ſind, ſich mit einander zu vernehmen, und in deſſen Verfolg das Nöthige zu verabreichen.

Art. 16.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne einen Wohnſitz daſelbſt zu haben, eine abgeſonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etabliſſement beſitzen, ſollen wegen perſönlicher Verbindlichkeiten, welche ſie in Anſehung ſolcher Etabliſſements eingegangen haben, ſowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsſtellen ſich befinden, als vor dem Gerichtsſtande des Wohnorts belangt werden können.

Art. 17.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem perſönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, ſoll den Wohnſitz des Pächters im Staate begründen.

Art. 18.

Ausnahmsweiſe können alle im Dienſte Anderer ſtehende Perſonen, ſowie dergleichen Lehrlinge, Geſellen, Handlungsdiener, Kunſtgehülfen,

Hand- und Fabrikarbeiter nicht nur in Rechtsſtreitigkeiten, welche aus dieſen ihren Dienſt-, Erwerbs- und Contractsverhältniſſen entſpringen, ſondern auch wegen ſonſt etwa contrahirter Schulden, ſowie in Injurien-, Alimenten- und Entſchädigungsprozeſſen, bei den Gerichten des Ortes, wo ſie dienen, belangt werden, ſo lange ihr Aufenthalt an dieſem Orte dauert.

Bei verlangter Vollſtreckung eines von dem Gericht des temporären Aufenthaltsorts geſprochenen Erkenntniſſes durch die Behörde des ordentlichen perſönlichen Wohnſitzes ſind jedoch die nach den Geſetzen des letztern Orts beſtehenden rechtlichen Verhältniſſe desjenigen, gegen welchen das Erkenntniß vollſtreckt werden ſoll, zu berückſichtigen.

Art. 19.

Allgemeines Concursgericht.

Bei entſtehendem Creditweſen wird der perſönliche Gerichtsſtand des Schuldners auch als allgemeines Concursgericht (Gantgericht) anerkannt; hat Jemand nach Art. 9. 10. wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnſitzes einen mehrfachen perſönlichen Gerichtsſtand, ſo entſcheidet für die Competenz des allgemeinen Concursgerichts die Prävention. Der erbſchaftliche Liquidationsprozeß wird im Fall mehrfachen Gerichtsſtandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von den Erben oder dem Nachlaßcurator in Antrag gebracht wird.

Der Antrag auf Concurseröffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbſchaftlichen Liquidationsproceſſes nur bei dem Gericht ſtatt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig iſt.

Art. 20.

Der hiernach in dem einem Staate eröffnete Concurs oder Liquidationsprozeß erſtreckt ſich auch auf das in dem andern Staate befindliche Vermögen des Gemeinſchuldners, welches daher auf Verlangen des Concursgerichts von demjenigen Gericht, wo das Vermögen ſich befindet, ſicher geſtellt, inventirt und entweder in natura oder nach vorgängiger Verſilberung zur Concurs-Maſſe ausgeantwortet werden muß. Hierbei finden jedoch folgende Einſchränkungen ſtatt:

1) Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinſchuldner angefallene Erbſchaft, ſo kann das Concursgericht nur die Ausantwortung des nach erfolgter Befriedigung der Erbſchaftsgläubiger,

insoweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Concursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten verbleibenden Ueberrests der Concursmasse fordern.

2) Ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Concursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem das auszuantwortende Vermögen sich befindet, zulässige Vindications-, Pfand-, Hypotheken- oder sonstige, eine vorzügliche Befriedigung gewährende Rechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Concursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Curator des allgemeinen Concurses oder erbschaftlichen Liquidationsprozesses über die Verität oder Priorität einer Forderung entstehende Streit von denselben Gerichten zu entscheiden.

3) Besitzt der Gemeinschuldner Bergtheile oder Kuxe oder sonstiges Bergeigenthum, so wird Behufs der Befriedigung der Berggläubiger aus demselben ein Specialconcurs bei dem betreffenden Berggericht eingeleitet, und nur der verbleibende Ueberrest dieser Specialmasse zur Hauptconcursmasse abgeliefert.

Art. 21.

Insoweit nicht etwa die in dem vorstehenden Art. 20. bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Concursgericht einzuklagen, auch die Rücksichts ihrer etwa bei den Gerichten des andern Staates bereits anhängigen Processe bei dem Concursgericht weiter zu verfolgen, es sei denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem prozeßleitenden Gericht ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Auch diejenigen der im Art. 20. gedachten Realforderungen, welche von den Gläubigern bei dem besondern Gericht nicht angezeigt, oder daselbst gar nicht oder nicht vollständig bezahlt worden sind, können bei dem allgemeinen Concursgericht noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letzteren nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Orts, wo die Sache gelegen ist, beurtheilt und geordnet.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Betheiligten ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört; wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäfts ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Art. 33.); bei allen andern als den vorangeführten Fällen die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist.

Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Concursgerichts geltenden Gesetze. Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Art. 22.

Dinglicher Gerichtsstand.

Alle Realklagen, desgleichen alle possessorische Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae, müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten erhoben werden, vorbehältlich dessen, was auf den Fall des Concurses bestimmt ist.

Art. 23.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine blos (rein) persönlichen Klagen angestellt werden.

Art. 24.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Grundbesitzer

1) Die mit seinem Pachter oder Verwalter eingegangene Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
2) die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder wenn von den auf dem Grundstück angestellten dienenden Personen Ansprüche wegen des Lohnes erhoben werden, oder

3) der Grundbeſitzer die Patrimonialgerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht oder
4) ſeine Nachbarn im Beſitze ſtört;
5) ſich eines auf das benachtbarte Grundſtück ihm zuſtehenden Rechts berühmt, oder
6) wenn er das Grundſtück ganz oder zum Theil veräußert und den Contract nicht erfüllt oder die ſchuldige Gewähr nicht leiſtet,

ſo muß derſelbe in allen dieſen Fällen bei dem Gerichtsſtande der Sache Recht nehmen, wenn ſein Gegner ihn in ſeinem perſönlichen Gerichtsſtande nicht belangen will.

Art. 25.

Gerichtsſtand der Erbſchaft.

Der Gerichtsſtand einer Erbſchaft iſt da, wo der Erblaſſer zur Zeit ſeines Ablebens ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand hatte.

Art. 26.

In dieſem Gerichtsſtande können angebracht werden:

1) Klagen auf Anerkennung eines Erbrechts und ſolche, die auf Erfüllung oder Aufhebung teſtamentariſcher Verfügungen gerichtet ſind;
2) Klagen zwiſchen Erben, welche die Theilung der Erbſchaft oder die Gewährleiſtung der Erbtheile betreffen.

Doch kann dieſes (zu 1. und 2.) nur ſo lange geſchehen, als in dem Gerichtsſtande der Erbſchaft der Nachlaß noch ganz oder theilweiſe vorhanden iſt.

Endlich können

3) in dieſem Gerichtsſtande auch Klagen der Erbſchaftsgläubiger und Legatarien angebracht werden, ſo lange ſie nach den Landesgeſetzen in dem Gerichtsſtande der Erbſchaft angeſtellt werden dürfen. In den zu 1. 2. und 3. angeführten Fällen bleibt es jedoch dem Ermeſſen der Kläger überlaſſen, ob ſie ihre Klage, ſtatt in dem Gerichtsſtande der Erbſchaft, in dem perſönlichen Gerichtsſtande der Erben anſtellen wollen.

Art. 27.

Gerichtsſtand des Arreſts.

Ein Arreſt kann in dem einen Staate unter den nach den Geſetzen deſſelben in Beziehung auf die eigenen Unterthanen vorgeſchriebenen Bedingungen gegen den Bürger des andern Staates in deſſen in dem Ge-

richtsbezirke des Arrestrichters befindlichen Vermögen angelegt werden und begründet zugleich den Gerichtsstand für die Hauptklage insoweit, daß die Entscheidung des Arrestrichters rücksichtlich der Hauptsache nicht blos an den in seinem Gerichts-Sprengel befindlichen und mit Arrest belegten, sondern an allen in demselben Lande befindlichen Vermögensobjecten des Schuldners vollstreckbar ist. Die Anlegung des Arrests giebt jedoch dem Arrestkläger kein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern, und verliert daher durch Concurseröffnung über das Vermögen des Schuldners ihre rechtliche Wirkung.

Art. 28.

Gerichtsstand des Contracts.

Der Gerichtsstand des Contracts, vor welchem ebensowohl auf Erfüllung, als auf Aufhebung des Contracts geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirk sich anwesend befindet, in welchem der Contract geschlossen worden ist, oder in Erfüllung gehen soll.

Art. 29.

Die Klausel in einem Wechselbriefe oder einer Verschreibung nach Wechselrecht, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Gerichts unterwirft, in dessen Bezirk er nach der Verfallzeit anzutreffen ist, wird als gültig anerkannt, und begründet die Zuständigkeit eines jeden Gerichts gegen den in seinem Bezirk anzutreffenden Schuldner. Aus dem ergangenen Erkenntnisse soll selbst die Personalexecution gegen den Schuldner bei den Gerichten des andern Staates vollstreckt werden.

Art. 30.

Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellte Klage sich einlassen, so lange nicht die Administration völlig beendigt, und dem Verwalter über die abgelegte Rechnung quittirt ist. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Art. 31.

Intervention.

Jede Intervention, die nicht eine beſonders zu behandelnde Rechtsſache in einen ſchon anhängigen Prozeß einmiſcht, ſie ſei principal oder acceſſoriſch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, ſei nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieſelbe geſchehen, begründet gegen den ausländiſchen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Art. 32.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln beſtimmten Gerichtsſtande eine Sache rechtshängig geworden iſt, ſo iſt der Streit daſelbſt zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnorts oder Aufenthalts des Beklagten geſtört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagſachen wird durch die legale Inſinuation der Ladung zur Einlaſſung auf die Klage für begründet erkannt.

2) Rückſichtlich der Gerichtsbarkeit in nicht ſtreitigen Rechtsſachen.

Art. 33.

Alle Rechtsgeſchäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derſelben rückſichtlich ihrer Form betrifft, nach den Geſetzen des Orts beurtheilt, wo ſie eingegangen ſind.

Wenn nach der Verfaſſung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer beſtimmten Behörde in demſelben abhängt, ſo hat es auch hierbei ſein Verbleiben.

Art. 34.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten ſich lediglich nach den Geſetzen des Orts, wo die Sachen liegen.

3) Rückſichtlich der Straf-Gerichtsbarkeit.

Art. 35.

Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgeſetzen werden, ſoweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen beſtimmen, von dem

Staate, dem ſie angehören, nicht ausgeliefert, ſondern daſelbſt wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen zur Unterſuchung gezogen und beſtraft. Daher findet auch kein Contumacialverfahren des andern Staates gegen ſie ſtatt.

Bei der Conſtatirung eines Forſtfrevels, welcher von dem Angehörigen eines Staates in dem Gebiete des andern verübt worden iſt, ſoll den officiellen Angaben und Abſchätzungen der competenten Forſt- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels dieſelbe Beweiskraft, als den Angaben und Abſchätzungen inländiſcher Officianten von der erkennenden Behörde beigelegt werden, wenn ein ſolcher Beamter auf die wahrheitsgemäße, treue und gewiſſenhafte Angabe ſeiner Wahrnehmung und Kenntniß entweder im Allgemeinen oder in dem ſpeciellen Falle eidlich verpflichtet worden iſt, und weder einen Denunciantenantheil, noch das Pfand zu beziehen hat.

Art. 36.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern ſich eines Vergehens oder Verbrechens ſchuldig gemacht hat und daſelbſt ergriffen und zur Unterſuchung gezogen worden iſt, ſo wird, wenn der Verbrecher gegen juratoriſche Caution oder Handgelöbniß entlaſſen worden iſt und ſich in ſeinen Heimathsſtaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter deſſelben das Erkenntniß des ausländiſchen Gerichts, nach vorgängiger Requiſition und Mittheilung des Urthels, ſowohl an der Perſon als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgeſetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden iſt, auch nach den Geſetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen und nicht als eine blos polizei- oder finanzgeſetzliche Uebertretung erſcheint, ingleichen unbeſchadet des dem requirirten Staate zuſtändigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechts. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Verbrechers nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung ſtatt. Hat ſich aber der Verbrecher vor der Verurtheilung der Unterſuchung durch die Flucht entzogen, ſo ſoll es dem unterſuchenden Gericht nur freiſtehen, unter Mittheilung der Acten auf Fortſetzung der Unterſuchung und Beſtrafung des Verbrechers, ſowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkoſten aus dem Vermögen des Verbrechers anzutragen. In Fällen, wo

der Verbrecher nicht vermögend iſt, die Koſten der Strafvollſtreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht ſolche in Gemäßheit der Beſtimmung des Art. 45. zu erſetzen.

Art. 37.

Bedingt zu geſtattende Selbſtgeſtellung.

Hat der Unterthan des einen Staates Strafgeſetze des andern Staates durch ſolche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt ſind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengeſetze, Polizeivorſchriften und dergleichen, und welche demnach auch von dieſem Staate nicht beſtraft werden können, ſo ſoll auf vorgängige Requiſition zwar nicht zwangsweiſe der Unterthan vor das Gericht des andern Staates geſtellt, demſelben aber ſich ſelbſt zu ſtellen geſtattet werden, damit er ſich gegen die Anſchuldigungen vertheidigen und gegen das in ſolchem Falle zuläſſige Contumacialverfahren wahren könne. Doch ſoll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengeſetzes des einen Staates dem Unterthan des andern Staates Waaren in Beſchlag genommen worden ſind, die Verurtheilung, ſei es im Wege des Contumacialverfahrens oder ſonſt, inſofern eintreten, als ſie ſich nur auf die in Beſchlag genommenen Gegenſtände beſchränkt. In Anſehung der Contraventionen gegen Zollgeſetze bewendet es bei dem unter den reſp. Vereinsſtaaten abgeſchloſſenen Zollcartel vom 11. Mai 1833.

Art 38.

Der zuſtändige Strafrichter darf auch, ſoweit die Geſetze ſeines Landes es geſtatten, über die aus dem Verbrechen entſprungenen Privatanſprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beſchädigten angetragen worden iſt.

Art. 39.

Auslieferung der Geflüchteten.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlaſſen und in den andern Staat ſich geflüchtet haben, ohne daſelbſt zu Unterthanen aufgenommen worden zu ſein, werden nach vorgängiger Requiſition gegen Erſtattung der Koſten ausgeliefert.

Art. 40.

Auslieferung der Ausländer.

Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen, noch des andern Staates Unterthanen

ſind, werden, wenn ſie Strafgeſetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beſchuldigt ſind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requiſition gegen Erſtattung der Koſten ausgeliefert, es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlaſſen, ob er dem Auslieferungs-Antrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß geſetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob ſie den Angeſchuldigten zur eigenen Beſtrafung reclamiren wolle.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

Art. 41.

In denſelben Fällen, wo der eine Staat berechtigt iſt, die Auslieferung eines Beſchuldigten zu fordern, iſt er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Art. 42.

In Criminalfällen, wo die perſönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Unterſuchung nothwendig iſt, ſoll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Unterſuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugniſſes, zur Confrontation oder Recognition gegen vollſtändige Vergütung der Reiſekoſten und des Verſäumniſſes nie verweigert werden.

Art. 43.

Da nunmehr die Fälle genau beſtimmt ſind, in welchen die Auslieferung der Angeſchuldigten oder Geſtellung der Zeugen gegenſeitig nicht verweigert werden ſoll, ſo hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher ſie obliegt, die bisher üblichen Reverſalien über gegenſeitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen.

In Anſehung der vorgängigen Anzeige der requirirten Gerichte an die vorgeſetzten Behörden bewendet es bei den in beiden Staaten getroffenen Anordnungen.

III. Beſtimmungen rückſichtlich der Koſten in Civil- und Criminalſachen.

Art. 44.

Gerichtliche und außergerichtliche Prozeß- und Unterſuchungskoſten, welche von dem competenten Gericht des einen Staates nach den dort

geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichts auch in dem andern Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres executivisch eingezogen werden.

Art. 45.

In allen Civil und Criminalrechtssachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des andern sportel- und stempelfrei zu expediren, und nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag an Copialien, Porto, Botenlöhnen, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transportkosten zu liquidiren.

Art. 46.

Den vor einem auswärtigen Gericht abzuhörenden Zeugen und anderen Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gericht geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gericht sofort verabreicht werden.

Art. 47.

Zu Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- und Criminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihre wesentliche Wohnung hat. Sollte dieselbe ihre wesentliche Wohnung in einem dritten Staate haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist in Criminalfällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu setzen.

Art. 48.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags stehen mit der Beurtheilung der politischen Heimath in keiner Verbindung.

Art. 49.

Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf zwölf Jahre, vom 1sten Juni 1847 angerechnet, festgesetzt. Erfolgt Ein Jahr vor dem Ablaufe

keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite, ſo iſt ſie ſtillſchweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzuſehen.

Hierüber iſt Fürſtl. Schwarzburg-Rudolſtädiſcher Seits gegenwärtige Regierungserklärung ausgefertigt und ſolche mit dem größern Fürſtl. Regierungsinſiegel verſehen worden.

Rudolſtadt, den 10. April 1847.

Fürſtl. Schwarzb. Regierung.

Nachdem vorſtehende Erklärung gegen eine ebenmäßige der Fürſtl. Reuß. Plauiſchen Regierung älterer Linie zu Greiz ausgewechſelt worden iſt, ſo wird dieſes andurch mit dem Beifügen zur Nachachtung in den hieſigen Fürſtl. Landen bekannt gemacht, wie gleichzeitig vereinbart worden iſt,

a) zur Erläuterung der Art. 35 und 36. der Uebereinkunft, daß das forum domicilii vorzugsweiſe und zunächſt als verpflichtet zur Verfolgung, Uebernahme und Prozeſſirung ſeines temporär in einem dritten Staatsgebiete ſich aufhaltenden Staatsangehörigen zu betrachten ſei und

b) zur Erläuteruug des Art. 45. der Uebereinkunft, daß unter den Atzungs- und Verpflegungskoſten auch der Aufwand für Arzt- und Kurkoſten, Lagerſtroh, Wäſche und nothdürftige Bekleidung begriffen und daß die Beſtimmung der Ueber. einkunft auch auf alle Unterſuchungsfälle erſtreckt werden ſoll, wo die Koſten dem Fiscus oder dem Gerichtsherrn zur Laſt fallen, es ſei nun, daß ein zur Koſtenzahlung pflichtiges Subject ermittelt worden iſt, aber zahlungsunfähig erſcheint, oder daß der Angeſchuldigte koſtenfrei entbunden worden iſt, oder daß die Unterſuchung gar nicht einmal gegen ein beſtimmtes Subject ihre Richtung genommen hat.

Rudolſtadt, den 2. Juni 1847.

Fürſtl. Schwarzb. Regierung.
v. Röder.

C. Bamberg.

№ XXI. Verordnung

der Fürstl. Regierung, das Verbot des Verkaufes von Früchten auf dem Halme betreffend, d. d. 4. Juni 1847.

Mit Bezugnahme auf die bereits unter'm 6. September 1805 und 30. Juli 1817 erlassene resp. erneuerte Verordnung wegen des verbotenen Verkaufs der Früchte auf dem Halme wird nach von Serenissimo deßfalls eingeholter gnädigster Genehmigung zur Nachachtung in den hiesigen Fürstl. Landen beziehungsweise wiederholt verordnet:

Ueber noch auf dem Halme stehendes oder doch noch nicht ausgedroschenes Getraide darf ein zweiseitiger, für beide Theile eine Forderung begründender Vertrag, wie namentlich ein Kauf oder Tausch, nicht abgeschlossen werden.

Es ist vielmehr ein solcher Vertrag nichtig und wird dem einen Theile das Getraide confiscirt und der andere Theil zur Erlegung des Kaufpreises und beziehungsweise des Werthes des Getraides angehalten.

Außerdem wird jeder der beiden Contrahenten mit einer angemessenen Gefängnißstrafe von 6 Tagen bis zu 3 Monaten und jeder dabei concurrirende Unterhändler mit einer Gefängnißstrafe von 2 Tagen bis zu 4 Wochen bestraft.

In Wiederholungsfällen können die an sich verwirkten Strafen verdoppelt und daher selbst die eben angegebenen Strafmaxima überschritten werden.

Von den aus dem confiscirten Getraide und dem Kaufpreise resp. dem Werthe erlangten Geldern soll der Denunciant ein Drittel erhalten, ein Drittel soll in die Strafgeldercasse des untersuchenden Gerichts und ein Drittel in die treffende Ortsarmen-Casse fließen.

Beträgt der Werth des verhandelten Getraides weniger als 8 Fl. 45 Xr. = 5 Thlr., so hat das zuständige Niedergericht selbst, jedoch auf eine höchstens vierzehntägige Gefängnißstrafe zu erkennen; beträgt der Werth des Getraides aber mehr oder ist einer der Contravenienten bereits wegen Uebertretung dieser Verordnung bestraft worden, so sind die ergangenen Acten an die unterzeichnete Behörde zum Erkenntniß oder sonstiger geeigneter Verfügung einzusenden.

Die Kosten werden nach §. 4. der Sporteltax-Ordnung vom 8. Januar d. J. liquidirt.

Rudolstadt, den 4. Juni 1847.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

v. Röder.

Schmiedtgen.

№ XXII. Verordnung

über den Eingangszoll von Oel in Fässern, d. d. 11. Juni 1847.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstädt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

verordnen in Uebereinstimmung mit den Regierungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten hierdurch, wie folgt: Oel in Fässern eingehend soll, vom 1. Juli d. J. an, anstatt des bisherigen Zollsatzes von einem Thaler zwanzig Silbergroschen — Abtheilung II Position 26 des durch Unser Patent vom 31. October 1845 (Gesetzsammlung 1845 Nr. 18.) publizirten Vereins-Zolltarifs — einem Eingangszoll von einem Thaler zehn Silbergroschen vom Centner unterliegen.

Urkundlich haben wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Fürstl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 11. Juni 1847.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

№ XXIII. Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und dem Königreiche beider Sicilien andererseits d. d. 27. Januar 1847.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, insbesondere des Großherzogthums Luxemburg, der Fürstenthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Ober-Amts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und

der Krone Württemberg, zugleich die Fürſtenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, zugleich das Landgräfliche Heſſiſche Amt Homburg vertretend; der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits; und

Seine Majeſtät der König des Reiches beider Sicilien andererſeits,

gleichmäßig von dem Wunſche beſeelt, die Handels-Beziehungen zwiſchen dem deutſchen Zoll- und Handels-Vereine und dem Königreich beider Sicilien zu befeſtigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eins der geeignetſten Mittel zur Erreichung dieſes Zweckes iſt, einen auf dem Grundſatze einer vollkommenen Reciprocität beruhenden Handels- und Schiffahrts-Vertrag abzuſchließen, haben zu dieſem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen: den Herrn Adolph Freiherrn von **Brockhauſen**, Allerhöchſt Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei ſeiner Majeſtät dem Könige des Königreiches beider Sicilien, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adlerordens zweiter Klaſſe und des St. Johanniter-Ordens, Kommandeur des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Leopoldordens und des Großkreuzes des Königlich Schwediſchen Nordſtern-Ordens; und

Seine Majeſtät der König des Reichs beider Sicilien: den Herrn **Juſtinus Fortunato**, Großkreuz des Königlichen Konſtantiniſchen militairiſchen St. Georgs-Ordens und des Ordens Franz's I., Ritter des Kaiſerlich Ruſſiſchen Weißen Adler-Ordens, Großkreuz des Königlich Franzöſiſchen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Sardiniſchen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, des Königlich Däniſchen Danebrog-Ordens und des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Leopoldordens, Miniſter-Staatsſecretair Seiner Majeſtät;

den Herrn **Michael Gravina e Requeſenz**, Fürſten von Comitini, Großkreuz des Königlichen Ordens Franz's I., Ritter des Kaiſerlich Ruſſiſchen Weißen Adler-Ordens, Großkreuz des Königlichen Franzöſiſchen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Sardiniſchen St. Mauritius- und Lazarus-

Ordens, des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldsordens, dienstthuenden Kammerherrn und Minister-Staatssecretair Seiner Majestät; und

den Herrn **Anton Spinelli** aus dem Hause des Fürsten von Scala, Kommandeur des Königlichen Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens erster Klasse, Groß-Offizier des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens und Ritter der Kaiserlich Oesterreichischen Eisernen Krone erster Klasse, Kammerherrn Seiner Majestät, Mitglied der General-Consulta, General-Ober-Intendanten der Archive des Königreichs und Intendanten der Provinz Neapel;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Es soll gegenseitige Freiheit der Schiffahrt und des Handels sowohl für die Schiffe, als für die Unterthanen und Bürger Preußens und der anderen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und des Königreichs beider Sicilien in allen Theilen ihrer beiderseitigen Besitzungen bestehen.

Art. 2.

Die Schiffe Preußens, oder eines der anderen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Schiffe des Königreichs beider Sicilien, welche in die Häfen des Königreichs Preußens oder in einen der Häfen der anderen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-, Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffender Zölle und Abgaben, von welcher Art oder Benennung sie auch sein mögen, und ohne Unterschied, ob diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, und zwar, wenn sie beladen sind, nur insofern als diese Schiffe auf direktem Wege aus einem der Häfen des Zollvereins nach einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien oder aus einem der Häfen

des Königreichs beider Sicilien nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, wenn sie aber Ballast führen, bei jeder Art von Reise.

Art. 3.

Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, deren Einfuhr, Niederlegung, Aufspeicherung oder Ausfuhr gesetzlich in den Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen zulässig sein wird, sollen auch auf Schiffen des andern hohen vertragenden Theils dorthin eingeführt, niedergelegt, aufgespeichert oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 4.

Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche auf direktem Wege durch Preussische Schiffe oder diejenigen eines anderen Staats des deutschen Zoll- und Handelsvereins in die Häfen des Königreichs beider Sicilien oder durch Schiffe beider Sicilien in einem der Zollvereinshäfen eingeführt werden; — desgleichen alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche durch Schiffe beider Sicilien aus den Häfen des Zollvereins nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien, oder durch Zollvereinsschiffe aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem Hafen des Zollvereins ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe Statt fände. Die Prämie, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf National-Schiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils erfolgt.

Art. 5.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küsten-Schiffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen Hafen desselben Gebiets geladen werden, insoweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der National-Schiffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Art. 6.

In Betracht, daß die an den Mündungen der Schelde, der Maas, der Ems, der Weſer und der Elbe gelegenen Häfen, mit Rückſicht auf die geographiſche Lage der Staaten des Zollvereins der Zahl der für ihre Einfuhr und Ausfuhr wichtigſten Wege beigerechnet werden müſſen, ſind die hohen vertragenden Theile übereingekommen, dieſe Häfen den Häfen des Zollvereins in Allem, was auf die gegenſeitige Schiffahrt, Einfuhr und Ausfuhr des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien Bezug hat, gleichzuſtellen. Demgemäß ſollen die Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Zollvereinsſchiffen in den gedachten Häfen oder auch in den Häfen an den Mündungen irgend eines anderen Fluſſes zwiſchen der Schelde und Elbe, in welchen ſich ein in die Staaten des Zollvereins berührender ſchiffbarer Fluß ergießt, verladen und auf direktem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingeführt werden, dort genau ebenſo zugelaſſen und behandelt werden, als wenn ſie auf direktem Wege aus einem Hafen des Zollvereins und unter der Flagge eines der Zollvereinsſtaaten kämen, und die Zollvereinsſchiffe, welche auf direktem Wege von den vorerwähnten Häfen nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien kommen, ſollen dort genau ebenſo behandelt werden, als wenn ſie auf direktem Wege aus einem Hafen des Zollvereins kämen. Desgleichen ſollen die Schiffe des Zollvereins und ihre Ladungen, wenn ſie aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach den obengedachten Häfen gehen, bei ihrem Ausgange ebenſo behandelt werden, als wenn ſie auf direktem Wege nach einem Hafen des Zollvereins zurückkehrten.

In Erwiederung deſſen ſollen die Erzeugniſſe des Königreichs beider Sicilien, welche auf direktem Wege aus dieſem Königreiche kommen und unter der Flagge beider Sicilien über die oben bezeichneten Häfen in den Zollverein eingeführt werden, ebenſo behandelt werden, als wenn ſie auf direktem Wege durch Schiffe des Königreichs beider Sicilien in einen Hafen des Zollvereins eingeführt würden.

Man iſt dahin einverſtanden, daß die Gleichſtellung der in dieſem Artikel gedachten fremden Häfen mit den Häfen des Zollvereins nur unter der Bedingung zuläſſig ſein wird, daß in dieſen Häfen die Schiffe beider Sicilien, welche von den Häfen des Königreichs beider Sicilien kommen oder dorthin gehen, nicht weniger günſtig, als die Schiffe des Zollvereins werden behandelt werden.

Art. 7.

In Allem, was das Aufſtellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile

betrifft, ſoll den Nationalſchiffen keine Begünſtigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weiſe auch den Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils bewilligt wird.

Art. 8.

Da es die Abſicht der hohen vertragenden Theile iſt, keine Unterſcheidung zwiſchen den Schiffen ihrer beiderſeitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf dieſen Schiffen eingeführten Erzeugniſſe oder anderen Gegenſtände des Handels zuzulaſſen, ſo ſoll in dieſer Rückſicht weder direkt, noch indirekt, weder durch den einen oder andern der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Geſellſchaft, irgend eine Korporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimiſchen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Art. 9.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daſelbſt nur einen Theil ihrer Ladung löſchen wollen, können ebenſo wie die Nationalſchiffe, vorausgeſetzt, daß ſie ſich nach den Geſetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem andern Hafen deſſelben oder eines anderen Landes beſtimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu ſein, für dieſen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Die Schiffe der beiden hohen vertragenden Theile ſollen in gleicher Weiſe, wenn ſie im Laden begriffen ſind, ihre Ladung allmählig in den Häfen deſſelben Staates vervollſtändigen dürfen, vorausgeſetzt, daß ſie ſich mit keinem andern Handelsverkehr, als den auf das Laden bezüglichen, befaſſen.

Art. 10.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder des Königreichs beider Sicilien, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, ſollen daſelbſt weder für das Schiff, noch für ſeine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalſchiffe in gleichem Falle unterworfen ſind, und ſollen daſelbſt gleiche Begünſtigungen und Freiheiten genießen, vorausgeſetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens geſetzlich feſtgeſtellt iſt, daß ferner dieſe Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß ſie ſich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umſtand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheiſcht. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Be-

dürfniß einer Ausbeſſerung der Schiffe veranlaßt wird, ſoll als Handesverkehr nicht angeſehen werden.

Art. 11.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes der Staaten des einen der hohen vertragenden Theile an den Küſten des anderen wird dem Kapitain und der Mannſchaft, ſowohl für ihre Perſonen, als auch für das Schiff und deſſen Ladung, alle Hülfe und Beiſtand geleiſtet werden. Die Maßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgeſetze Statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen ſein wird, oder der Erlös aus dieſen Gegenſtänden, wenn dieſelben verkauft worden ſind, ſoll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derſelben zurückgegeben werden, und es ſollen keine höheren Bergungskoſten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen ſein würden.

Die geborgenen Waaren ſollen zu keiner Abgabenentrichtung verpflichtet ſein, es ſei denn, daß ſie in den Verbrauch übergehen.

Art. 12.

Auf die Erzeugniſſe des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten der hohen vertragenden Theile, mögen ſie zur See oder zu Lande von dem einen in den anderen eingeführt werden, ſoll weder eine andere oder höhere Zollabgabe noch eine ſonſtige Auflage gelegt werden, als diejenige, welche auf dieſelben Erzeugniſſe gelegt iſt, die von irgend einem anderen Lande eingeführt werden.

Derſelbe Grundſatz ſoll in Betreff der Ausfuhr-Abgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten ſich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten des anderen iſt, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theils, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieſelben Verbote ſich gleichmäßig auf alle fremde Staaten erſtrecken.

Art. 13.

Wenn in der Folge einer der beiden hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinſichtlich des Handels oder der Schiffahrt irgend eine beſondere Begünſtigung bewilligen möchte, ſoll dieſe Begünſtigung alsbald auch auf den Handel oder die Schiffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieſelbe unentgeldlich genießen ſoll, wenn die Bewilligung unentgeldlich geſchehen iſt, oder

gegen Gewährung derſelben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen iſt.

Art. 14.

Es iſt unter den hohen vertragenden Theilen vereinbart, daß alle Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins, welche auf directem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien durch Schiffe des Zollvereins oder durch Schiffe beider Sicilien eingeführt werden, einen Nachlaß von 10 Procent auf die durch den Zolltarif angeordneten Zölle für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages genießen ſollen.

Man iſt ebenſowohl dahin einverſtanden, daß die Zollvereinsſtaaten zufolge der Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrags alle Tarifermäßigungen mit zugenießen haben werden, welche anderen Nationen und namentlich Frankreich bewilligt worden ſind.

Und um hiefür eine Gegenleiſtung zu gewähren, machen Seine Majeſtät der König von Preußen ſowohl für Sich als im Namen der anderen Mitglieder des Zollvereins Sich verbindlich, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags die zur Zeit für Oel in Fäſſern beſtehende Eingangsabgabe um 20 Procent zu ermäßigen.

Und außerdem erklären Seine Majeſtät der König von Preußen, daß die Vorſchriften der Kabinetsordre vom 20. Juni 1822, welche die Schiffe der Nationen, von denen die preußiſchen Schiffe und ihre Ladungen nicht auf demſelben Fuße behandelt werden, wie Nationalſchiffe oder die Schiffe der begünſtigſten Nation, außerordentlichen Flaggengeldern unterwerfen, (nämlich: 1) beladene Schiffe mit 2 Thlr. pro Laſt beim Eingange und mit 1 Thlr. pro Laſt beim Ausgang; 2) Schiffe, die nur bis zum 4ten Theil ihrer Tragfähigkeit oder weniger beladen ſind, mit 1 Thlr. pro Laſt beim Eingang und ½ Thlr. pro Laſt beim Ausgang,) ferner nicht mehr auf die Schiffe beider Sicilien anwendbar ſein ſollen, vorausgeſetzt, daß dieſe Schiffe auf direktem Wege aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem der preußiſchen Häfen kommen, oder daß ſie aus einem preußiſchen Hafen mit der direkten Beſtimmung für einen der Häfen des Königreichs beider Sicilien ausgehen.

Art. 15.

Alle Mal, wenn in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile die aus den Staaten des andern eingeführten Waaren nach dem Werthe verzollt werden, ſoll der Zollſatz in nachſtehender Weiſe beſtimmt und feſtgeſtellt werden: die Eigenthümer oder Conſignatare der gedachten Waaren ſollen, wenn ſie ſich

auf dem Zollamt zur Berichtigung des Zolls einfinden, eine Declaration unterzeichnen, welche deren Werth nach solcher Schätzung angiebt, als sie für dieselben eintreten zu lassen für gut finden. Diese Declaration muß von den Zollbeamten ohne Schwierigkeit angenommen werden: in dem Falle, wo sie die Werthsangabe für zu gering halten möchten, soll ihnen nur die Befugniß zustehen, die Waare nach sich zu nehmen, während sie dafür den Declarirenden eine dem declarirten Werthe gleiche Summe und ein Zehntheil darüber zahlen. Alle Abgaben, welche die Eigenthümer oder Consignatare auf die eingeführten Waaren schon bezahlt haben möchten, sollen ihnen zugleich wieder erstattet werden

Art. 16.

In Rücksicht auf die weite Entfernung, welche die beiderseitigen Länder der hohen vertragenden Theile von einander trennt, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblicke der Abfahrt dieses Schiffes voraussetzlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Art. 17.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe des Königreichs beider Sicilien sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Art. 18.

Die hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Consuln, Viceconsuln und Handels-

agenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Consuln, Viceconsuln oder Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugnisse und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigsten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

Art. 19.

Die beiderseitigen Consuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen, und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Documente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reclamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Consuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen sein und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des andern Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen sein sollen.

Art. 20.

Die Capitaine und Führer der Schiffe der Zollvereinsstaaten und des Königreichs beider Sicilien sollen gegenseitig von jeder Verbindlichkeit frei sein, sich in den beiderseitigen Häfen der hohen vertragenden Theile an die öffentlichen Spediteure zu wenden, und demzufolge sollen sie sich ebensowohl ihrer Consuln, als der von diesen etwa bezeichneten Spediteure bedienen können, die Fälle ausgenommen, welche in den Gesetzen des betreffenden Landes vorhergesehen sind, in deren Bestimmungen durch den gegenwärtigen Vorbehalt nichts geändert wird.

Art. 21.

Die Unterthanen und Bürger jedes der beiden hohen vertragenden Theile ſollen das völlige und unbeſtreitbare Recht haben, in den Staaten des anderen zu reiſen und zu wohnen, und ſie ſollen zu dieſem Zweck ſowohl für ihre Perſonen als für ihr Eigenthum denſelben Schutz und dieſelbe Sicherheit genießen, deren die Landeseinwohner oder die Unterthanen der begünſtigſten Nation genießen, jedoch unter der Verpflichtung, ſich den beſtehenden Handels- und Polizei-Verordnungen zu unterwerfen. Sie ſollen das Recht haben, Grundſtücke zu beſitzen, Häuſer und Waarenlager innezuhaben, und über ihr perſönliches Eigenthum, von welcher Art und Benennug es auch ſei, durch Verkauf, Schenkung, Tauſch oder letztwillige Verordnung, oder auf irgend eine andere Weiſe zu verfügen, ohne daß ihnen das geringſte Hinderniß in den Weg geſtellt wird.

Sie ſollen unter keinem Vorwande gehalten ſein, andere Steuern oder Auflagen zu entrichten, als diejenigen, welche in denſelben Staaten von den Unterthanen der begünſtigſten Nation entrichtet werden oder künftig entrichtet werden können. Sie ſollen von jedem Kriegsdienſt, zur See wie zu Lande, von gezwungenen Anlehen und jeder anderen außerordentlichen Auflage, welche nicht allgemein und durch ein Geſetz eingeführt wird, ausgenommen ſein. Ihre Wohnungen, Waarenlager und Alles, was einen Theil davon bildet und ihnen als Gegenſtand des Handels oder zur Bewohnung angehört, ſoll reſpectirt werden. Sie ſollen keinen eigenmächtigen Nachſuchungen oder Nachforſchungen unterworfen werden. Man ſoll keine willkührliche Prüfung oder Einſichtnahme ihrer Bücher, Papiere und Handels-Rechnungen ausführen dürfen, und Maaßregeln dieſer Art ſollen nur in Folge eines geſetzlichen Beſchluſſes der zuſtändigen Behörden Statt finden können.

Die Unterthanen und Bürger des einen der hohen vertragenden Theile ſollen in den Staaten des anderen nach freier Wahl ihre eignen Angelegenheiten ſelbſt beſorgen oder deren Wahrnehmung jeder Perſon übertragen können, welche ſie zu ihrer Mittelsperſon, ihrem Factor oder Agenten beſtellen wollen, ohne in der Wahl dieſer Perſonen in irgend einer Weiſe beſchränkt zu ſein. Sie ſollen nicht gehalten ſein, einen Lohn oder eine Vergütigung an irgend eine Perſon zu zahlen, die nicht von ihnen gewählt worden iſt. In allen Fällen ſoll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelaſſen werden, mit einander zu handeln und den Preis irgend eines Gegenſtandes oder einer Waare, welche in die beiderſeitigen Staaten eingeführt wird oder zur Ausfuhr aus demſelben beſtimmt iſt, feſtzuſtellen, ausge-

nommen im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und die Gewohnheiten des Landes die Vermittlung besonderer Agenten erfordern.

Die Unterthanen und Bürger der beiden hohen vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Staaten nicht einem strengeren Revisions- und Untersuchungs-Verfahren Seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Nationalen unterworfen sind.

Art. 22.

Jeder deutsche Staat, welcher dem deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Art. 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1857, und falls nicht sechs Monate vor dem Ablauf dieses Zeitpunkts der eine oder andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindliche Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortdauern. Vom 1. Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monat nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, denselben nicht länger aufrechthalten zu wollen, erklärt haben wird

Art. 24.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Neapel in einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Neapel den 27. Januar des Jahres der Gnade 1847.

(gez.) **Baron von Brockhausen.**
(L. S.)

(gez.) **Giustino Fortunato**
(L. S.)

(gez.) **M. Principe di Comitini.**
(L. S.)

(gez.) **Antonio Spinelli.**
(L. S.)

Nachdem dieſer, zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handels-Vereins einerſeits und dem Königreiche beider Sicilien andererſeits abgeſchloſſene, Handels- und Schiffahrts-Vertrag d. d. 27. Januar a. c. dieſſeits unter'm 10. März cj. ai. ratificirt worden iſt und die Auswechſelung der Ratificationsurkunden am 12. Mai d. J. zu Neapel Statt gefunden hat; ſo wird derſelbe in vorſtehender deutſcher Ueberſetzung anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolſtadt, den 18. Juni 1847.

Fürſtl. Schwarzburg. Geh. Raths-Collegium.

Witzleben.

F. C. Hönniger.

№ XXIV. Verordnung

vom 25. Juni 1847, den Erlaß des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

finden Uns in Betracht des stets noch fortdauernden ungewöhnlichen hohen Standes der Getreide-Preise, sowie des Umstandes, daß wider Erwarten Verzehrungsgegenstände auch unmittelbar aus dem Vereinsauslande bezogen werden, auf dem Grunde einer unter den Regierungen des Zollvereins bestehenden Vereinbarung zu verordnen bewogen:

Daß der Eingangs-Zoll von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten, als: geschroteten und geschälten Körnern, Graupen, Gries, Grütze und gestampfter oder geschälter Hirse, welche von jetzt an bis und mit dem 30. September d. J. aus dem Vereinsauslande nach der Oberherrschaft Unseres Fürstenthums eingeführt werden, der Eingangszoll gänzlich erlassen werden soll.

Diejenigen, welche Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl oder andere Mühlenfabrikate der gedachten Art aus dem Vereinsauslande nach der Oberherrschaft des Fürstenthums etwa beziehen oder einzuführen beabsichtigen, haben vorgängige Anzeige davon bei der dem Bestimmungsorte nächstgelegenen Steuerhebestelle zu machen und von dieser über die Bedingungen für den Genuß der Zollfreiheit weitere Eröffnung zu gewärtigen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 25. Juni 1847.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

Geſetzſammlung

für das Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.

Achtes Stück vom Jahr 1847.

№ XXV. Verordnung

der Fürſtl. Regierung vom 17. Juni 1847, die oberherrſchaftliche Arznei-Taxe betreffend.

Die Emanation der ſechsten Auflage der in der hieſigen Fürſtl. Oberherrſchaft geſetzlich eingeführten Königlich Preußiſchen Pharmacopöe hat den Erlaß einer neuen Arznei-Taxe nothwendig gemacht. Die hiernach mit Rückſicht auf die Vorſchriften der neuen Pharmacopöe, ſo wie auf die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preiſen bearbeitete neue Arznei-Taxe wird daher nachſtehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſelbe mit dem 1. Auguſt laufenden Jahres in Wirkſamkeit tritt und daher von dieſem Zeitpunkte an die Apotheker bei Vermeidung der in der Apotheker-Ordnung feſtgeſetzten Strafe ſich nach dieſer Arznei-Taxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen haben.

Rudolſtadt, den 17. Juni 1847.

Fürſtl. Schwarzb. Regierung.

v. Röder.

Berninger.

Allgemeine Beſtimmungen.

1) Die in der Taxe feſtgeſetzten Preiſe finden für jede Menge einer verabreichten Arznei unabänderlich ihre Anwendung.
2) In Rückſicht auf die dem Apotheker zu gewährende Entſchädigung für den mit dem Dispenſiren kleinerer Quantitäten nothwendiger Weiſe verbundenen Verluſt wird der Centner zu 100 Pfund, das Pfd. Civil-Gewicht zu 15 Unzen, das Pfd. Medizinal-Gewicht mithin zu 11¼ Unzen berechnet, und das Minimum eines Preiſes auf 1 Kreuzer feſtgeſetzt. Kommen auf einem Recepte 6 ſolche

Minima vor, so sind sie mit 5 Kreuzer zu berechnen. Dagegen findet von der Unze ab eine solche Vergütigung für den Dispensations-Verlust nicht ferner statt; es wird daher die Unze in der üblichen Weise zu 8 Drachmen, die Drachme zu 3 Scrupeln, der Scrupel zu 20 Gran, die Drachme also zu 60 Gran berechnet. Aus Obigem folgt zugleich, daß bei Arzneien, für welche der Unzpreis in der Taxe ausgeworfen ist, mit 15 Unzen Civil- oder 11½ Unzen Medicinal-Gewicht der Preis des ganzen Pfundes eintritt. Wenn demnach 1 Unze 4 Kreuzer kostet, so kosten 11½ Unzen 45 Kreuzer; eben so viel kosten 12 Unzen, und jede Menge, welche zwischen 11½ und 12 Unzen liegt, Wird über 1 Pfd., z. B. 20 Unzen verschrieben, so geschieht die Berechnung nach folgendem Ansatze: 12 Unzen kosten 45 Kreuzer; es kosten also 20 Unzen 1 Fl. 15 Xr.

3) Von denjenigen Flüssigkeiten, welche in der Taxe mit einem Stern (*) bezeichnet sind, werden 27, von allen übrigen 32 Tropfen auf den Scrupel berechnet.

4) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infuso zu 6 Unzen Colatur 8 Unzen Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheim gestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt werden, so muß dieses auf dem Recepte genau bemerkt werden.

5) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird der Preis ähnlicher in derselben enthaltener zur Norm genommen, und das Arzneimittel, nach welchem die Festsetzung des Preises erfolgt ist, auf dem Recepte bemerkt.

A.

		℔	℥	ʒ	ʒ	ʒ	℈
Aceton	1 Dra.	12					
Acetum aromaticum	1 Unze	4					
Colchici	—	5					
concentratum	—	9					
crudum	—	1					
Digitalis	—	5					
purum	—	1½					
Rubi Idaei	—	3					
scilliticum	—	4					
Acidum aceticum	1 Dra.	7					
aceticum aromat.	—	8					
benzoicum	1 Scrup.	13					
boracicum	1 Dra.	3					
*hydrochloratum	1 Unze	4					
crudum	—	1½					
hydrocyanatum	1 Dra.	3					
*nitricum	1 Unze	9½					
* crudum	—	3					
fumans	—	16					
*phosphoricum	1 Dra.	3					
pyrolignos. crud.	1 Unze	1½					
rectificat.	—	3					
succinicum	1 Dra.	12½					
sulphuricum crud.	1 Unze	1½					
dilutum	—	1½					
rect. seu dep.	—	6					
tannicum	1 Dra.	12					
tartaricum	1 Unze	12					
subt. pulv.	—	18					
Adeps suillus	—	4					
Aerugo grosso modo pulv.	—	8					
subtiliss. pulv.	—	10					
Aether	1 Dra.	2					
aceticus	—	6					
Aloe	1 Unze	4½					
grosso modo pulv.	—	6					
subtiliss. pulv.	—	7					
Alumen	—	1½					
subtil. pulv.	—	3					

A.

		℔	℥	ʒ	ʒ	ʒ	℈
Alumen ustum	1 Unze	6					
pulv.	—	8					
Ammoniacum	—	7					
depuratum	—	12					
carbonicum	—	8					
pyro-oleos.	—	12					
cuprico-sulph.	1 Dra.	9½					
hydrochl. crud.	1 Unze	4½					
gr. m. pulv.	—	6					
depurat.	—	8					
subt. pulv.	—	9					
ferratum	1 Dra.	3					
Amygdalae amarae	1 Unze	5					
excortic.	—	6					
dulces	—	5					
excortic.	—	6					
Amylum	—	3					
Aqua Amygdalar amarar.	—	10					
aromatica	—	3					
Asae foetidae compos.	—	5					
Calcariae	—	½					
Cascarillae	—	1					
Cerasor. amygdalata	—	1					
Chamomillae	—	1					
Cinnamomi simplex	—	1½					
spirituosa	—	2					
communis filtrata	—	¼					
[vide §. 3. der allg. Bestimm. 1845.]							
destillata	—	½					
florum Aurantii	—	2½					
Foeniculi	—	1					
foetida antihysterica	—	12					
Goulardi	—	½					
Kreosoti	—	1					
Melissae	—	1					
Menthae crispae	—	1					
piperitae	—	1					
spirit.	—	2					

A. B.

		℔	℥	ʒ	ʒ	ʒ	℈
Aqua Opii	1 Unze	16					
Petroselini	—	1					
phagedaenica	—						
Plumbi	—						
Rosarum	—	1					
Rubi Idaei	—	1½					
Salviae	—	1					
Sambuci	—	1					
Argentum foliatum	1 Lalle.	1					
nitricum fusum	1 Scrup.	11					
Arsenicum album pulv.	1 Unze	6					
jodatum	1 Gran	1					
Asa foetida	1 Unze	7					
depurata	—	12					
Auro-Natrium chloratum	1 Gran	3½					
Aurum foliatum	1 Lalle.	3½					

B.

		℔	℥	ʒ	ʒ	ʒ	℈
Baccae Juniperi	1 Unze	½					
gr. modo pulv.	—	1½					
subtil. pulv.	—	2					
Baccae Lauri	—	2					
Balsamum Copaivae	—	9					
Nucistae	—	12					
Peruvianum	1 Dra.	4					
Baryum chloratum	—	4½					
Benzoe	1 Unze	13					
subtil. pulv.	—	19					
Bismuthum hydrico-nitric.	1 Dra.	19					
Boletus igniarius	1 Unze	5					
Laricis	—	4					
concisus	—	4½					
subtil. pulv.	—	8					
Bolus alba gr. modo pulv.	—	1½					
praep.	—	2½					
Armena praepar.	—	4½					
Borax	—	4½					
pulv.	—	6½					
Butyrum insulsum	—	4					

C

		℔	℥	ʒ	ʒ	ʒ	℈
C.							
Cadmium sulphuricum	1 Dra.	18					
Calcaria hypochlorosa	1 Unze	8					
Camphora	—	10½					
trita	1 Dra.	2					
Cantharides	1 Unze	20					
gr. modo pulv.	—	24					
subt. pulv.	1 Dra.	3½					
Capita Papaveris contusa	1 Unze	3					
Caraguheen	—	3					
concisum	—	4					
Carbo praeparatus	—	8					
Spongiae	1 Dra.	4½					
vegetab. subt. pulv.	1 Unze	3					
Cardamomum minus	—	18					
subt. pulv.	1 Dra.	3½					
Caricae	1 Unze	3½					
Caryophylli	—	7					
subt. pulv.	—	10					
Cassia cinnamomea	—	6½					
contusa	—	8					
subt. pulv.	—	10					
Castoreum	1 Scrup.	60					
subt. pulv.	1 Gran	18					
Canadense	1 Dra.	21					
subt. pulv.	1 Scrup.	9½					
Cataplasma ad decubitum	1 Unze	10½					
Catechu	—	3½					
subt. pulv.	—	5½					
Cera alba	—	9					
flava	—	8					
Ceratum Cetacei	—	16					
Resinae Burgundicae	—	7					
Cerussa subt. pulv.	—	6					
Cetaceum	—	9½					
Charta cerata	1 Bogen	6					
resinosa	1 Hoch v. 80 Qdr. Zoll	8					
Chinioideum	1 Dra.	8					
Chinium	—	36					

C.

		ℳ	₰
Chinium hydrochloratum	1 Scrup.	35	½
phosphoricum	—	36	
sulphuricum	—	24	
neutrale	—	36	
valerianic.	—	60	
Cinchonium sulphuricum	—	8	
Cinnabaris praep.	1 Dra.	3	½
Cinnamomum acutum	—	3	½
contus	—	4	
subt. plv.	—	5	
Coccionella subt. pulv.	—	5	
Colocynthis	1 Unze	11	
praep.	1 Dra.	6	
Colophonium	1 Unze	1	½
subt. pulv.	—	3	
Conchae praeparatae	—	8	
Cornu Cervi raspatum	—	3	
Cortex adstr. Brasil. conc.	—	5	½
subt. plv.	—	7	
Cascarillae	—	4	
cont. et gr. m. plv.	—	5	
subt. pulv.	—	6	
Chinae fuscus	—	17	
cont. et gr. m. plv.	—	20	
subt. pulv.	1 Dra.	3	
Chinae regius	1 Unze	20	
cont. et gr. m. plv.	—	23	
subt. pulv.	1 Dra.	3	½
Frangulae concisus	1 Unze	4	
Fructus Aurantii	—	3	
concisus	—	4	
expulp.	—	12	
conc.	—	13	
sbt. plv.	—	15	
Citri	—	3	
conc.	—	4	
Mezerei	—	4	
conc.	—	5	
subt. pulv.	—	6	

C. D.

		ℳ	₰
Cort. Quassiae conc.	1 Unze	4	½
subt. pulv.	—	6	
Querc. c. et gr. m. plv.	—	3	
subt. pulv.	—	4	
Radicis Granati conc.	—	9	
subt. plv.	—	11	
Salic. c. et gr. m. plv.	—	3	
subt. pulv.	—	4	
Simarubae conc.	—	12	
subt pulv.	—	14	
Ulmi interior conc.	—	3	
Crocus	1 Dra.	16	
conc.	—	18	
subt. pulv.	—	20	
Cubebae	1 Unze	5	½
gross. mod. pulv.	—	7	
subt. pulv.	—	8	
Cuprum aceticum	—	10	
aluminatum	—	12	
sulphuricum pur.	—	12	
ven.	—	2	
Cupr. sulph. ven. gr. m. plv.	—	4	
supt. pulv.	—	5	

D.

		ℳ	₰
Decoct. Zittmanni fortius	24 Pfd.	400	
	1 Pfd.	28	
mitius	24 Pfd.	189	
	1 Pfd.	17	½

Der Preis des einzelnen Quartes [zu 3 medizinischen Pfunden berechnet] sowohl des starken als des schwachen Zittmann'schen Decoctes, wird durch Division des für 24 Pfund festgesetzten Preises mit 8 gefunden; der Preis einzelner Pfunde, bis zu 3 Pfund excl., wird nach dem ausgeworfenen Preise des Pfundes berechnet.

E.		℔	℥	ℨ	℈	ʒ	℈
E.							
Elaeosaccharum.							
Wenn der Scrupel des anzuwendenden Oels bis	kostet 1 Dra.	1½					
Wenn der Scrupel des anzuwendenden Oels bis	kostet —	2					
Elaeosacch. Amygd. amar.	—	4					
Calami . .	—	2					
Chamomillae	—	7					
Flor. Aurantii	—	4					
Menthae crisp.	—	2					
piperit.	—	3					
Rosarum . .	—	8					
Salviae . .	—	3					
Tanaceti . .	—	3½					
Valerianae .	—	3					
Elaterium album . . .	1 Gran	3					
Electuarium e Senna . .	1 Unze	8					
Elemi	—	12					
Elixir Aurantior. compos.	—	21					
Proprietat. Paracelsi	—	16					
Empl. adhaesivum . . .	—	7					
Anglicum	1 □Zoll	1½					
Ammoniaci . . .	1 Unze	11					
aromaticum . . .	—	12					
Cantharid. ordinarium	—	14					
perpetuum	1 Dra.	3					
Conii	1 Unze	8					
Cerussae	—	8					
defens. [seu de Minio]	—	8					
foetidum	—	14					
fuscum	—	9½					
de Galbano crocatum	—	25					
Hydrargyri . . .	—	18					
Hyoscyami . . .	—	8					
opiatum	1 Dra.	4½					
oxycroceum . . .	1 Unze	26					
Plumbi composit. .	—	10½					
simplex . .	—	8					
saponatum . . .	—	10					

E.		℔	℥	ℨ	℈	ʒ	℈
Empl. vesicans Drouet. .							
Ergotin	1 Dra.	40					
Euphorb. gr. mod. pulv. .	1 Unze	7					
subt. pulv. . .	—	8					
Extract. Absinthii . . .	1 Dra.	3½					
Aconiti . . .	—	15					
sicc. seu plv.	—	18					
Aloes	—	4					
Belladonnae . .	—	15					
sicc. seu pulv.	—	18					
Calami aromat. .	—	9					
Cardui benedicti .	—	3½					
Cascarillae . .	—	9					
Centaurii minoris	—	4½					
Chamomillae vulg.	—	4½					
Chelidonii . .	—	15					
Chinae fuscae .	—	17½					
frig. parat.	—	20					
Chinae aethereum .	1 Scrup.	16½					
Colocynthidis .	1 Dra.	37					
Colombo . . .	—	18					
Conii maculati .	—	15					
sicc. s. plv.	—	18					
Cort. Aurantii .	—	12					
Digitalis . . .	—	15					
sicc. seu plv.	—	18					
Dulcamarae . .	—	4½					
Ferri pomatum .	—	9					
Filicis aethereum	1 Scrup.	20					
Foliorum Juglandis	1 Dra.	18					
Fumariae . . .	—	4½					
Gentianae . .	—	3½					
Graminis . . .	—	3½					
liquid. .	1 Unze	16					
Gratiolae . . .	1 Dra.	20					
Helenii . . .	—	9					
Hellebori nigr. .	—	18					
Hyoscyami . .	—	20					
sicc. seu plv.	—	23					

E. F.

Extract. Ipecacuanhae	1 Gran	1½
Lactucae virosae	1 Dra.	15
sicc. seu plv.	—	18
Levistici	—	9
Ligni Quassiae	—	18
Marrubii albi	—	4
Mezerei aether.	1 Scrup.	30
Millefolii	1 Dra.	4
Myrrhae	—	6½
Nicotianae	—	12
Nuc. Juglandis	—	4
vomic. aquos.	—	5
spirit.	1 Scrup.	18
Opii	—	9
Pimpinellae	1 Dra.	9
Ratanhae	—	9
Rhei	—	21
composit.	—	24
Rhois toxic.	—	10
Saponariae	—	4½
Scillae	—	4
Senegae	—	12
Sennae	—	10½
Stramonii	—	17
Taraxaci	—	3½
liquidum	1 Unze	20
Trifolii	1 Dra.	3½
Valerianae	—	7

F.

Farina Hordei praep.	1 Unze	3
Secalis	—	1
Fel Tauri inspissat.	1 Dra.	4½
recens	1—4 Unz.	8
Ferro-Kali tartaricum	1 Unze	9
Ferro-Kalium cyanat. flav.	—	9
Ferrum chloratum	1 Dra.	3
cyanatum pur.	—	10
hydr.-acet. in Aqua	1 Unze	21

F.

Ferr. hydricum	1 Dra.	6
in Aqua	1 Unze	12
jodatum saccharat.	1 Dra.	6
lacticum	—	12
phosphoricum oxydul.	1 Scrup.	8
pulveratum	1 Unze	10
sulph. purum	—	5
venale	—	1
gr. m. plv.	—	2
Flor. Arnicae	—	3
conc. et gr. m. p.	—	4
subt. pulv.	—	5
Aurantii s. Naph. conc.	—	16
Chamom. Rom.	—	5
conc.	—	6
vulgaris	—	3
conc. et gr. m. p.	—	4
subt. pulv.	—	5
Lavandulae	—	1½
conc.	—	2
subt. pulv.	—	3
Malvae arbor.	—	5
conc.	—	6
sylvestr.	—	4
Millefolii	—	2
conc.	—	3
Rhoeados	—	6
conc.	—	7
Rosar. incarnat. conc.	—	6
subt. plv.	—	8
Sambuci	—	2
conc. et gr. m. plv.	—	3
subt. pulv.	—	4
Stoechados citrin.	—	3
conc.	—	4
Tanaceti	—	2
conc.	—	3
Tiliae	—	4
conc.	—	5

F.

		Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Fl. Verbasci	1 Unze	6					
conc. . . .	—	7					
Folia Althaeae	—	2					
conc. et gr. m. p.	—	3					
Aurantii conc. . .	—	5					
subt. pulv. .	—	6					
Belladonnae conc. .	—	3					
gr. m. plv.	—	4					
subt. pulv.	—	5					
Bucco conc. . . .	—	14					
subt. pulv. .	—	15					
Cardui benedict. .	—	2					
conc. et gr. m. p.	—	3					
subt. pulv. .	—	4					
Digitalis conc. . .	—	2					
gr. mod. pulv.	—	3					
subt. pulv. .	—	4					
Farfarae	—	1					
conc. . .	—	2					
Hyoscyami conc. .	—	3					
gr. m. plv.	—	4					
subt. pulv.	—	5					
Juglandis conc. . .	—	4					
subt. pulv.	—	5					
Melissae . . .	—	5					
conc. . .	—	6					
Menthae crisp. . .	—	4					
conc. et gr. m. p.	—	5					
subt. pulv. .	—	6					
piperit. . . .	—	4					
c. et gr. m. plv.	—	5					
subt. pulv. .	—	6					
Millefolii	—	2					
conc. . .	—	3					
Nicotian. Virg. conc.	—	7					
gr. m. plv.	—	8					
Rorismarini . . .	—	2					
conc. .	—	3					
Rutae	—	3½					

F. G.

		Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Fol. Rutae conc. . . .	1 Unze	4½					
subt. pulv. .	—	5½					
Salviae	—	3½					
conc. et gr. m. plv.	—	4½					
subt. pulv. . .	—	5½					
Semmae	—	8					
conc. et gr. m. plv.	—	9					
subt. pulv. . .	—	10					
Sp. Vini extr. conc.	1 Dra.	5½					
subt. pulv.	—	6					
Stramonii conc. . .	1 Unze	5					
gr. m. p.	—	6					
subt. p.	—	7					
Toxicodendri conc. .	—	12					
subt. p.	—	14					
Trif. fibrin. . . .	—	2					
conc. et gr. m. p.	—	3					
subt. pulv. .	—	4					
Uvae Ursi conc. . .	—	3½					
subt. pulv.	—	4½					
Fructus Aurantii immaturi	—	2½					
cont.	—	3½					
subt. p.	—	4½					
Capsici annui . .	—	4					
conc. .	—	5½					
	—						

G.

	—						
Galbanum	—	10½					
depurat. . .	—	16					
Gallae	—	5½					
cont. et gr. mod. pulv.	—	7					
subt. pulv. . . .	—	9					
Glandes Quercus tostae plv.	—	3					
Graphit. anglic. dep. . .	1 Dra.	10					
Gummi Arabic. . . .	1 Unze	10					
gr. m. pulv.	—	12					
subt. pulv.	—	14					
Guttae	—	22					

G. H.

		Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.
li gr. mod. pulv. . .	1 Unze	28					
subt. pulv. . . .	1 Dra.	4					
H.							
ıar Antimonii gr. m. plv.	1 Unze	6					
ba Absinthii . . .	—	3					
conc. et gr. m. p.	—	4					
subt. pulv. .	—	5					
Aconiti conc. . .	—	5					
subt. pulv. .	—	6					
Ballotae lanatae conc.	—	16					
Centaurii minor . .	—	3					
conc. et gr. m. p.	—	4					
subt. pulv. . .	—	5					
Chenopodii ambr. c.	—	5					
Conii macul. conc. .	—	3					
gr. m. plv.	—	4					
subt. pulv.	—	5					
Gratiolae conc. . .	—	3					
gr. m. pulv.	—	4					
subt. pulv.	—	5					
Lobel. conc. et gr. m. p.	—	14					
subt. pulv. .	—	16					
Lycopodii conc. . .	—	4					
Marrubii	—	2					
conc. . .	—	3					
Melilot. citrin. . .	—	2					
conc. et gr. m. p.	—	3					
subt. pulv. .	—	4					
Polygalae amar. .	—	3					
conc. .	—	4					
subt. plv.	—	6					
Pulsatillae conc. .	—	4					
subt. pulv.	—	6					
Sabinae conc. . .	—	3					
gr. mod. pulv.	—	4					
subt. pulv. .	—	5					
Serpylli	—	2					
conc. . .	—	3					

H. I. K.

		Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.
Herba Thymi	1 Unze	3					
conc. et gr. m. p.	—	4					
Violae tricol. . .	—	2					
conc. .	—	3					
subt. pulv.	—	4					
Hirudines nach der Größe .	1 Stück	10–16					
Hydrargyrum	1 Unze	24					
amidato-bichlorat.	1 Dra.	8					
bichlorat. corros.	—	3					
bijodatum rubrum	1 Scrup.	11					
chloratum mite .	1 Dra.	7½					
depurat . . .	1 Unze	29					
et Stibium sulph.	1 Dra.	3					
jodatum flavum	1 Scrup.	5½					
oxydat. rubrum	1 Dra.	4½					
oxydulat. nigr. .	1 Scrup.	9					
sulphurat. nigr. .	1 Dra.	3½					
I.							
Ichthyocolla conc. . .	—	8					
Indicum subt. pulv. .	—	5					
Infus. Sennae compos. .	1 Unze	6					
Jodum	1 Scrup.	8					
K.							
Kali aceticum	1 Dra.	4½					
carbonic. crud. . .	1 Unze	2					
depurat. .	—	6					
purum . .	1 Dra.	3					
chloricum depurat. .	—	3					
citricum	—	6					
hydricum fusum . .	1 Unze	14					
siccum . .	—	13					
nitric. crud. gr. m. pulv.	—	4					
depurat. . .	—	5					
subt. pulv.	—	7					
stibicum	1 Dra.	6					
sulphuric. crud. gr. m. p.	1 Unze	4					
dep. subt. plv.	—	6					

K. L.

		Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.
Kali tartaricum	1 Unze	16					
subt. pulv.	—	18					
Kalium jodatum . . .	1 Dra.	24					
sulphuratum . .	—	4					
pro balneo	1 Unze	6					
Kino	—	12½					
subt. pulv. . . .	—	15					
*Kreosotum	1 Dra.	5					

L.

Lactucarium Anglicum .	1 Scrup.	6					
Gallicum .	—	4					
Lichen Isl. conc. et gr. m. p.	1 Unze	2					
subt. pulv. . .	—	4					
Lign. Guajaci raspat. . .	—	2					
subt. pulv. .	—	3					
Quass. cc. et gr. m. p.	—	4					
subt. pulv. .	—	5					
Sassafras conc. . .	—	3					
Liniment. Aerugin . . .	—	9					
ammoniat. . .	—	8					
ammon.-camphor.	—	9					
saponato-ammon.	—	2½					
saponato-camph.	—	9					
Liquor Ammon. acetici .	—	7					
Pharm. mil.	—	3					
anisatus . .	—	8					
carbonici .	—	3					
pyro-oleosi	—	4					
caustici . .	—	4½					
succinici .	1 Dra.	2					
Chlori cum Aq. comm.	1 Unze	2					
cum Aq. dest. .	—	3					
Ferri acetici . . .	1 Dra.	4					
* chlorati . .	1 Unze	6					
* sesquichlorat. .	1 Dra.	3					
Hydrarg. bichlor. corr.	1 Unze	1					
* nitrici . .	1 Dra.	1					
* Kali acetici . . .	1 Unze	14					

L. M.

*Liquor Kali carbonici .	1 Unze	8					
* hydrici . .	—	8					
Myrrhae . . .	—	12					
* Natri hydrici . .	—	7					
Plumbi hydr.-acet.	—	4					
* pyro-tartaricus .	—	6					
* Stibii chlorati .	—	12					
Lithargyrum subt. pulv. .	—	5					

M.

Macis	—	16					
subt. pulv. . . .	1 Dra.	3					
Magnesia hydrico-carbon.	1 Unze	10					
sulph. crud. gr. m. p.	—	2½					
depurata .	—	4					
sicca	—	6					
usta	1 Dra.	3½					
Mangan. oxydat. nat. pulv.	1 Unze	2½					
Manna	—	8					
cannellata seu electa	—	14					
Mastiche	—	22					
subt. pulv. . .	1 Dra.	3½					
Mel	1 Unze	3					
depurat.	—	6					
rosat.	—	8					
Minium subst. pulv. . .	—	5					
Mixtura oleoso-balsam. .	1 Dra.	1½					
pyro-tartarica .	—	7					
sulphurica acida .	1 Unze	6					
vulneraria acida .	—	3					
Morphium	1 Gran	3					
aceticum . .	—	3					
Moschus	—	12					
Mucilago Cydoniae . .	1 Unze	3					
Gummi Arabici .	—	4½					
Salep	—	3					
Myrrha	—	15					
gross. mod. pulv.	—	18					
subt. pulv. . .	—	21					

N. O.

N.

		Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.
Natro-Kali tartaricum	1 Unze	11					
pulv.	—	13					
Natrum aceticum	—	8					
siccum	1 Dra.	2					
carb. acidul. pulv.	—	1½					
crud.	1 Unze	1½					
depurat.	—	3½					
sicc.	—	10½					
nitricum depurat.	—	6					
subt. plv.	—	8					
phosphoric.	1 Dra.	4½					
sulph. crudum	1 Unze	¾					
gr. m. plv.	—	1½					
depurat.	—	2½					
sicc.	—	7					
Nuces moschatae	—	17½					
subt. pulv.	1 Dra.	3					
vomicae gr. m. pulv.	1 Unze	4					
subt. pulv.	—	5					

O.

Oleum Absinthii	1 Scrup.	20					
Amygdalar.	1 Unze	18					
aethereum	1 Scrup.	27					
animale aethere	1 Dra.	12					
foetidum	1 Unze	2					
Anisi	1 Dra.	12					
Bergamottae	—	6					
Cacao	1 Unze	30					
Cajeput	1 Scrup.	1½					
rectificat.	—	2½					
Calami	—	12					
Carvi	1 Dra.	8					
*Caryophyllor.	—	8					
*Chamomillae citrat.	1 Scrup.	18					
coct.	1 Unze	6½					
* purum	1 Scrup.	140					
*Cinnamomi	—	3½					

O.

		Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.
Ol. contra Taeniam Chab.	1 Unze	12					
Corticis Citri	1 Dra.	4					
*Crotonis	1 Scrup.	3½					
Flor. Aurantii	—	34					
Foeniculi	1 Dra.	9					
Galbani	1 Scrup.	0					
Hyoscyami coct.	1 Unze	6½					
Jecoris Aselli	—	3½					
Juniperi	1 Dra.	6					
Lauri	1 Unze	7					
Lavandulae	1 Dra.	2½					
Lini	1 Unze	3½					
Macidis	1 Dra.	10½					
Menthae crisp.	1 Scrup.	18					
terebinth.	1 Dra.	8					
piperit.	1 Scrup.	18					
anglican.	—	16					
Nucistae	1 Unze	0					
Olivarum	—	4½					
Provinciale	—	7					
Papaveris	—	4½					
phosphoratum	—	27					
Ricini	—	8					
*Rosarum	1 Scrup.	60					
Rorismarini	1 Unze	0½					
Sabinae	1 Dra.	12					
Salviae	1 Scrup.	24					
*Sinapis	—	24					
Succini	1 Unze	5					
rectificat.	—	12					
Tanaceti	1 Scrup.	24					
Terebinth	1 Unze	4½					
rectificat.	—	10					
Thymi	1 Dra.	2					
Valerianae	1 Scrup.	20					
Olibanum	1 Unze	5½					
subt. pulv.	—	8					
Opium subt. pulv.	1 Scrup.	4½					
Os Sepiae pulv.	1 Unze	6½					

P. R.

		℔	℥	ʒ	ʒ	ʒ	ʒ
Oxymel scilliticum . .	1 Unze	9					
simplex . . .	—	7½					

P.

Pasta Glycyrrhizae . .	1 Unze	14					
gummosa . . .	—	14					
Petroleum	—	8					
rectificat. . .	—	16					
Phosphorus	1 Dra.	3½					
Pilulae aloëticae ferratae.	—	3½					
Jalapae	—	18					
mercurial. Sell. .	—	18					
odontalgicae . .	1 Scrup.	6					
Placenta Sem. Lini gr. m. p.	1 Unze	1½					
Plumbum aceticum crudum.	—	3					
depurat.	—	9					
tannicum sicc.	1 Dra.	8					
Pulpa Tamarindor. . .	1 Unze	6					
Pulvis aërophorus . . .	—	14					
laxans	1 Dosis	8					
aromaticus . . .	1 Unze	16					
Glycyrrhizae comp.	—	7½					
Guajaci comp. . .	—	14					
gummosus	1 Dra.	1½					
Ipecacuanh. opiat. .	—	3					
Magnes. cum Rheo	—	2½					
Rhei comp. Ph. mil.	—	3					
temperans . . .	1 Unze	8					

R.

Radix Alcannae . . .	1 Unze	3					
conc.	—	4					
Althaeae	—	2½					
conc. et gr. m. p.	—	3½					
subt. pulv. .	—	4½					
Angelicae . . .	—	2½					
conc. et gr. m. p.	—	3½					
subt. pulv. .	—	4½					
Ari conc. . . .	—	3					

R.

Radix Arnicae	1 Unze	3					
conc. et gr. m. p.	—	4					
subt. pulv. . .	—	5					
Artemisiae conc. .	—	7					
subt. plv.	—	9					
Bardanae	—	2					
conc. et gr. m. p.	—	3					
Belladonnae conc. .	—	3					
gr. m. plv.	—	4					
subt. pulv.	—	5					
Calami decort. . .	—	2					
conc. et gr. m. p.	—	3					
subt. pulv. . .	—	4					
Caric. arenariae conc.	—	3					
Caryophyllatae . .	—	2½					
conc. et gr. m. p.	—	3½					
subt. pulv. . .	—	4½					
Colchici conc. . .	—	4½					
Colombo conc. . . .	—	6					
subt. pulv.	—	7					
Filicis conc. et gr. m. p.	—	3½					
mundat. conc.	—	6					
subt. pulv.	—	8					
Galangae. . . .	—	3½					
conc. et gr. m. p.	—	4½					
subt. pulv. . .	—	5½					
Gentianae rubrae .	—	2½					
conc. et gr. m. p.	—	3½					
subt. pulv. . .	—	4					
Glycyrrhizae echinat.	—	2½					
conc. .	—	3½					
subt. p.	—	5½					
Glyc. glabrae . .	—	2					
c. et gr. m. p.	—	3					
Graminis conc. . .	—	2					
Helenii	—	3					
conc. et gr. m. p.	—	4					
subt. pulv. . .	—	5					
Hellebori alb. conc. .	—	3½					

R.		℔	℥	ʒ	ʒ	ʒ	ʒ
Rad. Helleb. alb. gr. m. p.	1 Unze	4½					
subt. plv.	—	5½					
nigr. conc. . .	—	8					
gr. mod. plv.	—	9					
subt. pulv. .	—	10					
Jalapae gr. mod. plv.	—	16					
subt. pulv. .	—	18					
Ipecacuanhae conc. .	—	14					
subt. pulv.	1 Drn.	2					
Iridis Florent. . .	1 Unze	3					
conc. .	—	4					
subt. p.	—	5					
Levistici	—	2½					
conc. et gr. m. p.	—	3½					
subt. pulv. . .	—	4½					
Ononidis conc. . .	—	3					
subt. pulv. .	—	4					
Paeoniae conc. . .	—	4½					
subt. pulv.	—	5					
Pimpinellae . . .	—	2½					
conc. et gr. m. p.	—	4					
subt. pulv. .	—	4½					
Pyrethri	—	6					
conc. . .	—	7					
subt. pulv. .	—	8					
Ratanhae conc. . .	—	7½					
subt. pulv.	—	8½					
Rhei	1 Dra.	5					
conc. . . .	—	6					
subt. plv.	—	7					
Rubiae tinctor. . .	1 Unze	5					
c. et gr. m. p.	—	6½					
subt. pulv.	—	7½					
Salep subt. pulv. . .	1 Dra.	2					
Sarsap. conc. . .	1 Unze	14					
subt. pulv. .	—	18					
Scillae	—	3					
conc. . . .	—	4					
subt. pulv. .	—	5					

R. S.		℔	℥	ʒ	ʒ	ʒ	ʒ
Rad. Senegae	1 Unze	8½					
conc. . .	—	10½					
subt. pulv. .	—	14					
Serpent. Virgin. conc.	—	10					
subt. p.	—	14					
Taraxaci conc. . .	—	3					
cum Herb. conc.	—	3					
Tormentillae conc. .	—	2					
Valerian. min. . .	—	3					
conc. et gr. m. p.	—	4½					
subt. pulv. . .	—	5					
Zedoariae . . .	—	5					
conc. . . .	—	6					
subt. pulv. . .	—	7½					
Zingiberis . . .	—	3½					
conc. et gr. m. p.	—	5					
subt. pulv. . .	—	6					
Resina empyreumat. liquid.	—	2					
solida	—	2					
Guajaci	—	12					
subt. pulv. .	—	16					
Jalapae	1 Scrup.	13					
Pini Burgund. . .	1 Unze	1½					
Rotulae Menthae piperit. .	—	10					
S.							
Sacchar. albissim. subt. pulv.	1 Unze	6					
album subt. pulv.	—	5½					
Lactis subt. pulv.	—	7					
Sal Thermarum Carolinar.	—	28					
Santonin	1 Scrup.	40					
Sapo domestic. rasus . .	1 Unze	4					
subt. pulv.	—	6					
guajacinus . . .	1 Dra.	3					
Hispanicus alb. . .	1 Unze	4					
rasus .	—	5					
subt. p.	—	8					
jalapinus	1 Dra.	21					
medicatus . . .	1 Unze	21					

S.								S.							
		℔	℥	ℨ	ʒ	ʒ	℈			℔	℥	ℨ	ʒ	ʒ	℈
Sapo terebinthinatus . .	1 Unze	7						Sem. Stramonii subt. pulv.	1 Unze	6½					
viridis	—	2						Serum Lactis	1 Pfd.	10					
Scammon. Halep. subt. pulv.	1 Dra.	14						aluminatum	—	14					
Sebum ovillum	1 Unze	4						tamarindinat.	—	17					
Secale cornutum . . .	—	10						Sinapismus	1 Unze	3					
subt. pulv.	—	14						Solutio arsenicalis . . .	1 Dra.	½					
Semen Anisi stellat. . .	—	6						Species ad Decoct. Lignor.	1 Unze	3					
subt. pulv.	—	9						Pharm. mil.	—	2					
vulgaris . .	—	2½						Infus. pectorale	—	4½					
gr. m. plv.	—	3½						aromaticae . . .	—	6½					
subt. pulv.	—	4						laxantes St. Germ.	—	22					
Avenae decort. . .	—	1						resolventes . .	—	4					
Cannabis	—	1½						Spiritus aethereus . . .	—	8					
Carvi	—	2½						Aetheris acetici . .	—	16					
gr. modo pulv.	—	3½						chlorati .	1 Dra.	3½					
subt. pulv. . .	—	4½						nitrosi . .	—	4					
Cinae	—	6						Amm. caust. Dzondii.	1 Unze	13					
subt. pulv. . .	—	8						Angelicae comp. .	—	6					
Colchici	—	4						camphoratus . . .	—	5					
Coriandri	—	1½						Cochlearine . . .	—	7					
subt. pulv.	—	3						Ferri chlorati aeth. .	1 Dra.	2					
Cydoniae	—	21						Formicarum . . .	1 Unze	8					
Foeniculi	—	2						Juniperi	—	5					
gr. modo pulv.	—	3						Lavandulae . . .	—	5					
subt. pulv. .	—	4						Rorismarini . . .	—	5					
Foeni Graeci gr. m. p.	—	2						Rosarum	—	15					
Lini	—	1½						saponatus	—	5					
gr. modo pulv.	—	2½						Serpylli	—	5					
Lycopodii	—	6						Vini alcoholisat. . .	—	10½					
Papaveris	—	2½						rectificatissimus	—	4½					
Petroselini . . .	—	3½						rectificatus . .	—	3½					
Phellandrii . . .	—	2½						Spongiae ceratae . . .	1 Dra.	5					
gr. mod. p.	—	3½						compressae . .	—	12					
subt. pulv.	—	4½						marinae	1 Unze	32					
Sabadillae subt. pulv.	—	12						Stibio-Kali tartaricum .	1 Dra.	6					
Sinapis	—	2½						Stibium sulphur. aurantiac.	—	9					
gr. modo pulv.	—	3½						nigr. gr. m. p.	1 Unze	4					
subt. pulv. . .	—	4½						nigr. laevig.	1 Dra.	1½					
Stramonii . . .	—	4						rubeum .	1 Scrup.	15					

S. T.

		℔	℥	ʒ	ʒ	ʒ	ʒ
Stipites Dulcamar. conc. .	1 Unze	2					
subt. pulv.	—	3					
Strobili Lupuli conc. . .	—	6½					
Strychninum nitricum . .	1 Gran	2					
Succinum contus. . . .	—	6					
Succus Dauci inspissatus	—	3					
Glycyrrhizae crudus	—	5					
depr. p.	—	20					
Juniperi inspissat. .	—	3					
Sambuci inspissat. .	—	6					
Sulphur depurat. . . .	—	5					
jodatum . . .	1 Scrup.	12					
praecipitat. . .	1 Dra.	5					
sublimatum . .	1 Unze	2					
Syrupus Althaeae . . .	—	4					
Amygdalar. . .	—	5½					
Balsami Peruv. .	—	5½					
Capitum Papaveris	—	5					
Cerasorum . .	—	6					
Chamomillae . .	—	5					
Cinnamomi . .	—	6					
communis. . .	—	2½					
Corticis Aurantii	—	8½					
Croci	—	8½					
Ferri jodatus . .	1 Dra.	4					
Florum Aurantii .	1 Unze	4					
Glycyrrhizae . .	—	6					
Ipecacuanhae . .	—	4					
Rhei	—	7					
Rhoeados . . .	—	5					
Rubi Idaei . .	—	6					
Senegae . . .	—	4					
Sennae cum Manna	—	5½					
simplex . . .	—	3½					
Spinae cervin. .	—	6					
Succi Citri . .	—	10					

T.

		℔	℥	ʒ	ʒ	ʒ	ʒ
Tamarindi	1 Unze	3					
Tartarus ammoniatus . .	1 Dra.	3					
boraxatus . . .	1 Unze	17½					
crudus pulv. . .	—	5					
depurat. pulv. .	—	8					
Terebinthina cocta . .	—	3					
communis .	—	2½					
laricina . .	—	5½					
Tinctura Absinthii . .	—	12					
Aconiti . . .	—	11					
aetherea .	1 Dra.	2½					
Aloës . . .	1 Unze	8					
amara . . .	—	10					
Ambrae . . .	1 Dra.	5					
Arnicae . . .	1 Unze	9					
aromatica . .	—	13					
acida	—	13					
Asae foetidae .	—	9					
Aurantii Pomor.	—	12					
Benzoës . . .	—	10					
compos. .	—	12					
Calami . . .	—	11					
Cantharidum .	—	18					
Capsici annui .	—	12					
carminativa . .	—	16					
Cascarillae . .	—	12					
Castorei . . .	1 Dra.	112					
aetherea.	—	112					
Canadensis	—	7½					
aetherea	—	8					
Catechu . . .	1 Unze	12					
Chinae composita	—	16					
simplex.	—	16					
Cinnamomi . .	—	14					
Colocynthidis .	—	16					
Conii . . .	—	12					
Corticis Aurantii	—	15					
Croci. . . .	1 Dra.	4½					
Digitalis . .	1 Unze	12					
Ferri acetici aeth.	1 Dra.	4					

T. U.

		℔	℥	ʒ	ʒ	ʒ	ʒ
Tinct. Ferri pomati	1 Unze	12					
Galbani	—	10					
Gentianae	—	12					
Guajaci ammoniata	—	11					
Jodi	1 Dra.	3½					
Ipecacuanhae	1 Unze	12					
kalina	—	24					
Loheliae	—	16					
Millefolii	—	12					
Moschi	1 Dra.	19					
Myrrhae	1 Unze	10					
Nicotianae	—	12					
Opii benzoica	—	19					
crocata	1 Dra.	5					
simplex	1 Unze	24					
Pimpinellae	—	12					
Pini compos.	—	12					
Ratanhae	—	14					
Resin. Guajaci	—	10					
Rhei aquosa	—	10					
vinosa	—	20					
Rhois toxicodendr.	1 Dra.	4					
Scillae	1 Unze	11					
Secalis cornuti	1 Dra.	3					
Seminis Colchici	1 Unze	12					
Stramonii	—	12					
Thujae	1 Dra.	2					
Valerianae	1 Unze	12					
aetherea	1 Dra.	2½					
Vanillae	—	14					
Tragacantha	1 Unze	14					
subt. pulv.	—	19					
Trochisci Ipecacuanh.	—	12					

U.

		℔	℥	ʒ	ʒ	ʒ	ʒ
Unguentum basilicum	1 Unze	6½					
Cantharidum	—	20					
cereum	—	11					

U. V. Z.

		℔	℥	ʒ	ʒ	ʒ	ʒ
Unguent. Cerussae	1 Unze	6					
Digitalis	—	7					
Elemi	—	10					
Hydrargyri alb.	—	12					
cinereum	—	18					
rubrum	—	12					
Kalii jodati	1 Dra.	4½					
Mezerei	—	12					
Plumbi	1 Unze	10					
Resinae Burgund.	—	6					
Rorismarini comp.	—	16					
rosatum	—	8					
simplex	—	1½					
sulphurat. comp.	—	6					
Pharm. mll.	—	2					
simplex	—	4					
terebinthinatum	—	6½					
Stibio-Kali tart.	—	16					
Zinci	—	20					

V.

		℔	℥	ʒ	ʒ	ʒ	ʒ
Vanilla	1 Scrup.	18					
Veratrium	1 Gran	3½					
Vinum camphorat.	1 Unze	6½					
Gallicum alb.	—	5½					
Madeirense	—	8					
Radicis Colchici	—	16					
Semin. Colchici	—	16					
stibiatum	—	8					
Viscum album conc.	—	3½					
subt. pulv.	—	5					

Z.

		℔	℥	ʒ	ʒ	ʒ	ʒ
Zincum chloratum	1 Dra.	11					
oxydatum	—	11					
sulphuricum	1 Unze	6½					
valerianicum	1 Scrup.	30					

Taxe der Arbeiten und Gefäße.

I. Taxe der Arbeiten.

	Xr.	Xr.	Xr.
Für ein Decoct bis incl. 6 Unzen	5		
" " " " 12 "	6		
" " " " 24 "	9		
" " " " 36 "	12		
Bei größeren Quantitäten für jedes, das Quantum von 36 Unzen übersteigende Pfund	2		

In der Regel wird das Doppelte der verlangten Colatur an Flüssigkeit angewendet. In Fällen, wo mehr als das Doppelte anzuwenden ist, wie bei Decoctum Quassiae oder bei den Decoctis concentratis, ist die Hälfte der obigen Arbeitspreise so oft in Anrechnung zu bringen, als die Menge der Colatur in der aufzugießenden Flüssigkeit enthalten ist. So ist z. B. ein Decoct:

von 18 zu 6 Unzen Colatur zu taxiren	7½		
von 24 zu 6 " " " "	10		

Infusionen werden wie gewöhnliche Decocte berechnet.

Ist von dem Arzte ein Decoct oder Infusum ohne genauere Bestimmung verordnet, so wird in der Regel eine Unze der anzuwendenden Substanz auf 8 Unzen Colatur gerechnet. Bei stark wirkenden Arzneimitteln ist indeß eine vom Arzte einzuholende genauere Bestimmung der Menge der anzuwendenden Substanz unerläßlich.

Für ein Decoctum und Infusum saturatum gilt das Nämliche.

Zu einem Decoctum oder Infusum concentratum wird dagegen die Hälfte mehr, zu concentratissimum aber das Doppelte der zu einem gewöhnlichen Decocte oder Infusum anzuwendenden Substanz genommen.

Wird Pulver zu einem Decocte oder Infusum vorgeschrieben, so ist darunter, wenn die Verordnung in dieser Beziehung keine nähere Bestimmung enthält, das Verordnete gröblich zerstoßen oder zerschnitten zu verstehen.

Wenn vom Arzte ein Decoct verordnet wird, zu welchem gegen das Ende des Kochens noch eine andere Substanz hinzugefügt werden und noch einige Zeit mitkochen soll, so darf dafür nur ein einfaches Decoct berechnet werden; sollen jedoch die vorgeschriebenen Species noch damit infundirt werden, so wird das Decoct um die Hälfte höher berechnet.

Wässerige Digestationen, bis zu einer 24 stündigen Dauer, werden eben so wie gewöhnliche Decocte berechnet.

	Xr.	Xr.	Xr.
Bei mehr als 24 stündiger Dauer sind die für gewöhnliche Decocte ausgeworfenen Arbeitspreise für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden um die Hälfte zu erhöhen.			
Wenn bei der Bereitung einer Arznei Digeriren und Kochen gleichzeitig verordnet sind, so darf für die letztgenannte Operation nur die Hälfte des dafür ausgeworfenen Arbeitspreises in Anrechnung kommen.			
Geistige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden gerechnet			
bis incl. 6 Unzen zu	6		
" = 12 " =	7		
Bei größeren Quantitäten für jedes, das Quant. von 12 Unzen übersteigende Pfd.	3		
Bei mehr als 24 stündiger Dauer geistiger Digestionen wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte der obigen Arbeitspreise hinzugerechnet. So ist z. B. eine geistige Digestion von 3 tägiger Dauer zu berechnen mit	12		
Kalte Aufgüsse und Macerationen bis zu einer Dauer von 24 Stunden werden halb so hoch als gewöhnliche Decocte gerechnet.			
Bei mehr als 24 stündiger Dauer werden für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die für diese Operationen ausgeworfenen Arbeitspreise um die Hälfte erhöht.			
Für Abdampfen bis incl. 12 Unzen	2		
Für das Abdampfen einer größeren Quantität für jedes, das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1½		
Für warme Solutionen von einem oder mehreren Salzen, Manna und dergleichen in Wasser:			
bis incl. 8 Unzen	2		
" = 12 "	3		
Bei größeren Quantitäten für jedes, das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund der Solution	1½		
Für Auflösung eines Extractes in einer Flüssigkeit, wenn dazu ein Mörser gebraucht wird	2		
Für Auflösung des Phosphors in fetten, ätherischen Oelen u. s. w. für jede Unze der Solution	2		
Für Bereitung einer Oel- und Samen-Emulsion bis incl. 8 Unzen	4		
" = 12 "	6		
Bei größeren Quantitäten für jedes, das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	3		
Gummi-, Harz-, Wachs- und Balsam-Emulsionen bis incl. 8 Unzen	5		
" = " 12 "	7		
Bei größeren Quantitäten für jedes, das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	3		

	Xr.	Xr.	Xr.
Für Bereitung einer Saturation	4		
Für Filtration bis incl. 12 Unzen	2		
Bei größeren Quantitäten für jedes, das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1		
Für Bereitung einer Gelatina aus Isländischem Moos oder Hirschhorn: bis incl. 2 Unzen	6		
" " 4 "	9		
Quantitäten über 4 Unzen sind nach dem Pfundpreise, das Pfund zu	21		
zu berechnen, so daß also 6 Unzen	10½		
kosten.			
Für Bereitung einer Latwerge: bis incl. 6 Unzen	3		
" " 12 "	5		
Bei größeren Quantitäten für jedes, das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	2		
Für Bereitung eines warmen Kataplasma: bis incl. 6 Unzen	3		
" " 12 "	4½		
Bei größeren Quantitäten für jedes, das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	3		
Kalt zu bereitende Kataplasmen kosten die Hälfte.			
Für Bereitung einer Salbe, desgl. Mischen mehrerer Salben ohne Schmelzen: bis incl. 4 Unzen	2		
" " 8 "	4		
" " 12 "	7		
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	8		
Für Bereitung einer Salbe durch Schmelzen, incl. Mischen und Agitiren: bis incl. 4 Unzen	3½		
" " 8 "	7		
" " 12 "	10½		
Bei größeren Quantitäten für jedes, das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	5		
Für Bereitung einer Pasta: bis incl. 2 Unzen	7		
" " 4 "	10½		
" " 6 "	14		
Quantitäten über 6 Unzen sind nach dem Pfundpreise, das Pfund zu	21		
zu berechnen.			
Für Mischen und Malaxiren eines Pflasters: bis incl. 4 Unzen	5		
" " 8 "	7		
" " 12 "	9		

	kr		
Bei größeren Quantitäten für jedes, das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	7		
Für Schmelzen oder Kochen eines Pflasters, incl. etwaigen Mischens und Malaxirens: bis incl. 4 Unzen	7		
" " 8 "	14		
" " 12 "	21		
Für jedes, das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	10		
Für das Streichen eines Pflasters von etwa einem bis 5 Zoll Länge und Breite	4		
Vorstehender Satz von 4 Kreuzer wird bei größeren Pflastern so oft berechnet, als die angegebene Länge und Breite in dem Pflaster enthalten sind. Das Leder oder Zeug wird, nach seinem Werthe, noch besonders berechnet.			
Für das Anstoßen einer Pillenmasse für jede Unze	2		
Für Formation der Pillen, Bestreuen derselben mit einem Pulver, von welchem die Unze nicht mehr als 10 Kreuzer kostet, und für die Dispensation pro Unze	12		
Desgleichen für Pillen, welche mit einem Pulver, von welchem die Unze den Preis von 10 Kreuzer übersteigt, bestreut werden, pro Unze	16		
Desgleichen für Pillen, die mit Vanille bestreut werden, pro Unze	20		
Desgleichen für Pillen, welche versilbert werden, pro Unze	28		
Desgleichen für Pillen, die vergoldet werden, pro Drachme	11		
Das Gewicht der Pillen wird im Durchschnitt zu zwei Gran pro Stück angenommen. Ist ein größeres oder kleineres Gewicht derselben vorgeschrieben, so werden sie nach Verhältniß theurer oder wohlfeiler taxirt, so daß z. B. Pillen von vier Gran, mit Pulv. rad. Glycyrrh. bestreut, die Unze zu	6		
eben solche Pillen von einem Gran dagegen die Unze zu	24		
berechnet werden.			
Für Anstoßen, Formation, Bestreuen und Dispensation der Pferde-Pillen und Boli, pro Stück incl. Convolut	1		
Für Bereitung, Formation, Bestreuen und Dispensation der Trochisci, nach genau bestimmtem Gewichte, pro Unze	7		
Für Bereitung, Formation, Bestreuen und Dispensation derselben nach willkürlicher Größe, pro Unze	3		
Für Mengung und Dispensation eines feinen Pulvers, wenn solches nicht dividirt oder in vervielfältigter Dosis verabfolgt wird, mit Kapsel, Convolut und Signatur: bis incl. 6 Unzen	2		
" " 12 Unzen	3		
In größeren Quantitäten für jedes, das Quant. von 12 Unzen übersteigende Pfd.	2		
Bei einer Division oder, was gleichviel ist, bei einer in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung der Pulver, wird für die Dispensation, incl. Mengung, Kapsel, Convolut und Signatur: bis zu 12 Stück ein jedes zu	1		
Jedes weitere Pulver über 12 Stück wird mit	½		
berechnet.			

	Kr		
Sind Wachs-Kapseln dazu verschrieben, oder ist deren Anwendung überhaupt unumgänglich nothwendig, so werden obige Sätze um den vierten Theil erhöht; es müssen demnach 12 Stück solcher Pulver taxirt werden mit . . .	15		
Für Mengung und Dispensation eines groben Pulvers oder einer Quantität Species mit Kapsel, Convolut und Signatur: bis incl. 6 Unzen . . .	2		
" " 12 " . . .	3		
Bei größeren Quantitäten für jedes Pfund	2		
Bei Divisionen grober Pulver und Species werden für Dispensation jedes einzelnen Packets, incl. Mengung, Kapseln, Convolut und Signatur, bei einem Inhalt bis incl. 6 Unzen	1		
" " 12 "	2		
bei größeren Quantitäten pro Pfund	2		
berechnet.			
Für Bereitung von Morsellen: bis incl. 6 Unzen	21		
" " 12 "	35		
Bei größeren Quantitäten pro Pfund	28		
Für das Dispensiren der Morsellen, im Fall sie einzeln eingewickelt werden sollen, kommen die für dispensirte Pulver geltenden Sätze in Anwendung.			
Anhaltendes Reiben, als Extinction des Quecksilbers in jeder Quantität u. s. w. pro Stunde	7		
Für Bereitung eines Amalgams, die Unze	5		
Für das Contundiren einer Substanz: bis incl. 6 Unzen	2		
" " 12 "	3		
Bei größeren Quantitäten für jedes, das Quant. von 12 Unzen übersteigende Pfd.	2		
Für die Mischung zweier oder mehrerer, flüssiger oder nicht flüssiger Arzneimittel, zur Anfertigung einer zum innern oder äußern Gebrauch bestimmten Arznei und für die Verabreichung derselben bis incl. 12 Unzen	2		
Bei größeren Mengen für jedes, das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund der Mischung	1		

Anmerk. 1. Findet bei der Anfertigung einer flüssigen Arznei die Solution eines Extractes, eine warme Auflösung, die Bereitung einer Oel-, Gummi-, Harz-, Wachs- und Balsam-Emulsion, eine Auflösung des Phosphors in fetten, ätherischen Oelen u. s. w., die Bereitung einer Saturation, eine Filtration Statt, so kommt der für die obengenannten Arbeiten ausgeworfene Preis in Anwendung, wogegen für die in solchen Fällen etwa noch zu bewirkenden anderweitigen Beimischungen obiger, für die Mischung einer Arznei im Allgemeinen festgesetzter Preis nicht noch besonders in Anrechnung zu bringen ist. In allen übrigen Fällen wird von den zur Anfertigung einer flüssigen Arznei nöthigen Arbeiten, für welche bereits ein bestimmter Preis festgesetzt ist, z. B. Decoction, Infusion, Digestion, Bereitung einer Samen-Emulsion u. s. f., jede

einzelne, und die demnächstige Hinzufügung anderweitiger Beimischungen nach den dafür ausgeworfenen Preisen besonders berechnet.

Anmerk. 2. Wenn zu Gelatinen oder bereits vorräthigen Latwergen oder Pulpen anderweitige Beimischungen hinzugefügt werden, so finden einzig und allein obige, für die Mischung einer Arznei und Verabreichung derselben angesetzten Preise Anwendung.

Anmerk. 3. Die einer Salbe oder einem Pflaster hinzuzufügende Beimischung gehört zur Kategorie der Bereitung einer Salbe oder eines Pflasters und wird demgemäß berechnet.

Anmerk. 4. Für die Mengung von Pulvern, Species, und die Verabreichung derselben ist bereits ein bestimmter Preis festgesetzt.

	xr		
Bei der Verabreichung einer verschriebenen flüssigen, nicht weiter zu mischenden Arznei, z. B. einer Tinktur, des Decoctum Zittmanni u. s. w. darf für die bloße Dispensation nichts in Anrechnung gebracht werden.			
Dasselbe gilt von der Verabreichung einer nicht flüssigen, weiter nicht besonders zu mischenden Arznei, wenn dabei ein dazu verwendetes Gefäß berechnet wird.			
Findet hierbei die Verwendung eines Gefäßes nicht Statt, so sind für die Dispensation eines nicht flüssigen, weiter nicht zu mischenden Arzneimittels, z. B. eines einzelnen Pulvers, incl. Convolut und Signatur: bei einer Menge bis incl. 6 Unzen	1		
" " 12 "	2		
bei größeren Mengen für jedes, das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund zu berechnen.	3		
Für die Dispensation eines Pflasters, incl. Einwickeln in Wachspapier, Convolut und Signatur: bis incl. 1 Unze	1		
" " 4 "	2		
" " 12 "	3		
Für jedes, das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	2		

II. Taxe der Gefäße.

Für grüne Gläser mit Kork, Tectur und Signatur, bis zu ½ Unze das Stück .	2		
von ½ Unze excl. bis 4 Unzen incl.	3		
" 4 " " " 8 " "	4		
" 8 " " " 12 " "	5		
" 12 " " " 16 " "	6		
" 16 " " " 24 " "	7		
" 24 " " " 36 " "	8		
Ueber 36 Unzen wird für jedes Pfund des Inhalts 2 Kreuzer mehr berechnet.			

	xr	xr	xr
Starke, weiße Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 1 Unze das Stück	3		
von 1 Unze excl. bis zu 3 Unzen incl.	4		
" 3 " " " " 4 " "	5		
" 4 " " " " 6 " "	6		
" 6 " " " 8 " "	7		
" 8 " " " " 12 " "	8		
" 12 " " " " 16 " "	10		
Starke, weiße Gläser mit eingeriebenen Stöpseln werden incl. Tectur und Signatur das Stück theurer berechnet.	8		
Holz-Schachteln bis zu einer Unze incl. kosten mit Signatur das Stück	2		
von 1 Unze excl. bis 4 Unzen incl.	4		
" 4 " " " 8 " "	7		
" 8 " " " 16 " "	8		
Papp-Schachteln bis zu einer Unze incl. kosten mit Signatur das Stück	3		
von 1 Unze excl. bis 4 Unzen incl.	5		
" 4 " " " 8 " "	8		
" 8 " " " 16 " "	10		
Convolut-Kästchen zu 8 Pulvern kosten mit Signatur das Stück	3		
von 8 Pulvern excl. bis 16 Pulver incl.	5		
über 16 Pulver	7		
Weiße Porcellan-Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 2 Drachmen, das Stück	3		
von 2 Drachen excl. bis 1 Unze incl.	4		
" 1 Unze " " 2 " "	6		
" 2 " " " 4 " "	8		
" 4 " " " 8 " "	10		
" 8 " " " 12 " "	12		
" 12 " " " 16 " "	15		
Weiße oder graue irdene Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 2 Unzen, das Stück	2		
von 2 Unzen excl. bis 4 Unzen incl.	3		
" 4 " " " 6 " "	4		
" 6 " " " 8 " "	6		
" 8 " " " 12 " "	7		

a) Ueber 12 Unzen wird für jedes Pfund des Inhalts 3 Kreuzer mehr berechnet.

b) Wenn zur Aufnahme der Arznei leere Gläser und Kruken mit dem Recepte die Apotheke gesandt, oder, bei Reiteraturen, zurückgegeben werden, darf

bei grünen Gläſern und ordinairen Kruken nur die Hälfte der vorſtehenden Preiſe, bei weißen Gläſern und Kruken bis zu 2 Unzen nur 2 Kreuzer, und bei Gläſern und Kruken von einem größern Inhalte als 2 Unzen, nur 3 Kreuzer pro Stück in Anſatz kommen.

In der Veterinär-Praxis darf dagegen in ſolchen Fällen für Gefäße nichts in Anrechnung gebracht werden.

Leere grüne Gläſer müſſen um 25 Procent wohlfeiler, als der incl. Kork, Tectur und Signatur angegebene Taxpreis beſagt, berechnet werden.

Nachtrag.

Für ein im Dampfapparat zu bereitendes Decoct:

bis	incl.	6	Unzen	7	Kr.
„	„	12	„	9	„
„	„	24	„	12	„
„	„	36	„	18	„

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahr 1847.

XXVI. Bekanntmachung

des Fürstl. Consistoriums d. d. 14. Juli 1847, die nähere Bestimmung der Verordnung vom 10. Dec. 1818, wegen Zulassung von Schulkindern als Taufzeugen betreffend.

Nachdem Wir in Erfahrung gebracht haben, daß die unter dem zehnten December 1818 von Uns erlassene Verordnung, nach welcher es nur dann gestattet sein soll, Schulkinder zu Gevattern zu wählen, wenn deren Stelle durch confirmirte Personen vertreten wird, vielfach mißverstanden worden ist, so finden Wir Uns bewogen, folgende nähere, aus der Natur der Sache hervorgehende Bestimmung zu geben:

1) Es ist blos nachgelassen, Schulkinder zu Gevattern zu wählen, nicht aber Kinder, die noch gar nicht in die Schule gehen.
2) Es sind jedoch auch nur solche Schulkinder als Pathen zulässig, welche nahe am Confirmationsalter stehen, also schon einen Begriff von der Bedeutung der Pflichten haben, die sie durch eine Pathenstelle übernehmen, und das Glaubensbekenntniß kennen, auf welche das Kind getauft wird.
3) Dieselben werden wohl als Pathen in das Kirchenbuch eingetragen, müssen sich aber bei der Taufhandlung von einer confirmirten Person vertreten lassen, ohne sich selbst mit in die Reihe der Pathen zu stellen.

Rudolstadt, den 14. Juli 1847.

Fürstl. Schwarzburg. Consistorium.
Ketelhodt.

K. A. Vater.

№ XXVII. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium d. d. 15. Juli 1847, den zwischen den Kronen Preußen und Großbritannien abgeschlossenen Vertrag über gegenseitigen Schutz der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und Nachbildung ꝛc. ꝛc. betreffend.

Nachdem das diesseitige Gouvernement zugleich mit den Großherzoglichen und Herzoglich Sächsischen, Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und Reußischen Regierungen den Bestimmungen des nachstehenden, unter dem 13. Mai 1846 zwischen den Kronen Preußen und Großbritannien abgeschlossenen Vertrages über gegenseitigen Schutz der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und Nachbildung und über Herabsetzung der englischen Einfuhrzölle von hierlands erschienenen Büchern ꝛc., sowie den Bestimmungen des dazu gehörigen Protokolls vom nämlichen Tage durch Accessions-Akte d. d. Berlin den 1. Juli 1847 beigetreten und von den ursprünglich kontrahirenden beiden Mächten in den Vertrag aufgenommen worden ist: so wird solches andurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß

1) der gedachte Vertrag hinsichtlich des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt und der übrigen genannten Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins vom heutigen Tag an in Kraft tritt und daß

2) der Beitritt der Königlich Sächsischen und Herzoglich Braunschweigschen Regierung zu demselben Vertrage bereits früher durch Accessions-Akte vom 24. August 1846 und vom 30. März 1847 erfolgt ist;

daß ferner

3) die nach Artikel II des Vertrages erforderliche Einregistrirung der zu schützenden englischen Werke bei dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin bis auf Weiteres auch für das Großherzogthum Sachsen und die übrigen beitretenden Thüringischen Staaten wirksam ist, und daß endlich

4) die Stempelung der in dem Fürstenthume oder in irgend einem andern der am Vertrage Theil nehmenden deutschen Staaten erschienenen Bücher und Musikalien, welche nach Artikel V des Vertrages die Anwendung der im Artikel IV stipulirten Zollermäßigungen bei der Einfuhre in das

vereinigte Königreich bedingt, bei dem Fürstl. Geh.-Raths-Collegium hier zu beantragen ist.

Rudolstadt, am 15. Juli 1847.

Fürstl. Schwarzb. Geheime-Raths-Collegium.

v. Witzleben.

F. C. Hönniger.

Vertrag

zwischen

Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Seine Majestät, der König von Preußen und Ihre Majestät, die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, von dem Wunsche beseelt, auf Erzeugnisse der Literatur und der schönen Künste, welche in einem der beiden Staaten zuerst erschienen sind, in dem andern Staate dieselben Privilegien hinsichtlich des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung auszudehnen, welche gleichartigen in diesem Staate zuerst erschienenen Werken zustehen, haben zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft zu treffen beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät, der König von Preußen, Allerhöchst-Ihren geheimen Staats- und Cabinets-Minister für die auswärtigen Angelegenheiten, General-Lieutenant, Carl Wilhelm Ernst Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse mit Eichenlaub, des Ordens pour le mérito mit Eichenlaub, des eisernen Kreuzes erster Klasse, des Dienstauszeichnungs-Kreuzes, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichschen Leopold-Ordens, des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens und des Herzoglich Braunschweigschen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, des St. Annen Ordens zweiter Klasse, des St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und des Militär-Verdienst-Ordens-Ritterkreuzes und

Ihre Majestät, die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, den sehr achtbaren John Grafen von Westmorland, Lord Burghersh, Pair des vereinigten Königreiches, Ihrer Großbritannischen Majestät Rath im geheimen Staatsrathe, General-Lieutenant, Kommandeur des

Königlich Großbritanniſchen militäriſchen Bath-Ordens, Großkreuz des Königlich Hannoverſchen Guelphen-Ordens, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter Ihrer Großbritanniſchen Majeſtät bei Sr. Majeſtät, dem Könige von Preußen;

welche, nachdem ſie ſich gegenſeitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieſelben in guter und gehöriger Form befunden, die folgenden Artikel vereinbart und abgeſchloſſen haben:

Artikel I.

Die Autoren von Büchern, dramatiſchen Werken oder muſikaliſchen Kompoſitionen, und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunſt, ſowie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem andern Werke der Literatur und der ſchönen Künſte, für welches die Geſetze Preußens und Großbritanniens ihren eigenen Unterthanen ein ausſchließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft ertheilen mögen, ſollen im Betreff eines jeden ſolchen Werkes oder Gegenſtandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerſt erſchienen iſt, in dem andern Staate das gleiche ausſchließliche Recht zur Vervielfältigung genießen, als dem Autor, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger eines gleichartigen Werkes geſetzlich zuſtehen würde, wenn es in dieſem andern Staate zuerſt erſchienen wäre; gegenſeitig mit den gleichen geſetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.

Die geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger ſollen in allen dieſen Beziehungen auf demſelben Fuße behandelt werden, wie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger ſelbſt.

Artikel II.

Niemand ſoll in einem der beiden Staaten ein Recht auf den durch den vorſtehenden Artikel verheißenen Schutz haben, bis das Werk, in Betreff deſſen ein ausſchließliches Recht zur Vervielfältigung in Anſpruch genommen wird, Seitens des urſprünglichen Autors oder ſeiner geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger in nachſtehender Weiſe zur Einregiſtrirung gebracht worden iſt:

1) wenn das Werk zuerſt innerhalb des Gebietes Seiner Majeſtät, des Königs von Preußen, erſchienen iſt, muß daſſelbe in das Regiſtrirungs-Buch des Buchhändler-Vereins in London eingetragen werden;

2) wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Ihrer Britischen Majestät erschienen ist, muß dasselbe in das Verzeichniß eingetragen werden, welches zu diesem Zwecke bei dem Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten geführt werden soll.

Auch soll niemand ein Recht auf solchen Schutz, wie er oben erwähnt worden, haben, als bis in Betreff des Werkes, hinsichtlich dessen der Schutz in Anspruch genommen wird, den Gesetzen und Reglements der respektiven Staaten gehörig nachgekommen ist, noch in solchen Fällen, wo mehre Exemplare von dem Werke vorhanden sind, eher als bis ein Exemplar von der besten Ausgabe oder besten Art unentgeltlich derjenigen Behörde überliefert worden ist, welche dazu in den respektiven Staaten gesetzlich bestimmt worden.

Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das erwähnte Registrirungs-Buch des Buchhändler-Vereins zu London soll innerhalb des Britischen Gebietes als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Partei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist; das nach Preußischen Gesetzen ausgestellte Attest über die Eintragung irgend eines Werkes in diesem Staate soll zu dem gleichen Zwecke innerhalb des Preußischen Gebietes gelten.

Artikel III.

Die Autoren von dramatischen und musikalischen Werken, welche in einem der beiden Staaten zuerst öffentlich dargestellt oder aufgeführt worden sind, sowie die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger solcher Autoren sollen in gleicher Weise in Betreff der öffentlichen Darstellung oder Aufführung ihrer Werke in dem andern Lande in derselben Ausdehnung geschützt werden, in welcher die eigenen Unterthanen in Betreff der in diesem Staate zuerst dargestellten oder aufgeführten dramatischen oder musikalischen Werke geschützt werden, vorausgesetzt, daß sie zuvor ihr ausschließliches Recht bei den in dem vorstehenden Artikel erwähnten Behörden nach den Gesetzen der respektiven Staaten haben gehörig eintragen lassen.

Artikel IV.

An der Stelle der Zollsätze, welche zu irgend einer Zeit während der Dauer dieser Uebereinkunft von der Einfuhre nach dem vereinigten Königreiche von fremden Büchern, Stichen und Zeichnungen zu entrichten sein mögen, sollen auf die Einfuhre von Büchern, Stichen oder Zeichnungen, welche in-

nerhalb des Preußischen Gebietes erschienen sind und gesetzlich in das vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, lediglich die in der hier folgenden Liste spezificirten Zollsätze gelegt werden, und zwar:

Zölle auf Bücher, nämlich:

	L.	S.	d.
Werke, ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erschienen, der Zentner	2.	10.	0.
Werke, nicht ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben, der Zentner	0.	15.	0.
Stiche oder Zeichnungen:			
schwarz oder kolorirt, einzeln ein jedes	0.	0.	0½.
gebunden oder geheftet, das Dutzend	0.	0.	1½.

Es versteht sich, daß alle Werke, von denen ein Theil ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben war, als „Werke ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erschienen" betrachtet und dem Zolle von 50 Shillings für den Zentner unterworfen werden, obgleich dieselben auch Original-Sachen, die anderswo herausgegeben sind, enthalten mögen; es sei denn, daß solche Original-Sachen an Masse wenigstens dem Theile des Werkes gleich wären, der ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben ist, in welchem Falle das Werk nur dem Zolle von 15 Shilling für den Zentner unterworfen sein soll.

Artikel V.

Man ist übereingekommen, daß Stempel nach einem den Zollbeamten des vereinigten Königreiches bekannt zu machenden Muster angeschafft werden und daß die Municipal- oder sonstigen Behörden der verschiedenen Städte Preußens damit alle Bücher stempeln sollen, welche zur Ausfuhre nach dem vereinigten Königreiche bestimmt sind. Nur diejenigen Bücher sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft, soweit dieselbe sich auf die Zollsätze bezieht, zu welchen solche Bücher zuzulassen sind, als in Preußen erschienen angesehen werden, welche nach ihrem Titelblatte als in einer Stadt oder einem Platze innerhalb des Preußischen Gebietes erschienen sich darstellen und welche gehörig durch die zuständige Munizipal- oder sonstige Behörde irgend einer Stadt oder eines Platzes in Preußen gestempelt worden sind.

Artikel VI.

Keine Bestimmung dieser Uebereinkunft soll so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht der beiden hohen Theile beeinträchtigte, die Einfuhre solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche nach seiner inneren Gesetzgebung oder in Gemäßheit seiner Verträge mit anderen Staaten für Nachdrücke oder Verletzungen des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklärt werden.

Artikel VII.

Im Falle einer der beiden hohen contrahirenden Theile mit irgend einer dritten Macht einen Vertrag über internationalen Schutz des Rechtes zur Vervielfältigung abschließen würde, soll eine Bestimmung, welche der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen entspricht, in solchen Vertrag aufgenommen werden.

Artikel VIII.

Diejenigen deutschen Staaten, welche zusammen mit Preußen den Zoll- und Handels-Verein bilden, oder welche dem gedachten Vereine später noch sich anschließen möchten, sollen das Recht haben, gegenwärtiger Uebereinkunft beizutreten. Bücher, Stiche und Zeichnungen, die in einem Staate, welcher auf solche Weise Theilnehmer an dieser Uebereinkunft wird, erschienen und aus einem andern Staate, der auch Theilnehmer an derselben ist, ausgeführt werden, sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft so angesehen werden, als seien sie aus dem Lande ihres Erscheinens ausgeführt worden.

Artikel IX.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom 1. September 1846 ab in Wirksamkeit treten. Dieselbe soll fünf Jahre von diesem Datum an und von da ab weiter bis zum Ablaufe eines Jahres nach der Aufkündigung in Kraft bleiben, welche von einer oder der andern Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1. September 1851 erfolgen möchte.

Artikel X.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden zu Berlin binnen zwei Monaten oder wo möglich früher bewirkt werden.

Zu Urkund deſſen haben die reſpektiven Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und derſelben ihre Siegel beigedruckt.

Geſchehen zu Berlin am 13. Mai im Jahre Unſeres Herrn 1846.

(gez.) **Canitz.** (L. S.)

(gez.) **Weſtmorland.** (L. S.)

Verhandelt Berlin am 12. Mai 1846.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majeſtät, des Königs von Preußen und Ihrer Majeſtät, der Königin von Großbritannien und Irland traten heute zuſammen, um den auf Grund der ſtattgefundenen Verhandlungen entworfenen Vertrag wegen des gegenſeitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu unterzeichnen.

Nachdem die beiden ausgefertigten Exemplare des Vertrages geprüft und den getroffenen Verabredungen nach Form und Inhalt entſprechend befunden worden, ſchritten die Bevollmächtigten zu deren Unterzeichnung, jedoch unter folgenden Bedingungen, welche, obwohl ſie nicht dazu geeignet erſchienen, in den Vertrag ſelbſt aufgenommen zu werden, dennoch auch bei Ertheilung der Ratifikation ſo betrachtet werden ſollen, als ſeien ſie durch dieſelbe mitgenehmigt worden:

1) Zu Artikel II.

Beide Regierungen verpflichten ſich, daß die Gebühren, welche für die Eintragung in das Verzeichniß bei dem Preußiſchen Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten oder in das Regiſtrirungs-Buch des Buchhändler-Vereins zu London etwa erhoben werden, den Betrag von Zehen Silbergroſchen Preußiſch Courant oder Einem Shilling Sterling für die Eintragung eines einzelnen Werkes nicht überſteigen dürfen, wie es bereits von Seiten Großbritanniens in dem Schreiben des Handelsamtes vom 2. April 1844 lit. E. erklärt worden iſt.

2) Zu demſelben Artikel.

In Preußen ſoll die Ablieferung des Frei-Exemplars an das Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin, in Großbritannien an den Buchhändler-Verein zu London erfolgen.

3) Zu Artikel IV.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß der Zoll von der Einfuhre von Noten aus Preußen nach Großbritannien nicht höher gestellt werden darf, als derjenige von Büchern, die aus Preußen nach Großbritannien eingeführt werden.

4) Zu Artikel V.

Mit Bezug auf die im Artikel II. der Parlaments-Akte (5 und 6 Victoriae cap. 45 vom 1. Juli 1842) gegebene Auslegung des Wortes „Bücher" wird als sich von selbst verstehend anerkannt, daß die im Artikel V. verabredete Stempelung nur auf Bücher und Noten beschränkt bleibt, während dagegen alle übrige im Artikel I. des heute unterzeichneten Vertrages aufgeführten Gegenstände des Stempels nicht bedürfen, um zu dem im Art. IV. verabredeten Zollsatze in Großbritannien zugelassen zu werden.

a. u. s.

(gez.) **Cauth.** (gez.) **Westmorland.**

№ XXVIII. Verordnung

zum Schutze des Eigenthums an Englischen Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, d. d. 15. Juli 1847.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

verordnen in Folge unseres Beitritts zu dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen und Großbritannien unter dem 13. Mai 1846 abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und Nachbildung:

Alle im Fürstenthume geltende gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nach-

bildung, ſowie gegen unbefugte öffentliche Aufführung dramatiſcher und muſikaliſcher Werke finden auch auf diejenigen in dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland erſchienenen Werke der Wiſſenſchaft und Kunſt Anwendung, hinſichtlich deren die nach der Bekanntmachung Unſeres Geheimen-Raths-Collegiums vom heutigen Tage vertragsmäßig beſtimmte Einregiſtrirung Statt gefunden hat.

Das amtliche Zeugniß über die geſchehene Einregiſtrirung gilt als Beweis für das ausſchließliche Recht zur Vervielfältigung, bis ein beſſeres Recht durch eine andere Partei gerichtlich nachgewieſen worden iſt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit dem Fürſtl. Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben

Rudolſtadt, am 15. Juli 1847.

(L.S.) Friedrich Günther,
F. z. S.

№ XXIX. Bekanntmachung

der Fürſtl. Regierung d. d. 17. Juli 1847, die zeitige Anmeldung der in Bezug auf Immobilien vorgekommenen Beſitzveränderungen betreffend.

Nachdem neuerdings öfter vorgekommen, daß in Bezug auf Immobilien eingetretene Beſitzveränderungen nicht rechtzeitig zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht worden ſind, ſo wird die im 42. Stück des Wochenblattes vom Jahre 1829 abgedruckte, auf die resp. unter'm 4. Januar 1748 und unter'm 30. Juni 1807 diesfalls erlaſſenen Verordnungen Bezug nehmende Bekanntmachung der Fürſtl. Regierung vom 20. Octobr. 1829, wornach jede Beſitzveränderung von Gebäuden und Grundſtücken durch Kauf, Tauſch, Erbſchaft u. ſ. w. ſofort bei derjenigen Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit dergleichen Immobilien gehören, angezeigt werden muß und derjenige, welcher ſolches nicht binnen drei Monaten, von der Zeit des Eintretens der Beſitzveränderung an gerechnet, bewirkt, dieſerhalb in eine, zwei vom Hundert des Werthes des betreffenden Gegenſtandes betragende Strafe genommen werden ſoll, andurch wieder in Erinnerung gebracht.

Rudolſtadt, am 17. Juli 1847.

Fürſtl. Schwarzb. Regierung.
Ketelhodt.

Schmiedigen.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zehntes Stück vom Jahr 1847.

XXX. Bekanntmachung

der Fürstl. Landeshauptmannschaft vom 29. Juli 1847, die Einführung der Königl. Preußischen Pharmakopöe in der vor Kurzem erschienenen neuesten (sechsten) Ausgabe ꝛc. in der Fürstl. Unterherrschaft betreffend.

Im höchsten Auftrage bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königl. Preußische Pharmakopöe in der vor Kurzem erschienenen neuesten (sechsten) Ausgabe, so wie die ebenfalls in Druck erschienene Königl. Preußische neue Arzney-Taxe in der Fürstl. Unterherrschaft eingeführt werden und vom 1. Aug. d. J. abgesetzliche Gültigkeit haben soll; und es wird namentlich den Apothekern zur Pflicht gemacht, sich überall nach der erwähnten neuen Taxe zu richten.

Frankenhausen, den 29. Juli 1847.

Fürstl. Schwarzb. Landeshauptmannschaft.
Werner.

№ XXXI. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium, die einstweilige Fortdauer der bisherigen Zoll- und Steuersätze vom Zucker und Sirop betreffend.

Nachdem die Regierungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten übereingekommen sind, die dem Artikel 7 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 gemäß getroffenen, unter'm 22. Juni 1844 bekannt gemachten Bestimmungen hinsichtlich der Zollsätze von ausländischem Zucker und Sirop (Gesetzsammlung vom Jahre 1844 Seite

22.) vorerſt noch weiter auf ein Jahr, ſonach bis zum 1. September 1848 in Kraft bleiben zu laſſen; ſo wird ſolches zur Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolſtadt, den 6. Auguſt 1847.

Fürſtl. Schwarzb. Geheime-Raths-Collegium.

№ XXXII. Verordnung

vom 18. Auguſt 1847, die Feld-, Garten- und Bergdeuben und Frevel betreffend.

Unter Bezugnahme auf die wegen der Feld-, Garten- und Bergdeuben und Frevel unter'm 9. Juli 1773 erlaſſene und öfters in Erinnerung gebrachte Verordnung (R. Wbl. 1773. St. 30. f. 1783. St. 33. 1801. St. 20. 1813. St. 36.) wird nach von Serenissimo desfalls eingeholter gnädigſter Genehmigung zur Nachachtung in den hieſigen Fürſtl. Landen beziehungsweiſe wiederholt verordnet:

1) Alle diejenigen, welche auf den Feldern, in Gärten oder Bergen Feld-, Baum- oder Garten-Früchte entwenden oder aus Muthwillen oder Bosheit fremdes Eigenthum beſchädigen, insbeſondere an Bäumen, Weinſtöcken, Sträuchen, Baum- und Hopfenpflanzungen oder bei Bäumen, Weinſtöcken, Anpflanzungen angebrachten Pfählen und andern Befeſtigungsmitteln; Zäunen, Gartenthüren, Gartenhäuſern Frevel verüben, ſollen zum erſten Male und wenn der Werth des Entwendeten oder der Betrag des geſtifteten Schadens ſich auf weniger als 8 fl. 45 Xr. = 5 thlr. beläuft, der Diebſtahl oder Frevel auch nicht zur Nachtzeit verübt worden iſt, mit Arbeitsſtrafe bis zu vier Wochen oder mit Gefängnißſtrafe bis zu 14 Tagen belegt werden; bei Vagabunden und Bettlern männlichen Geſchlechts, ſowie bei der Schule entlaſſenen männlichen Perſonen unter 18 Jahren kann ſtatt jener Strafen auf eine körperliche Züchtigung bis zu 40 Streichen erkannt werden.

2) In Wiederholungsfällen oder wenn der Werth des Entwendeten oder der Betrag des geſtifteten Schadens ſich auf mehr als 8 fl. 45 Xr. oder 5 thlr. beläuft, ſowie wenn der Diebſtahl oder Frevel zur Nachtzeit, d. i. vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang begangen worden, ſoll auf Gefäng-

nißstrafe bis zu zwei Monaten und nach Vorliegenheit der Umstände zugleich auch auf Ausstellung am Pranger oder körperliche Züchtigung erkannt werden.

3) Wer bereits wegen eines Feld-Frevels oder Diebstahls mit einer mehr als vierzehntägigen Gefängnißstrafe oder selbst bei einer kürzeren Gefängnißstrafe mit Ausstellung am Pranger oder einer körperlichen Züchtigung belegt worden ist, soll mit Arbeitshaus von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft und überdies nach Befinden bei seiner Einlieferung in die Strafanstalt mit einer körperlichen Züchtigung belegt werden.

4) Wer entwendete Baum-, Feld- oder Gartenfrüchte, von welchen ihm nach den Umständen gewiß oder dringend wahrscheinlich war, daß sie entwendet seien, an sich bringt oder annimmt, zu deren Absatz an Andere mitwirkt oder auf irgend eine Weise Nutzen davon zieht, soll in die Hälfte derjenigen Strafe verfallen sein, welche ihn treffen würde, wenn er die fragl. Früchte selbst entwendet hätte.

5) Wenn Eltern oder Pflegeeltern, Meister, Lehr- oder Dienstherren dergleichen von den bei ihnen wohnenden Kindern, Pflegekindern, Gesellen, Lehrlingen, Zöglingen, Dienstboten entwendete Früchte wissentlich annehmen, so sind sie in dieselbe Strafe zu nehmen, in welche sie verfallen wären, wenn sie selbst den Diebstahl verübt hätten; die Strafe der eigentlichen Thäter ist dagegen in diesen Fällen nach Maßgabe der Umstände zu mindern und bei Schulkindern in eine angemessene Schulstrafe zu verwandeln.

6) Wenn Handwerksmeister wegen dergleichen Diebstählen oder Freveln mit Arbeitshausstrafe belegt werden, so verlieren sie ebenso, wie bei erkannt werdender Zuchthausstrafe nach §. 35. des Innungsgesetzes vom 30. Januar 1828. und dem Gesetze vom 15. Jan. 1840 (Gesetzsammlung) 1840 Nr. VI.), das Recht, Ehrenämter in der Zunft zu bekleiden und an den Zunftversammlungen Theil zu nehmen.

7) Beläuft der Werth des Entwendeten oder der Betrag des gestifteten Schadens sich nicht auf 8 fl. 45 Xr. oder 5 thlr. und ist das Vergehen auch nicht im Rückfall und nicht zur Nachtzeit verübt worden, so haben die Fürstl. Justizämter, resp. bezüglich der Amtsbezirke Königsee und Oberweißbach das Fürstl. Landrathamt zu Oberweißbach, die Stadträthe und Patrimonialgerichte die Untersuchung zu führen und selbst zu erkennen; im entgegengesetzten Falle haben das Fürstl. Landrathamt, die Stadträthe und die nicht mit hoher Gerichtsbarkeit beliehenen Patrimonialgerichte die Sache zur Untersuchung

an die Fürstl. Justizämter abzugeben und sind von diesen, resp. den mit hoher Gerichtsbarkeit beliehenen Patrimonialgerichten, die ergangenen Acten an die Fürstl. Regierung und, falls es sich um die Bestrafung von Schulkindern handelt, an das Fürstl. Consistorium hier, resp. die Fürstl. Landeshauptmannschaft zu Frankenhausen, zum Erkenntniß einzusenden.

8) Wenn ein desfallsiger Antrag des Beschädigten vorliegt, so ist in dem Straferkenntnisse zugleich über dessen Entschädigungsansprüche zu erkennen; auch ist der Denunciat, wenn er zur Strafe verurtheilt wird, in 18 Xr. Anzeige-Gebühren zu nehmen.

9) Die Kosten werden nach §. 4. der Sportelntarordnung vom 8. Januar d. J. liquidirt; jedoch sind, wenn die Unterbehörden selbst erkennen und der Denunciat sofort der Anzeige geständig ist, nach Maßgabe der Anmerkung zu dem gedachten §. Kosten außer Ansatz zu lassen.

Rudolstadt, am 18. August 1847.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
Ketelhodt.

Schmiedigen.

№ XXXIII. Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Da die Dauer des mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, wegen des Anschlusses des Großherzogthumes Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 8 Februar 1842 abgeschlossenen Vertrages mit dem letzten März des vorigen Jahres abgelaufen, es aber die Absicht der contrahirenden Theile ist, diesen Vertrag, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zu verlängern und nur bei einzelnen Bestimmungen für die neue Zeitperiode Abänderungen zu treffen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt,

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereines, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg- und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf — des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, **Hans Carl Albrecht** Grafen **von Königsmarck** ꝛc. ꝛc.

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Staatskanzler für das Großherzogthum Luxemburg **Friedrich Georg Prosper** Freiherrn **von Blochausen** ꝛc.,

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung übereingekommen sind.

Artikel I.

Der wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzoges von Luxemburg, mit dem Großherzogthum Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8. Februar 1842 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten December 1853, jedoch mit nachfolgenden Abänderungen, verlängert werden.

Artikel II.

In Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit welchen die Einführung eines neuen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems verbunden ist, erklären die Staaten des Zollvereines sich damit einverstanden, daß der im Art. 11. des Vertrages vom 8. Februar 1842 getroffenen Verabredung ungeachtet, das im Großherzogthume Luxemburg eingeführte Decimal-(Maaß- und Gewichts-) System, so wie der französische Münzfuß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages beibehalten werden.

Artikel III.

So weit, nach den während der Dauer des Vertrages vom 8. Februar 1842 gemachten Erfahrungen über die in Gemäßheit des Art. 16 dieses Vertrages wegen Einrichtung der Zollverwaltung im Großherzogthume Luxemburg durch besondere Uebereinkunft getroffenen Verabredungen, eine Abänderung der letzteren aus örtlichen oder sonstigen Rücksichten angemessen und zulässig erschienen ist, sind die für zweckmäßig erachteten Modificationen durch eine anderweite besondere Uebereinkunft festgestellt werden.

Artikel IV.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf Zwölf Jahre, und so fort von Zwölf zu Zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen Zwei Monaten zu Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

So geschehen im Haag, den 2. April Ein Tausend Acht Hundert Sieben und Vierzig.

(gez.) **Königswarck.** (L. S.)

de **Blochausen.** (L. S.)

Nachdem dieser zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits abgeschlossene Vertrag d. d. 2. April a. c. diesseits unter'm 30. desselben Monats ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratificationsurkunden am 15. v. M. in Haag stattgefunden hat; so wird derselbe anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 20. August 1847.

Fürstl. Schwarzb. Geheime Raths-Collegium.

(gez.) Witzleben.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahr 1847.

№ XXXIV. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung wegen der an die in Katzhütte errichtete Knappschaft erfolgten Verleihung der Rechte einer milden Stiftung, vom 6. Sept. 1847.

Nachdem Serenissimus geruht haben, der zu Katzhütte errichteten Knappschaft die Rechte einer pia causa gnädigst zu ertheilen; so wird solches andurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 6. September 1847.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
Ketelhodt.

A. Obbarius.

№ XXXV. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung wegen Dispensation der Handwerksgesellen von der Wanderpflicht, d. d. 21. Septbr. 1847.

Es kömmt in neuerer Zeit häufig vor, daß Handwerksgesellen, welche nicht einmal den im §. 21. des Innungsgesetzes d. d. 30. Jan. 1828 bestimmten vierjährigen Zeitraum hindurch ihre erlernte Profession für Rechnung eines Meisters betrieben haben, Behufs der Erlangung des Meisterrechts bei Uns Gesuche um gänzliche oder theilweise Befreiung von der Wanderpflicht einreichen, ohne daß triftige Gründe für die Gewähr der erbetenen Dispensation angeführt werden können.

Wir sehen uns daher veranlaßt, das betreffende Publicum zu seiner Nachachtung aufmerksam zu machen, wie Man einen Nachlaß an der in den be-

züglichen Zunftartikeln vorgeschriebenen Wanderzeit überhaupt, namentlich aber vor Ablauf der festgesetzten vier Gesellenjahre nicht leicht und nur bei vorliegenden besonderen Umständen ertheilen werde, da die Erlangung der Selbstständigkeit vor dem Eintritte eines reiferen Lebensalters gewöhnlich nur mit nachtheiligen Folgen verknüpft ist und daher die frühzeitigen Etablissements durch Dispensationen von gesetzlichen Erfordernissen in keiner Weise zu befördern sind.

Rudolstadt, den 21. Septbr. 1847.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Ketelhodt.

A. Obbarius.

№ XXXVI. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 6. October 1847, eine Erläuterung der Verordnung vom 4. Juni d. J. wegen des verbotenen Verkaufs der Früchte auf dem Halme betreffend.

Nachdem darüber Zweifel entstanden, ob die Verordnung vom 4. Juni d. J., das Verbot des Verkaufes von Früchten auf dem Halme betreffend, auch auf auctionsweise Verkäufe Anwendung finde, so wird nach von Serenissimo desfalls eingeholter gnädigster Genehmigung zu Erläuterung jener Verordnung folgende nähere Bestimmung getroffen:

Das erlassene Verbot des Verkaufs von noch auf dem Halme stehenden oder noch nicht ausgedroschenem Getraide findet zwar nicht auf die Fälle, wo ein Grundstück mit der darauf stehenden Erndte verkauft oder wo der licitationsweise Verkauf des noch nicht eingeerndteten Getraides allein durch einen Rechtsstreit, sei es um der obsiegenden Parthei oder einer Gläubigerschaft aus dem erlangten Kaufpreise zu ihrer Forderung zu verhelfen, nothwendig wird, wohl aber in allen andern Fällen auch auf den auctionsweisen Verkauf von noch auf dem Halme stehenden oder noch nicht ausgedroschenen Getraide dann Anwendung, wenn nicht vorher von der unterzeichneten Behörde Dispensation ertheilt worden ist.

Rudolstadt, den 6. October 1847.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

v. Röder.

C. Bamberg.

№ XXXVII. Bekanntmachung

des Fürstl. Steuercollegium, die authentische Interpretation des §. 6. der Ordnung zum Braumalzsteuergesetz betreffend, d. d. 7. October 1847.

Nach einer von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem gnädigst regierenden Fürsten und Herrn auf diesfallsige berichtliche Anfrage über den Sinn des §. 6. der Ordnung zum Braumalzsteuergesetz unter dem 27. August d. J. ertheilten Bescheidung ist die Vorausentrichtung der Braumalzsteuer in den Begriff der richtigen oder nicht mangelhaft gefertigten Betriebsanmeldung dergestalt gehörig, daß, selbst wenn die Betriebsanmeldung im Uebrigen richtig befunden und von der Empfangsstelle blos deshalb, weil die Einreichung der Anmeldung die Braumalzsteuer von der angemeldeten Beschickung nicht gleichzeitig entrichtet wurde, zurückgegeben worden, dennoch die Betriebsanmeldung als nicht geschehen zu betrachten und für den Fall, daß, trotz der erfolgten Zurückgabe von dergleichen Betriebsanmeldungen, ohne daß solche zuvor unter gleichzeitiger Steuerentrichtung wieder eingereicht und als richtig angenommen worden, der Brauereibetrieb unternommen werden sollte, in Gemäßheit der §§. 16 bis 19. des Braumalzsteuergesetzes und nach dem schon gedachten §. 6. der Ordnung zu demselben eine Defraudationsstrafe verwirkt und zu erkennen ist, was im dazu erhaltenen höchsten Auftrage andurch nachachtlich bekannt gemacht wird.

Rudolstadt, den 7. Octbr. 1847.

Fürstl. Schwarzb. Steuer-Collegium.
v. Röder.

A. Koch.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwölftes Stück vom Jahr 1847.

№ XXXVIII. Gesetz,

den Erlaß des Mahl- und Kopfacciſes in der Fürſtlichen Oberherrſchaft und des vierten Theils der terminlichen Contributionen oder Löhnungen in der Fürſtlichen Unterherrſchaft auf das Jahr 1848 betreffend, vom 17. December 1847.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg, Graf zu Hohnſtein, Herr zu Arnſtadt, Sondershauſen, Leutenberg und Blankenburg u. ſ. w.

thun hiermit kund und zu wiſſen, daß Wir Uns gnädigſt entſchloſſen haben, den für die Jahre 1842—1847 Stattgefundenen Erlaß des Mahl- und Kopf-Acciſes in der Oberherrſchaft und des vierten Theiles der terminlichen Contributionen oder Löhnungen in der Unterherrſchaft Unſeres Fürſtenthums auch für das nächſtkünftige Jahr 1848 zu bewilligen.

Urkundlich unter Unſerm Fürſtl. Inſiegel und unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift.

So geſchehen

Frankenhauſen, den 17. December 1847.

(L. S.) **Friedrich Günther,**
F. z. S.